Biographie

Friedrich Wilhelms

des Zweyten,

Herzogs zu Sachsen ꝛc.

Ein Beitrag

zur

Sächsischen = insonderheit Koburg = und Altenburgischen Geschichte,

von

Johann Gerhard Gruner,

Herzoglich = S. Koburg = Saalfeldischen geheimen Rath und Kammerpräsidenten.

Koburg
bei Rudolph August Wilhelm Ahl, 1789.

Bibliotheca · Casimiriana. ·

Vorrede.

In dem zweiten Theil meiner historisch-statistischen Beschreibung des Fürstenthums Koburg Sachsen-Saalfeldischen Antheils, habe ich Seite 61, des Barfüßer Klosters, welches 1250 in der Stadt Koburg vorhanden und da, wo jetzo zum Theil die Fürstliche Residenz Ehrenburg stehet, errichtet gewesen, gedacht.

Was mir damalen von diesem Kloster bekannt war, habe ich getreulich mitgetheilet. Nach der Zeit ist mir eine, auf Pergament geschriebene Urkunde in die Hände gekommen, welche ich statt einer Vorrede, da ich wegen der Biographie des Herzogs **Friedrich Wilhelms des Zweyten** ohne-

hin nicht viel zu erinnern habe, hier abdrucken zu lassen um so mehr für würdig erachtet, da sie vielleicht wenigen bekannt ist und zur Geschichte des Fürstenthums Koburg gehöret. Das Original soll in dem Amt Königsberg befindlich seyn. Diese Urkunde beziehet sich auf ein älteres Privilegium, welches in lateinischer Sprache abgefasset und dem Gardian und Konvent dieses Klosters schon im Jahr 1372 von dem Landgraf **Friedrich** zu Thüringen und Marckgraf zu Meißen, ertheilet worden ist.

In diesem so eben gedachten Jahr hatten die Barfüsser Mönche eine, zwischen der von Königshofen Haus und des Klosters Mauern gelegene Hofstadt, von dem Ritter von Coburg, dessen Geschlecht, das älteste in dem ganzen Land gewesen ist *), und von dem

(* Hönn in der S. koburgischen Historie im I. Buch S. 106.

dem ich anderswo umständlicher gehandelt habe *), erkauft. Diese wurde ihnen durch das erstangeführte Privilegium, zu ihrem Nutz und Gebrauch auf Ewigkeit zum Besitz überlassen. Sie hatten dieselbe mit einem Haus bebauet uud suchten 1484 bei dem beiden Brüdern Ernst Kurfürst und Albrecht Herzogen zu Sachßen nach, daß sie ihnen dieses Privilegium erneuern und zugleich erlauben möchten, in diesem Haus einen weltlichen Vormund, oder Leyen, so erkläre ich mir dem gebrauchten Ausdruck, **wercklichen**, wohnen zu lassen. Dieser sollte ihr Allmosen einnehmen und ihre Ausgaben damit bestreiten.

Der Kurfürst und der Herzog gewährte ihnen diese Bitte. Damit aber

 den

*) Meine Hist. statistische Beschreibung des Fürstenthums Koburg S. Saalfeldischen Antheils im 1sten Theil S. 206, 215, 263, und im 2ten Theil S. 36, 37. 38.

den Gerechtsamen des Stadtraths und der Bürgerschaft kein Eintrag geschehen möge, wurde dabei festgesezet, daß dieser ihr weltlicher Vormund keinen Handel darinnen treiben, und wenn er auserdem, Stadtgütter, welche der Stadt pflegbar *) wären, inne hätte und Handel treiben würde, die schuldige Gebühr davon entrichten — und daß dieser geistliche Freund in das Haus selbst, mit Willen und Wissen des Raths, iedesmalen eingesezet werden sollte. Hier ist die Urkunde selbst:

Von Gots Gnaden **Wir Ernst** des heyligen Römischen Reichs Ertz Marschalch und

*) Der Stadt **Pflegbar** seyn, heißt; eine gewisse Abgabe entrichten müssen. Durch das Wort **Pflege** wurde ehedem praestatio debiti, sive in nummis, sive in alia re consistat, angezeiget. **Pflege** bedeutet auch öfters Praefecturam, Advocatiam, jurisdictionis Territorium. Daher die ehemalige Benennung **Pflege Koburg.**

und Churfürst vnd Albrecht Gebrüdere Hertzogen zu Sachßen, Landgraven in Thüringen und Marggraven zu Meissen: Nachdem die Innigen *) vnd Geistlichen, Unser lieben Andächtigen, Gardian vnd Convent Barfüßer Ordens in Unsrer St[at] Coburg Uns ein Lateinisches Privilegium des hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Friedrichs**, Vorzeiten Landgraven in Düringen vnd Marggraven zu Meißen Unsers Uhreltern Vaters seliger und löblicher Gedächtniß des datum heldet zu Wartberg anno Domini millesimo trecentesimo Septuagesimo secundo, in Vigilia beatorum Petri et Pauli Apostolorum, **dorinn sein Liebe iren** Vorfahren und iren Nachkommen vnnd Closter, ein Hoffstett zwüschen ires Closters

Maw-

*) Hierunter werden bald die Besitzer, qui obtinent, possident, habent, bald from, pius, ardens, devotus, votivus verstanden. Beide diese Bedeutungen schicken sich in den Verstand dieser Urkunde.

Mawern gelegen, Ern Conrad von Coburg Ritter sellgen abgekaufft mit seiner Gerechtigkeit daran gehapt, gegeben, voreignet, gefreihet vnd bestätget had zu iren Nuß vnnd Gebrauchungen auf Ewigkeit zu besitzen, itzund fürgetragen, vnd dabei berichtet, wie ir Vorfaren ein Hauß auf dieselben Hofstet gebauet, dieselben sie in irer Gebrauchungen bißher bracht haben, demütiglichen bittende, daß Wir Ine daßelbe Privilegium seines Jnhalts vnnd des mer, daß sie demselben Hawse nach irer Notturfft ye zu Zeiten einen wercklichen Vormunden der sie als ein geistlicher Freund, mit Almußen Innehmen vnnd Ausgeben, versorge, frey vnnd unbeswert wonende haben mugen zuzulaßen, zu ernewen, zu bestettigen vnnd zu confirmiren gnediglich geruheten. Wenn Wir nun nicht gerne wollten, den vorgenannten Brüdern, vnnd iren Nachkommen in Unser Vorfaren seligen geschehener Begabung unnd Freihung eynich Abbruch, Intrag oder Neuerung ge-

geschehen solt, Sundern sind genigt, Sie mit gnaidiger Merung darbey zu behalten. Dorumb bekennen Wir offentlich an diesen Brife für Uns, Unser Erben vnd Nachkommen vnd thun kund allermanniglich, daß Wir der obgemelten Brüder demütige Bete angesehen, Ihne vnd Iren Nachkommen vnd Closter solch obgedachte Privilegium in allen seinen Stücken, Puncten, Artickeln vnnd Begreiffungen mit dem vorgerürten Zusatz, daß sie in dem gemelten iren Huse, nach irer Notturfft, ye zu Zeiten einen wercklichen Vormunden, der sie mit Almusen Innehmen vnd Ausgeben vorsorge frey vnnd unbeswert wonende haben sollen, vnd mügen, zugelaßen, ernewert, bestetiget vnd confirmirt haben, laßen zu, ernewen, bestetigen vnd confirmiren Ine gegenwertiglich in Craft dieses Brifs, das alles wie vorgerürt hinfurt treilich als crefftig vnnd vollstendig zu halten zu genießen vnd zu gebrawchen, von Jedermann ungehindert

one Intrag vnd on alles Geverde, doch also daß ein iglicher den die vorgenanten Brüder ye zu Zeiten für einen geistlichen freund yre Almusen inzunemen vnnd auszugeben wie vorgerürt in yren Huse halden, dabei keinen Stadhandel habe oder gebrawche vnd wann er Stad-Gütter noch inne hette oder Handel treiben wolt die der Stad pflegbar weren, daß er die gegen die Stad wie sich gebürt entrichten verrechten solt vngeweigert vnd on alles Geverde doch auch den von Coburg vnschedlich vnd vnvorgreiflichen an ander irer Freihung auch daß solcher geistlicher Freund mit Willen vnnd Wißen eines Raths vnd der Procuratoren hinnein gesezt werde vnd auch mit der Brüder Wißen vud guten Willen. Geschege aber den genanten armen Brüdern, oder iren Nachkommen an eynicher dieser Unser Begnadigung vnd Freihung, Intrag oder Beswererung, des mochten sie von Idermann ohnverhindert, one Verdacht vnd one ein

Vorglimpffung an Uns Unser Erben oder Nachkomen gelangen laßen, Unser Handhabung darinn zu gebrauchen. Zu Urkund mit Unsern Herzog Ernsts für Uns beide Vnnd Unser Erben hieran gehangenen Insiegel vorsigelt. Geben zu Coburg am Montach Unser lieben Frawen Tag Presentationis genant. Nach Christi Unser Hern Gepurt Viertzenhundert, hernach im vier und Achtzigsten Jarenn.

Diese Urkunde ist dem Hönn, welcher sich um die Geschichte seines Vaterlandes so sehr verdient gemacht hat, zuverläßig nicht bekannt gewesen. Er würde sie sonst gewis in seiner koburgischen Historie benutzet und angeführet haben. Er gedencket zwar in derselben, im ersten Buch Seite 202 und 225, ingleichen in dem zweiten Buch Seite 21, dieses Barfüsser Klosters — aber er widerspricht sich entweder, oder es ist ein Druckfehler, wenn er dasselbe bald

1250, bald 1280 entstehen läßt. Das erstere Jahr ist das richtige. Ich habe mir zwar alle Mühe gegeben, das im Eingang dieser Vorrede gedachte Privilegium von Jahr 1372, ebenfalls zu erhalten — aber ich bin nicht so glücklich gewesen, es irgendwo erfragen zu können. Kurfürst **Friedrich** III, vermachte in seinem 1517 errichteten Testament, welches in **Schöttgens** Diplomatischer und curiöser Nachlese der Historie von Obersachsen ꝛc. Seite 50 und ferner, nachgesehen werden kann, an funfzig Klöster 1000 fl. Rhn. Unter diesen waren auch die Barfußer zu Koburg und das Kloster Mönchröden mitbegriffen.

In der nun folgenden Lebensbeschreibung des Herzogs **Fridrich Wilhelms**, habe ich bei dem Jahr 1608, des, zwischen der S. Altenburg- und Weimarischen Linie entstandenen Präcedenz-Streites nothwendig gedencken müssen. Jetzo

er-

erst, nachdem dieſ Biographie beinahe ganz abgedrucket iſt, erhalte ich die, von dem Herrn von Senkenberg in dieſem Jahr zu Wetzlar herausgegebene Meditationes maximam in partem juridicas quinque, cum Mantiſſis quibusdam. In der zweiten Meditation, welche de futura in Lineae Saxonicae Albertinae Terras Succeſſione handelt, gedenket derſelbe dieſes Präcedenz-Streites ebenfalls. Er beruffet ſich Seite 45 in der Note d) auf ein Manuſcript, welches er erſt kürzlich unter mehreren ſächſiſchen Nachrichten käuflich an ſich gebracht hat und das, folgenden Titul führet: Kurze, doch deutliche und wahrhaffte Relation und Extract aus den ergangenen wiewohl unförmlich und Extraiudicial-Acten, den Praecedens- oder Primogenitur-Streit

der Herzoglich-Sächsischen Häußer. Hieraus wird erzälet, daß die Frau Herzogin und damalige Vormünderin zu. S. Weimar, wider die 1608. in dieser Sache ertheilte Kaißerliche Sentenz, so fort vor Notarius und Zeugen protestiret und das Remedium Revisionis Actorum seu Supplicationis, iuncta nullitatis querela, eingeleget, daß sie das darüber gefertigte Instrument an den Kaußerlichen Hof sowohl, als auch auf den Reichstag geschicket, daß solches angenommen, darüber zu Prag eine Urkunde ausgestellet worden und daß der Kaiser sich bewogen gefunden habe, einen Indult, nach welchem die Herren Herzoge zu S. Weimar ehender nicht, bis daß sie ihre Volljährigkeit erlanget, die Beleihung zu suchen schuldig seyn sollten, zu ertheilen. Denn-

ohngeachtet hätte die Altenburgische Linie 1609, einseitig um die Investitur gebethen, hätte auch solche nicht nur erhalten, sondern es wäre auch so gar die erstgedachte Kaißerliche Entscheidung, worüber S. Weimar sich heftig beschweret und behauptet habe, daß dadurch ein Attentatum pendente Remedio, begangen worden sey, dem Lehnbrief einverleibet worden.

Es sey mir erlaubt bey dieser Gelegenheit annoch erinnern zu dürffen, daß in dieser erst angezeigten Meditation, S. 50, geglaubet werden will, als ob das Sub Lit, D abgedruckte Testament des Kurfürsten **Johann Friedrichs** zu Sachsen von Jahr 1553, noch nicht im Druck gegeben worden wäre. Es muß aber dem gelehrten Herrn Verfasser, des Herrn

Professor Arndts zu Leipzig, sehr schäzbares Archiv der Sächsischen Geschichte, noch nicht vorgekommen seyn. In dem 2ten Theil desselben und zwar Seite 353 bis 367, ist dieses Testament bereits 1785, wirklich abgedrucket worden. Koburg den 1sten, August 1789.

Friedrich Wilhelm, des Herzogs Johann Wilhelm zu S. Weimar erstgebohrner Prinz und Stammvater der, 1672 wieder erloschenen Altenburgischen Linie, hatte zwar mit seiner ersten Gemalin Sophia, einer gebohrnen Herzogin zu Würtenberg, verschiedene Prinzen und Prinzeßinnen erzeugt, aber sie hatten keine gesunde Leibesbeschaffenheit und fast aller ihr Daseyn war von einer sehr kurzen Dauer. Die ihm zuerst gebohrne Prinzeßin, Dorothea Maria starb 1586, da sie noch nicht zwey Jahr alt war. Johann Wilhelm, gebohren 1585, verlies 1587, diese Zeitlichkeit. Friedrich hatte kaum zu Ende des 1586sten Jahrs das Licht dieser Welt erblicket, als er schon zu Anfang des folgendes Jahrs, von derselben wieder Abschied nahm. Nur zwey Prinzeßinnen erreichten ein höheres Alter. Dorothea Sophia lebte acht und funfzig Jahre. Sie wurde 1618 Aebtisin zu Quedlinburg, und starb 1645. Anna Maria entschlief 1626, im sieben und dreyßigsten Jahr ihres Alters. Die Herzo-

gin befand sich zwar 1590, abermalen in gesegneten Leibesumständen, sie starb aber noch vor ihrer Niederkunft. Ihr entseelter Leichnam wurde geöfnet, und man fand einen toden Prinzen bei ihr. So würde die nur erstgestiftete Altenburgische Linie sogleich mit ihren Stammvater wieder erloschen seyn, hätte nicht **Friedrich Wilhelm** den Entschluß gefaßt, mit **Anna Maria**, einer gebohrnen Pfalzgräfin beim Rhein, 1591, eine anderweite Vermälung zu vollziehen. Diese eheliche Verbindung dauerte zwar nur eilf Jahre, aber sie war vergnügt und der Altenburgische Stamm wurde durch sie, wenigstens auf einige Zeit, erhalten und fortgesezet. Bei dem Ableben des Herzogs, welches am 7. Julius
1602. 1602 erfolgte, hinterließ er drey Prinzen, **Johann Philipp**, **Friedrich** und **Johann Wilhelm**, und seine Gemalin sah einer abermaligen Entbindung entgegen. Er hatte noch nicht sein ein und vierzigstes Lebensjahr vollendet, als er diese Zeitlichkeit segnete. Er war ein Fürst, welcher bei allen Potentaten in grosen Ansehen stunde, der nicht genug gepriesen werden kann. *) Sein kurzes Leben ist reich an schönen Thaten und sein Tod ist lehrreich. Standhaft gieng er

dem=

*) Sächsische Merkwürdigkeiten, S. 545.

demselben entgegen und bedachte auch noch sterbend die Wohlfarth seiner Lande, das Glück bald nun verwaisender Unterthanen. Wenige Stunden vor seinen Hingang, versammlete er seine Kinder um sein Sterbebette, ermahnte sie zur Gottesfurcht, Frömmigkeit, Tugend und Rechtschaffenheit. Sein vertrautester Minister war der Kanzler **Marx Gerstenberger.** Er schäzte diesen Mann auserordentlich hoch und versicherte noch ietzo gegen seine um ihm stehende Prinzen, daß er ihm sehr grose Dienste geleistet hätte. Insonderheit sagte er recht väterlich und nach altdeutsch-redlicher Sitte, zu seinem ältesten Prinzen, **Hanß Lips**, bis fromm und studiere fleißig, so wirst du mit der Zeit einen Regenten geben, der Land und Leuten nütze seyn wird, und habe den Schwarzkopf, so nennte er den Kanzler Gerstenberger, welcher so eben bei ihm stunde, in Acht; er hat mehr bei mir gethan, als ich und ihr demselben vergelten können. Hierauf wendete er sich an den Kanzler selbst und sagte zu ihm: Thut bei meinen Kindern, was ihr bei mir gethan und ich um euch wohlverdient habe. Dieser antwortete ihm mit äußerst gerührten Herzen und unter Vergießung vieler Thränen: Gnädigster Herr, ich wills thun und gab, da er für Wehmuth nicht weiter sprechen konnte, zur Versicherung dieses

gethanen Versprechens, dem sterbenden Herzog sowohl, als auch den fürstlichen Kindern die Hand darauf. *) In seinem errichteten Testament hatte er dem Pfalzgraf **Ludwig** beim Rhein und den Landgraf **Moritz** zu Hessen, seinen drey Söhnen und auch auf allen Fall, seinen Posthumus zu Vormündern, iedoch dem lezteren nur in Ansehung der vorzunehmenden Theilung, verordnet. Diese verbaten aber annoch bei seinen Lebzeiten die ihnen übertragene Vormundschaft und woll-

ten

*) J. S. **Müller** Sächs. Annalen S. 231. Dieser **Gerstenberger** hat im Jahr 1600 einen Freytisch für 12 bedürftige Studenten zu Jena gestiftet und dazu 4000 fl. Hauptsumma verordnet. Er war Erbherr auf Schwerstedt und Drackendorf. Dieserwegen wird der erstgedachte Freytisch der **Drackendorfische** genennet. A. L. C. **Schmidt** zuverläß. Unter. von der Verfaß. der ges. Akademie zu Jena. S. 114. not. c. Bei des Herzogs **Johannsen** zu Weimar Wittib, **Dorothea Maria**, stunde er nicht in Gnaden. Sie protestirte gegen die Lehnsreichung seiner, in der weimarischen Landesportion gelegnen Lehngüter, und beschuldigte ihn viel harter, wider Eid und Pflicht laufender Dinge. Diese Protestation wurde aber nicht geachtet, vielmehr nahm man seine darauf gethane Verantwortung für hinlänglich an und die Lehnsreichung erfolgte. **Müller** am angef. Ort, S. 241-243. Er war erst Rath zu Weimar, denn Kanzler zu Altenburg und endlich geheimer Rath zu Dresden.

ten dieselbe lieber dem Herzog Johannsen, als gesez- und rechtmäßigen Vormund überlaßen. Auch dieser hatte nicht ungegründetes Bedenken, diesen ihm geschehenen Antrag alleine zu übernehmen. Er und sein Bruder hatten die väterlichen Lande zeithero in Gemeinschaft regieret. Nun traten des Leztern seine Kinder in des Vaters Stelle und mit diesen muste dahero die Landestheilung berichtiget werden. Diese, von welcher bald umständlicher gehandelt werden wird, war die Ursache seiner Verweigerung. **Friedrich Wilhelm** befand sich dieserwegen in nicht geringer Verlegenheit. Noch kurz vor seinen Ableben, ersuchte er den Kurfürst **Christian** von Sachsen, in einen beweglichen Schreiben zum Mitvormund. Er erlebte aber dessen Antwort nicht und sie wäre auch seiner Bitte nicht entsprechend gewesen. Der Kurfürst wollte diese Stelle ebenfalls nicht übernehmen. Erst auf anhaltendes, dringendes Bitten der Mutter und des Herzogs **Johannsen** und nachdem Kaiser **Rudolf II**, selbst deswegen an ihn geschrieben hatte, unterzog er sich endlich der Mitvormundschaft, bath aber nicht um die kaiserliche Bestättigung, weil solche in dem Kur- und Fürstlichen Haus Sachsen weder herkömmlich, noch gebräuchlich ist. *)

*) **Müller** am angef. Ort. S. 231.

Ein und dreyßig Wochen nach des 1603. Herzogs Absterben, am 12. Februar wurde seine hinterlassene Wittib zu Weimar mit einen Prinzen glücklich entbunden. *) Er heist dieserwegen Posthumus und da er den nemlichen Namen, den sein Vater geführt, erhalten hat, so wird er, um beide von einander desto besser unterscheiden zu können, **Friedrich Wilhelm** der **zweite** genennet. Dieser Herzog, dessen Leben hier umständlicher beschrieben werden soll, überlebte seine drey älteren Brüder und wurde alleiniger Regent über die sämtliche Fürstenthümer und Lande, welche sie in Gemeinschaft besessen hatten.

Die

*) **W. H. Tentzels** Sächs. Gesch. Cal. S. 2. In dem sächsischen Patrioten IX. Stück, wird zwar behauptet, dieser Prinz wäre drey Wochen nach seines Vaters Tod gebohren worden. Aber entweder ist es ein Druck- oder ein genealogischer Fehler. Um diesen zu entdecken, darf man nur den Sterbtag des Vaters mit dem Geburtstag des Prinzen vergleichen und man wird nicht lange in Ungewißheit bleiben. Auch ist nachzusehen der christfürstliche Lebenslauf dieses Herzogs, S. 47. Er befindet sich unter denen, von dem D. **Sagittarius** herausgegebenen, bei der Beisezung des Herzogs **Friedrich Wilhelm** II, gehaltenen Predigten und andern Reden.

Die Weimar- und Altenburgischen Lande waren, wie bereits gedacht worden ist, nach seines Herrn Vaters Ableben, mit dem Herzog Johannsen annoch gemeinschaftlich. Man hielt aber zu Umgehung so mancher daher entstehenden Irrungen, für rathsam nunmehro eine ordentliche Landestheilung vorzunehmen. *) Es wurden zwey Theile, der **Altenburgische** und der **Weimarische** gemacht. Den leztern erhielt der Herzog **Johannsen** und den erstern die schon gedachten Söhne seines verstorbenen Bruders **Johann Philipp**, **Friedrich**, **Johann Wilhelm** und **Friedrich Wilhelm**. Dieser ihr Antheil bestunde in folgenden Schlössern, Aemtern und Städten: Schloß, Stadt und Amt Altenburg mit dem Stift und Kommenthurhof daselbst, Amt Ronneburg, Amt Eisenberg samt dem Stift Laußnitz, Amt Dornburg, Amt Camburg, Kloster Heußdorf, Amt Roßla, Stift Bürgel, Amt Roda, Amt Leuchtenburg und Orlamünde, Amt und Stift Saalfeld, Amt Zella, Amt und Stadt Allstadt zur Hälfte; **) mit nachbenannten Städten, als Altenburg,

 Schmölle,

*) Aktenmäsige Geschichte der altenburg- und weimarischen Landestheilung vom Jahr 1603, im 2. Theil, S. 110. von **Hellfelds** Beiträgen zum Staatsrecht und Geschichte von Sachsen.

**) Die andere Hälfte von dem Amt Allstedt besaß das Haus Altenburg vorher schon.

Schmölle, Lucka, Ronneburg, Eisenberg, Dornburg, Lamburg, Sultza, Roda, Bürgel, Kahle, Saalfeld und Halb Allstedt. Auser diesen wurde in Gemeinschaft behalten die Grafschaft Henneberg, so viel ihnen daran zustunde, die Universität Jena, die Appellationsgerichte, die Reichs- und Kreiskontributionen, die Kammergerichtshaltung, das Konsistorium, alle anhängige Kammergerichtssachen und Rechtfertigungen, die Reichs- Kreis- und Probationstäge, die Präsentation der Konsistorialen, Hofgerichtspersonen und Professoren, das Geleit zu Erfurt samt dem Georgenthaler Hof daselbst, das Verspruch- und Schutzgeld zu Erfurt und Nordhausen, der Weinwachs im Amt Jena, die Münze zu Saalfeld, die Gold- und Silberbergwerke, der Zehend auf den Schneeberg, und die Mainzischen Pfandhäuser Tonndorf und Mühlberg. Zu diesem Hauptvertrag, errichteten sie auch einen Beivertrag. Durch denselben wurde die Residenz und des Bewitthum der Fürstl. Wittib Anna Maria, die Bestellung der Altenburgischen Regierung, das Konsistorium und die Berichtigung der Kammerschulden, ingleichen das Geld von der Flösse auf der Saale und die vorzunehmende Huldigung, festgesezet und verglichen. *) Bei dieser

Gelegen-

*) Hist. politisch Tagebuch der sächs. Geschichte, S. 304. Der Erb- und Theilungsvertrag

Gelegenheit erhielt das Haus Sachsen auch in Ansehung des Fürstenthums Altenburg, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. *)

Nach dieser nunmehro berichtigten Theilung, begab sich die Wittib des Herzogs 1604. **Friedrich Wilhelm I**, mit ihren fürstlichen Kindern von Weimar nach Altenburg und nahm ihre Residenz daselbst. Bei der erst beschriebenen Ländertheilung waren verschiedene strittige Punkte unausgemacht geblieben. Diese beseitigte Kurfürst **Christian II**, durch den zu Naumburg, zwischen dem Herzog **Johannsen** und der fürstlich-Altenburgischen jungen Herrschaft aufgerichteten Vertrag. **) Die beiden Vormünder empfiengen im Namen ihrer sämtlichen Pflegbefohlnen, durch eigends dazu abgeschickte Räthe, die böhmische Lehen über Saalfeld und die beiden Herzoge **Johann Kasimir** zu Koburg und **Johann Ernst** zu Eisenach liesen hierbei durch

A 5 eben-

selbst bei **Hellfeld** am angef. Ort. S. 187. der Beivertrag daselbst S. 197.

*) **Müller** am angef. Ort, S. 234. Moseriana 1. Stück, S. 20 und 21.

) F. von **Brauns Kur- und Fürstlich-Sächs. Geschichte im 6ten Theil S. 443.

ebenfalls besonders Abgeordnete, die gesamte Hand und Mitbelehnschaft zu Prag besorgen. *)

1606. Das fürstliche Residenzschloß zu Altenburg, welches die verwittibte Herzogin sich zu ihrem Aufenthalt erwälet hatte, war nicht nur ziemlich alt, sondern es hatte auch nicht Raum genug in sich, ihr und ihren Kindern hinlängliche und bequeme Wohnung zu verschaffen. Diesem Mangel muste abgeholfen werden. Es wurde dahero mit verschiedenen Gebäuden erweitert und am 16. May der erste Grundstein dazu gelegt. Diese Erweiterung war allerdings beträchtlich, denn erst im Jahr 1609, wurde der ganze Bau vollendet. **)

1607. Bei der oben schon gedachten, ehehin vorgenommenen Landestheilung, hatte man zwar alle Streitigkeiten aus dem Weg zu räumen und von Grund aus in das Reine zu bringen, sich ein angelegenes Geschäfte seyn lassen. Demohngeachtet entstunden wegen Bestellung und Anordnung des gemeinschaftlichen Kon-

*) **Müller** am angef. Ort S. 235. von **Braun** am angef. Ort. S. 445.

) **W. E. Tentzels Fürstl. Sächs. Gesch. Calender, S. 3.

Konsistorium zu Jena, ingleichen wegen der beiden Aemter Mühlberg und Tonndorf, zwischen Weimar und Altenburg, verschiedene Irrungen.

Der Kurfürst, welcher sich seine vormundschaftliche Pflichten sehr angelegen seyn lies, suchte diese Zwistigkeiten sogleich bei ihrem Entstehen zu unterdrücken, und war auch so glücklich, das gute Vernehmen, welches ehehin zwischen Weimar und Altenburg bestanden, nicht nur wieder herzustellen, sondern auch auf die Zukunft noch fester zu begründen. Er verordente zu deren Beilegung von beiden Theilen einige Kommisarien. Durch diese wurde die Sache zu Naumburg gütlich beseitiget, ein Abschied darüber verfaßt, und von Kursachsen unterschrieben und bestätiget. Der Kurfürst lies in Gemäsheit dieses Vertrags zu Dresden eine Konsistorialordnung aufsezen und solche dem Konsistorium zu Jena zur künftigen Beobachtung, bekannt machen. *) Mühsamer, beschwerlicher und verdrießlicher war die Entscheidung der Frage, ob die hinterlaßenen unmündigen Söhne des Herzogs Friedrich **Wilhelms**, oder der Herzog **Johannsen**, bei öffentlichen Zu-

*) Hist. politisch. Tagebuch der Sächsischen Geschichte, S. 87. **Müller** am angef. Ort, S. 240.

Zusammenkünften und Geschäften, auch bei andern Gelegenheiten, den Vorgang haben sollte? Der Kurfürst Christian verlangte, daß dem erstgedachten Vertrag ausdrücklich mit einverleibet werden sollte, daß den Altenburgischen Prinzen vor den Herzog Johann und seinen Nachkommen, der Rang gebührte. Der leztere behauptete dagegen, ihm stehe derselbe um so viel mehr zu, da er nicht nur das persönliche Alter, sondern auch den bisherigen Besitz vor sich hätte, und es wäre überhaupt sehr unschicklich, wenn der Vaters Bruder und Vormund seinen Mündeln nachgehen sollte. Hierüber entstunde ein förmlicher, lange angedauerter Präcedenzstreit, und nicht lange darnach verlangten die Altenburgischen Herzoge bei dem Empfang der Reichslehen, nicht nur bei der Belehnung selbst, sondern auch in dem Lehnbrief den Vorgang. Um diesen unangenehmen Irrungen, so viel nur immer möglich war, auszuweichen, nahm man damalen einstweilen und bis zur gänzlichen Berichtigung dieses Streites, den Ausweg, daß zwey Lehnbriefe, wo in dem einen der Herzog Johann, in dem andern aber des Herzog Friedrich Wilhelms Söhne zuerst genennet, ausgefertiget wurden. Die Altenburgischen Herzoge beruften sich übrigens auf die Erstgeburt ihres Vaters und auf die in der güldene

Bulle

Bulle enthaltenen Anordnung. *) S. Weimar behauptete aber, wie bereits angeführt worden ist, daß es hier auf das natürliche Alter ankomme. Endlich gelangte diese Sache an den Kaiser **Rudolf** II, Er entschied dieselbe durch ein am 27. September zu Prag ausgefertigtes Dekret. Durch daselbe wurde der damaligen Altenburgischen Linie, welche von **Friedrich Wilhelm**, des Herzogs **Johann Wilhelm** erstgebohrnen Sohn, ihren Ursprung hat, der Vorgang vor der Weimarrischen, welche durch den Herzog **Johannsen**, als den nachgebohrnen Sohn entstanden ist, zugesprochen. Erstere erhielt zugleich die Versicherung, daß sie bei diesem Recht beständig geschüzet, und nie davon verdrängt werden sollte. **) Der Kurfürst lies dieses Dekret zu Dresden förmlich publiciren und ertheilte in 1608. obhabender Vormundschaft einen Bescheid, daß beiderseits fürstliche Theile sich nach demselben in Ansehung der Primogenitur und Präcedenz, halten, und daß in dessen Gemäsheit die vorhandenen gemeinschaftlichen Urkunden den fürstlich-Altenburgischen Hause ausgeantwortet werden sollten. Die verwittibte Herzogin zu Weimar

*) Im siebenten Capitel.

) Diploma in **Lünigs Reichsarchiv P. Sp. S. IV. von Sachsen S. 129. von **Braun** am angef. Ort. S. 450.

Weimar war als Vormünderin ihrer Kinder, mit dieser Entscheidung durchaus nicht zufrieden. Sie hatte verschiedenes dagegen eingewendet und deswegen einen weitläuftigen Schriftwechsel veranlasset. Es blieb aber demohngeachtet bei dem kaiserlichen Ausspruch und S. Altenburg erhielt sich im beständigen Besitz des ihm zugesprochenen Vorrechts. Dieses Vorrecht schäzte man sehr hoch, und ein jeder Theil suchte es mit groser Heftigkeit zu behaupten. Zwischen beiden fürstlichen Häusern entstunden offenbare Feindseeligkeiten deswegen. Sie liesen 1612 einige Münzen schlagen durch welche sie diese ihre Uneinigkeit der Welt selbst bekannt machten. Die Altenburgischen Thaler enthalten folgende Worte: Discordia praecursor Ruina und auf den Weimarischen Thalern stehet: Discordia Comes iniuria. *) Die Fürstliche Altenburgische Linie, nahm, wie weiter unten vorkommen wird, 1672 ihre Endschaft und da war dieser Präcedenzstreit ohnehin auf immer beigelegt. **) Die Universität Jena, welche seit 1610. ihrem Stifter, dem Kurfürst **Johann Friedrich dem Grosmüthigen**, immer der besondern Vorsorge ihrer Durchlauchtigsten Erhal-

*) Sächs. Patriot IX Stück S. 64. Not. *)

**) von Hellfeld Leben Johann Ernst des jüngern Herzogs zu Weimar. S. 20-28. Crusius de iure praecedent. Lib. IV Cap. 9.

Erhalter empfohlen gewesen ist, wurde von Zeit zu Zeit, öfters und fleisig visitiret. Diese heilsame Anordnung ist bereits in den Statuten von 25. Jenner 1558, gegründet und der Kurfürst **Christian** fand, als Altenburg- und Weimarischer Vormund, ebenfalls für nöthig, eine Visitation dieser Universität zu veranstalten. Die Herzoge dieser beiden Linien wiederholten dieselbe in den Jahren 1637, 1644 und 1669. Sie liesen zugleich auch das Hofgericht und dem Schöppenstuhl mit visitiren. *) Erst im Jahr 1767 wurde eine abermalige Visitation vorgenommen und der Wohlstand dieser noch ietzo blühenden Akademie, nicht wenig dadurch befördert. **)

Die vielen und mancherlei Irrungen, welche über die Succeßion in die verledigte Jülich- Cleve- und Bergische Lande, entstanden sind und daß gar viele Competenten sich dazu gemeldet haben, ist eine sehr bekannte Sache. ***) Kurfürst **Christian** II, erhielt zwar vor sich und das gesamte Kur- und Fürstliche Haus Sachsen, gedachte Land samt

*) A. L. C. Schmidt am angef. Ort, S. 67. Not. h.

**) daselbst S. 69 und 70.

***) **Struvens** Bedenken wegen der Jülich-Clevischen und Bergischen Succeßion, in **Hellfelds** Beiträgen zum Staatsrecht und Geschichte von Sachsen, im 1. Th. S. 281 u. f.

samt denen dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, auch andern Pertinenzien, mit Tittel und Wappen, in selbsteigener Person zu Lehen. *) Er muste aber dagegen einen Revers ausstellen, daß diese Beleihung einzig und alleine zur Wahrung der Rechte des Kur- und Fürstlichen Hauses, mithin den Gerechtsamen anderer Interesenten ohnbeschadet, geschehen sey. **) Wie wenig Vortheil denen Herren Herzogen zu Sachsen daher gekommen ist, habe ich schon anderswo umständlicher angemerket. ***)

Dieser vortrefliche Kurfürst wurde 1611. durch einen Schlagfluß, welcher ihn plötzlich und unvermuthet, Abends, da er bei dem Kammerrath von **Berbisdorf** speißte, über der Tafel rührte, dieser Welt entrücket. ****) Sein Bruder, **Johann Georg**, welcher schon seit 1607 an der Regierung Theil genommen hatte, folgte ihm

*) Der Lehnbrief selbst in **Lünigs** Reichsarchiv Part Spec. von Sachsen. S. 131.

) **Müller am angef. Ort S. 254. v. **Braun** am angeführt. Ort. VI. Th. S. 464.

***) Geschichte **Johann Kasimirs**, S. 57. u. f. von **Braun** am angef. Ort. S. 452.

****) Oratio parent. de vita et morte Sereneß. et potentiß. quondam Principis Dn. CHRISTIANI II. publice recitata a Wolfgango HEIDERO. **Braun** am angeführt. Ort VI. Th. S. 475.

ihm in der Kurwürde, übernahm auch die Altenburg- und Weimarische Vormundschaft, und lies sogleich vor sich und seine Pflegbefohlne, die Huldigung zu Meiningen einnehmen.

Friedrich Wilhelm II. hatte inzwischen den bisherigen Unterricht seines Hof- und Lehrmeisters Caspar Facius, so gut benuzt, daß er schon im neunten Jahr seines Alters, eine Universität zu besuchen im Stande war. *) Er wählte hierzu den berühmten Musensiz zu Leipzig. Sein Aufenthalt daselbst war nicht von langer Dauer. Es entstunden epidemische Krankheiten und diese nöthigten ihn Leipzig 1613, schon wieder zu verlassen. **) Bei der 1612.

*) Formandis eius vitae studiis et moribus praepositus fuit literarum et morum Magister dexterrimus, Caspar FACIVS, vir doctissimus, postea Consiliarius Saxo Altenburgicus Magnificus, cuius opera et ductu eos brevi progressus fecit, ut anno, aetatis nono Seculi currentis duodecimo, Lipsiam mitteretur, Successu haud poenitendo. Threni Acad. Salanae in Sereniss. Princ FRIDERICI WILHELMI. D. Sax. obit. luctuosum. a Ioh. MVSAEO. D. et P. P.

**) Christfürstlicher Lebenslauf dieses Herzogs, welcher bei denen ihm gehaltenen Leichenpredigten von der Kanzel abgelesen worden ist.

der oben gedachten, 1603 vorgegangenen Theilung waren die so genannten Pfarrlehen zwischen Altenburg und Weimar in Gemeinschaft geblieben. Aber, so wie eine iede Gemeinschaft immer eine reiche Quelle allerlei Streits und Zwistes ist; so war sie es auch hier. Kurfürst Johann Georg hielt nicht für rathsam, diese Irrungen sich weiter ausbreiten zu lassen. Er sorgte vielmehr für die gütliche Beilegung derselben. Zur Berichtigung dieses Geschäftes, bevollmächtigte er die sämtlichen Räthe beider Theile. Diese brachten eine Theilung glücklich zu Stande, worüber am 30 Julius, ein förmlicher Receß errichtet wurde. Doch es walteten noch andere Irrungen in dem Haus Sachßen vor, welche nicht geringe Uneinigkeit erregten und deren Gegenstände von allerdings sehr groser Wichtigkeit waren. Die Prinzen beider Linien und die Herzoge Johann Kasimir und Johann Ernst, koburgischer Linie, hatten sich wegen der Grafen zu Schwarzburg, wegen Belehnung und Erbhuldigung der Stadt Erfurt, wegen Vertheilung der Archivacten, wegen der Erfurtischen Steuer von dem sächsischen Lehnsdörffern und wegen der Reichssteuer von der Grafschaft Gleichen, noch nicht ausgeglichen. Es war schwer, hier eine richtige und gütliche Auskunft zu treffen. Der Kurfürst fand aber gleichwohlen Gelegenheit, auch diese Missverständnisse zu beseitigen. Er lies eine ver-

verbindliche Resolution darüber abfassen, unterschrieb sie am 25 August zu Suhl und überschickte sie nun den beiden Regierungen zu Altenburg und Weimar mit der Anweisung, daß sie sich in allen Stücken, gebührend darnach achten sollten. *)

Um allen aus der Gemeinschaft so leicht entstehenden Irrungen vorzubauen, 1613. wurde das Konsistorium zu Jena, welches zeithero gemeinschaftlich gewesen, aufgehoben und man ordnete dagegen zu Altenburg und Weimar besondere Konsistoria an. **) Die sämtlichen Sächsischen Häußer empfingen zu Wien die Reichslehn, wohin auch von Altenburg Gesande abgeschicket wurden. ***)

Die Erbvereinigung und Erbverbrüderung zwischen Sachschen, Brandenburg 1614. und Heßen, wurde zu Naumburg erneuert. ****) **Johann Georg** reiste selbst dahin und

*) Müller am angef. Ort S. 264. von Braun Kur. und Fürstl. Sächs. Gesch. VI. Th. S. 490.

**) Wiedeburgs Beschreibung der Stadt Jena, II. Th S. 435 Not. *)

*** v. Hellfelds Beiträge zum Staats-Recht und Geschichte von Sachsen, I, Th. S. 143.

****) Dieploma in Lünigs Reichs Archiv Part. Spec. S. IV. von Sachsen S. 148 u. 154.

und Friedrich Wilhelm wohnte diesen Erbverbrüderungstag mit seinen Brüdern ebenfalls bei. *) Von da aus besuchte er
1615. unter der Aufsicht seines Hofmeisters, Heinrich von der Wenße, das Fürstliche Kollegium zu Tübingen, hielt sich ein Jahr daselbst auf und kehrte dann nach Altenburg zurück. **)

Der Kaiser Mathias und der Böhmi-
1617. sche König Ferdinand machten einen Besuch an dem kurfürstlichen Hof zu Dreßden. Der Kurfürst wuste diese Ehre nach Würden zu schätzen, machte deswegen die prächtigsten Anstalten und begab sich zum Empfang dieses seines vornehmen Zuspruchs, an die Grenze nach Schwandau. Friedrich Wilhelm war in seiner Gesellschaft und so erlangte er die persönliche Bekanntschaft des Kaisers, welcher ihn von iener Zeit an, vorzüglich hochschäzte.

Der Herzog Johann Philipp sein
1618. Bruder, hatte nunmehro seine Volliährigkeit erlangt. Seine Erziehung war vortreflich, Herz und Verstand so ausgebildet, daß ihm

*) Christfürstl. Lebenslauf dieses Herzogs. Müller am angef. Ort. S. 291.

**) Erstangeführter Lebenslauf.

ihm nicht nur die Administration und Regierung der sämtlichen Lande, sondern auch die Vormundschaft über seine jüngere Brüder überlassen werden konnte. Ihm wurde die alleinige Regierung durch einen Vergleich auf vier Jahre übertragen. Erstgedachte seine Brüder bezeigten ein groses Verlangen fremde Länder zu durchreisen, die vorzüglichsten Höfe zu besuchen und die verschiedene Regiments-Verfassungen sich bekannt zu machen. Er beförderte diese ihre gute Absicht sehr gerne. Sie reisten 1602, nach Italien, hielten sich einige Zeit zu Venedig und Verona auf, begaben sich von da aus, über Benoinen und Florentz nach Sienna, woselbst sie sich in Sprachen und ritterlichen Uebungen unterrichten liesen. Nun sezten sie ihre Reise weiter nach Loretto und nach Rom fort. *) Sie giengen nach Sienna zurück und verharreten daselbst bis in das künftige Jahr. Ihr Bruder und Vormund **Johann Philipp**, erkaufte indessen von dem Reichserbmarschall Graf **Maximilian** zu Pappenheim, die Herrschaft Gräfenthal um und für 102088 fl. und gab 700 fl. zum Leihkauf. Dieses gräfliche Geschlecht hatte es seit 1432. im Besitz gehabt. **)

*) **Tentzel** am angef. Ort. S. 12. 14. und 15.

) **Müller am angef. Ort S. 319. B. G. Struvii prodromus hist. Graefenthal Ienae. 1715.

Auch errichtete er mit seinen Bruder
1621. Friedrich zu Altenburg, einen Vergleich, wie es mit der Landesregierung, ingleichen mit dem Justiz- und Kammerwesen, während der noch vier Jahre dauernden Minderjährigkeit derer, auf Reisen sich befindenden jüngern Brüder, gehalten werden sollte. Diese sezten ihre Reise über Rom nach Neapolis fort. Allda nahmen sie mit fünf, eben ablauffenden spanischen Schiffen, ihren Weg nach Sicilien und
1622 Maltha. Erst 1622, endigten sie diese ihre Reisen und kamen nunmehro glücklich wieder zu Altenburg an. *)

Fried-

1715, in 4to. Desselben Hist. und politisch. Archiv. P. II. S. 140.

*) In Roma princeps noster non diu subsistit, sed ab ejus impietate abhorrens Neapolim se convertit et inventis ibi quinque Hispanorum triremibus in Siciliam et porro in Melitam, vulgo Maltam dictam, insulas maris mediterranei nobilissimas, trajecit, in quarum posteriori a magno equitum Rhodiensium Magistro honoribus insignibus affectus est. Exactis duobus et quod excurrebat annis peregrinationis suae ad Lares patrios rediit sospes et incolumis, rerumque experientia multiplici non leviter imbutus. Musaeus. l. c.

Friedrich Wilhelm nahm nach seiner Zu-
rückkunft an den Regierungsgeschäften selbst
Theil und auf sein Anrathen, wurde die 1589
entworffene und publicirte Landesordnung, in ein
und dem andern Stück, abgeändert und verbessert,
zugleich auch eine besondere Taxordnung für die
sämtlichen Handwerker, durch öffentlichen Druck
bekannt gemacht.

Die vier Jahre, auf welche der Ver-
gleich, welcher im Jahr 1620. der Re- 1624.
gierung wegen getroffen worden, einge-
schrenket war, hatten nunmehro ihre Endschaft er-
reicht. Die zwey jüngern Herren Brüder waren
indessen auch mündig worden und sie vereinigten
sich dahero mit ihren beiden ältern Brüdern,
wie es künftig mit der Landesadministration ge-
halten werden sollte. Hierüber errichteten sie
einen förmlichen Vertrag *), und da ihr ältester
Bruder Johann Philipp, die sämtlichen Lande
zu ihrer grosen Zufriedenheit, zeithero in ge-
samten Namen regiert hatte; so wurde es hier-
bei auch auf die Zukunft gelassen. Sie bedun-
gen sich iedoch ausdrücklich, daß alle Räthe und
Diener bei Hof und auf dem Lande, ihnen aller-
seits verpflichtet und verwandt seyn müßten.
Hiernächst sezten sie noch weiter fest, daß alle

*) Unter den Urkunden Sub Num. I.

Befehle, Abschiede, Recesse, Confirmationen, Consense, Lehn- und Leibgedingsbriefe in der Kanzeley und Renterey, dem zeithero geführten und gebrauchten Styl nach, formalisirt und ausgefertiget werden sollten. Unter dieser Voraussezung genehmigten sie nicht nur alles das, was ihr ältester Bruder bis iezo in der gemeinschaftlichen Regierung welche er zeithero geführet, befohlen, gehandelt und angeordnet hatte, sondern sie erklärten auch zum Voraus, daß sie alles, was er künftig vorzuschreiben, anzuordnen und zu befehlen für gut befinden würde, sich gerne gefallen lassen wollten. Er machte sich dagegen anheischig, in vorfallenden hochwichtigen Sachen, nach vorhergegangener Communication, mit aller ihrem Vorwissen und Beliebung zu handeln. Insonderheit versprach er seinen Brüdern, daß er keinen Diener, weder bei Hof, noch auf dem Lande einseitig annehmen, die welche bereits angestellt gewesen, bei der ihnen ausgesezten Besoldung verbleiben lassen und ihnen weitere Zulage nicht verwilligen wolle. Zu gleichmäßiger gemeinschaftlicher Einwilligung wurden die Expectanzen und Lehnsfälle, ingleichen die Anzug-, Gnaden- und Provisiongelder ausgesezt. Es war allen Umständen nach unmöglich, daß sie sich bei ihrem ältesten Bruder wesentlich aufhalten konnten. Sie musten dahero auf ihre eigene Bedürfnisse und Einrichtung die nöthige Rück-

sicht nehmen. Ihre Forderungen waren sehr billig. Ein jeder von ihnen verlangte auf die drey folgenden Jahre, mithin von Michaelis 1624, bis wieder dahin 1627, jährlich 6000 Rthl. an Geld. Die erforderlichen Viktualien für sich und ihre Diener, musten ihnen nach der Kammertaxe, entweder gegen baare Bezahlung, oder durch Abkürzung an dem Duputa, abgegeben werden. Zum Abtrag und zur Verzinßung der alten und neuen Schulden, bestimmten sie die landschaftlichen Verwilligungen und Beiträge. Es wurde deswegen ein Schuldenbuch verfertiget und sie versprachen sich einander, daß fernerhin keiner von ihnen, neue Schulden machen sollte. Mit ihren fürstlichen Herren Vettern zu Weimar, hatten sie noch manche sehr schwere Irrungen, unter welchen nicht geringe Forderungen und Gegenforderungen begriffen waren Diese wurden dem ältesten Herrn Bruder zur gütlichen- oder rechtlichen Beilegung sehr dringend empfohlen. Sie ersuchten ihn zugleich die Activschulden und die Aemterreste richtig bei reiben zu lassen, nicht weniger die an Frankreich habende Forderung bei Kursachsen, damit sie doch endlich auch berichtiget würde, ernstlich in Erinnerung zu bringen Die Hennebergischen Aemter waren nach der oben, bei dem Jahr 1603 angeführten Landestheilung, mit S. Weimar in Gemeinschaft geblieben. Die

 vier

vier assecurirten Aemter Weyda, Arnshaug, Ziegenrück und Sachsenburg, waren noch in kursächsischen Händen und die Gleichischen, Ordruff- und weimarischen Expectanzen, waren ziemlich in das Stecken gerathen. **Johan Philipp** versprach, alles dieses sehr genau, nachdrücklich und mit Ernst zu betreiben, sich hierbei der vorhandenen Verträge zu bedienen und so bald es nur immer möglich, hierunter das Erforderliche zu besorgen. Da diese wichtigen Gegenstände die Herren Herzoge zu S. Weimar, Koburg und Eisenach mitbetrafen; so wurde beschlossen, daß der Herzog **Johann Philipp** dieserwegen mit erstgedachten fürstlichen Häußern communiciren sollte und endlich gelobten sie sich einander eine brüderliche, vertrauliche Einigkeit und Freundschaft.

Nachdem auf solche Art die Angele-
1625. genheiten ihres Fürstlichen Hauses berichtiget und in Ordnung waren gebracht worden, reiste Herzog **Friedrich Wilhelm** mit seinem Bruder **Johann Wilhelm** nach Brüssel, wohnte der Belagerung von Breda bei, besahe die Niederlande, die darinnen befindliche Vestungen und Seehäfen, beobachtete ihre Kriegsmanier und Fortificationen, lies sich nach Engelland übersezen, kam von dannen in die Niederlande zurück, blieb den ganzen Winter durch zu

Brüs-

Brüssel und verfügte sich von da nach Paris. Hier muste er sich wegen eines ihm zugestossenen dreytägigen Fiebers, einige Zeit aufhalten*) Sein Bruder, der Herzog Friedrich, welcher anfänglich in Kursächsischen, nachher in Braunschweigischen Kriegsdiensten stunde, gerieth in der unglücklichen Schlacht bei dem Stift Münster, in kaißerliche Gefangenschaft. Er wurde aus derselben 1624 wieder befreyet, nahm dänische Dienste als Obrister an und wurde nun in dem Treffen bei Salssen ohnweit Hannover, tödlich verwundet, endigte auch an dieser, durch einen Schuß erhaltene Wunde, sein zwar kurzes aber ruhmvolles Leben. Sein verblichener Leichnam wurde einstweilen in der St. Egidius-kirche zu Hannover, aufbewahret, erst 1629 nach Altenburg gebracht und daselbst seinem hohen Stande gemäs, beigesezet. **)

Fried-

*) Mense Maio Anni MDCXXV obsidione Bredae tum temporis undique circumvallatae visa, progressus est Princeps Serenissimus in Angliam perlustratis ibi propugnaculis instrumentisque bellicis consideratis Bruxellas se contulit, abhinc Lutetias Parisiorum, ubi ob febrium tertianam, vt vocant, qua corripiebatur, longum tempus permanendum fuit. M I. A. Lencerus in Orat. fun. in Gymnas. Schleusing 1669. habita.

**) Tentzel am angef. Ort S. 19. Sächs. Patriot IX. S. 66. Müller am angef. Ort. S. 327.

Friedrich Wilhelm I, hatte 1585
1626. von Wilhelm Curt Mülichen das Amt
und Hardisleben für 31,707 fl. käuflich an sich
1627. gebracht. Er und seine Brüder hielten
aber für rathsam, sich dieses Amtes wieder zu begeben. Sie überliesen es an Adolf Georg von Hagen zu Altengottern um und für 50000 Rthl., bedungen sich den Wiederkauf und richteten den darüber geschlossenen Contrackt so ein, daß er nur von sechs Jahren zu sechs Jahren dauerte. Nach der Zeit, kam dieses Amt an den von Uffel und bei dem erfolgten gänzlichen Abgang des Fürstlich-Altenburgischen Hauses, erhielt S. Weimar die Hoheit darüber und die Steuern allda. *) Unser Herzog reiste nun wieder von Altenburg ab und begab sich nach Wien. Er wurde an den kaiserlichen Hof sehr wohl empfangen und in grosen Ehren gehalten. Sein Aufenthalt daselbst dauerte vier Monathe. Binnen dieser Zeit besuchte er auch die ungarischen Städte und nahm die Grenzhäusser in Augenschein. **)

Das

*) Müller am angef. Ort. S. 330. 375. u. 498.

**) Ex Gallia redux perrexit Viennam Austriae Metropolin, ibique a Ferdinando, jmperatore huius nominis secundo gloriosissimo, honorifice habitus, substitit menses quatuor, et Aulam imperatoriam. Viros in

Das so eben, wegen der geistlichen Güter bekanntgemachte Restitutionsedickt, *) hatte unter den Städten des Reichs viele Sensation und Unwillen erregt. Die Macht des Hauses Oestreich war in Deutschland, ia in ganz Europa fürchterlich. Man behauptete allgemein, der Kaiser habe, bei seinem damaligen grosen Glück, zur Absicht gehabt, seine Herrschaft noch mehr auszubreiten und um solche desto sicherer allenthalben zu befestigen, auch die Nordischen Reiche unter seine Gewalt zu bringen. **) Schweden bekam zu erst Nachricht davon, wurde wie leicht zu denken ist, hierüber nicht wenig auf gebracht und sezte sich diesem, ihm so nachtheiligen Absichten mit Ernst und Muth entgegen. Die Protestanten hielten dieses Restitutionsedickts wegen, eine Zusammenkunft zu Leipzig und beschlossen, auf allen Fall, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. 1628, 1629 und 1630.

Die

in ea illustres, Aulicorum mores receptamque gubernandi rationem, probe scrutatus est. Excurrit etiam subinde in Vicinam Hungariam Ejusque praecipuas Urbes et constituta in confiniis propugnacula perlustravit Musaeus l. c.

*) Das Restitutionsedickt in Lünings Reichsarchiv Part. spec. S. I, p. 860.

**) Pufendorf in seiner Schwedischen Historia S. 611. u. f.

Die Lutheraner sowohl, als die Reformirten, sahen sich in der äusersten Gefahr und suchten eben deswegen diese beide Religionen mit einander zu vereinigen. Dieser Versuch war zwar vergebens, aber der König von Schweden kam selbst mit einer ansehnlichen Armee nach Deutschland, war glücklich bei seinen Unternehmungen und sezte den Feldzug, den ganzen Winter durch fort. Indessen ersuchte der Kurfürst von Sachsen den Kaiser und die katholischen Fürsten auf das Beweglichste, sie möchten das wegen Restitution der geistlichen Gütter erlassene Edickt, wiederaufheben, die beschwerliche Exemtion einstelln und gütliche Handlung pflegen. Er erklärte ihnen hiernächst, daß, wenn dieses nicht geschehen würde, die Augspurgischen Confeßions-Verwandteu zur Erhaltung der deutschen Freiheit und der Reichsgrundgeseze, ein Kriegsherr zusammenbringen und die deutsche Verfassung mit Gewalt aufrecht erhalten müßten. *)

Diese so tristige, als ernstliche Vorstellung hatte nichts weniger, als die gewünschte Wirkung. Der Kaiser suchte vielmehr den, oon einigen Reichsständen zu Leipzig geschlossenen Bund zu zertrennen, erlies deswegen an die Bundsgenossen

*) Europäisches Theater. II, Th. S. 309.

genossen Avocatorien *) und da diese seiner Absicht nicht entsprachen, suchte er die Alliance mit Gewalt der Waffen zu zernichten. Der Kurfürst von Sachsen, welcher durch den von Tylli gethanen Einfall in Meisen, entweder von Leipziger Bund abgezogen, oder von Land und Leuten veriagt werden sollte, sahe sich endlich vermüßiget, die vorher ihm öfters angebothene, aber ausgeschlagene Hilfe des Königs von Schweden, nunmehro selbst zu suchen. Er hatte sich mit seiner Armee bey Torgau gesezet. **Friedrich Wilhelm** war in deßelben Kriegsdienste getreten und führte unter dem Regiment seines Bruders, des Herzogs **Johann Wilhelm** eine Compagnie Küraßirer an. In der blutigen Schlacht vor Leipzig, welche Tylli, so ungerne lieferte, welche für die Kaiserliche so unglücklich ablief und in welcher dieser General beinahe selbst gefangen worden wäre, bezeigten sich diese beiden Prinzen auserordentlich tapfer und wagten das Aeusserste. **) Unserm Herzog wurde das Pferd unter dem Leib erschossen und es traf auch eine Mußquetenkugel auf seine

Waffen

*) Kaiserliches Monitoriale in Lünigs Reichsarchiv. Part. Spec. Cont. I. p. 379.

**) Geschichte des dreyßigiährigen Krieges und des Westphälischen Friedens. S. 65.

Waffen. *) Er erhielt nach der Zeit ein eigenes Regiment und stieg von Obristen bis zur Stelle eines Generallieutenants über die Cavallerie. In diesen Kriegsdiensten berennete er mit vier Regimentern Bauzen, nahm diesen Ort glücklich ein, führte die kursächsische Armee in die Lausitz. **) wohn:

*) Accidit ut serenissimi ac potentissimi principis ac Domini Iohannis Georgii I. Electoris Saxonici literis caeteri protestantes evocati Lipsiam convenirent decernerentque legendum esse militem, vimque ob iuste denegatam bonorum Sacrorum restitutionem inique intentatam, vi esse repellendam, eaque de causa Elector Saxonicus Anno MDCXXXI Exercitum conscriberet, B. noster Princeps heroico Spiritu impulsus sua sponte militiae Sacramento se obligabat, munia bellica obiturus, legioni ergo animosissimi Principis Iohannis Wilhelmi adscriptus Centurio primum constituebatur. Equitum cataphractorum, His stipatus d. VII Septembris cruentum illud praelium prope oppidum Lützen ingrediebatur, in quo praesentissimo vitae periculo ipsum fuisse expositum vel inde colligere potest, quod non equus modo, cui insidebat, globo ferreo traiectus concideret, sed et ipse princeps denso globorum imbre peteretur, quorum vestiga thorax ferreus, quo tunc erat munitus, etiamnum comonstrat. Lencerus l. c.

**) Ph. Iac. Speneri Sylloge Genealog. historica. p. 365.

wohnte dem Treffen bei Liegnitz und gar vielen Belagerungen bey, eroberte auch durch seine Tapferkeit verschiedene Städte und Vestungen. *) Der Feldmarschall Arnimb muste einst eine geraume Zeit von der Arme abwesend seyn und da erhielt er seiner, sich erworbenen Kriegeserfahrung wegen, das Kommando über die sämtlichen Truppen. **) Endlich aber legte er

*) Videor videre copias equestres ducantem Supremum militiae legatum. Cerno expugnantem et urbes et oppida, fundentem acies has et illas, ad Lignitium Silesiorum pugnantem vincentemque hinc illinc praelia committentem, fugantem hostes, instantem fugientibus, milites invito animo animantem, Sistentem cedentes, colligantem pulsos. Io. Strauchius Panegyr in templo Acad. Salan. ob Seren. princ. Friderici Wilhelmi anno 1669. obitum instituto.

**) Igitur peregrinationum cursu absoluto, castra Iohannis Georgii I, Fortissimi Saxoniae Electoris, maiorum bellicosissimorum exemplis, tanquam quibusdam fascibus accensus, sequebatur, tanta prudentia et fortitudine, ut aliquando in absentia Campi Marschalli Domini ab Arnheimb, mandato Serenissimi Electoris, Ei cura totius Exercitus regendi credita fuerit M. Christoph. Keyßers Lessus super obit. et abitum Seren. princ. Friderici Wilhelmi D. Sax. Guerneri Rolfinci Orat. funeral.

er im Jahr 1635, um seinen Landen und Leuten durch Selbstregierung desto nützlicher zu seyn, diese auf sich gehabte Kriegsdienste nieder und überlies bei seinem Abgang dem Kurfürst von Sachsen, zwölftausend Pferde unter vierzehen Regimentern, welche seinem Kommando anvertraut gewessen. *) Nachdem er in seine Lande wieder zurückgekehrt war, leistete er dem Herzog **Johann Philipp** in fürfallenden wichtigen Regiments-Geschäften, getreuen Beistand und lies sich bei den damaligen gefährlichen Zeiten, die Beförderung der allgemeinen Wohlfarth ungemein angelegen seyn.

Des Herzogs Bruder **Johann Wil-**
1632. **helm**, muste auf erhaltene Order, von
Altenburg ausbrechen und sich nach Schlesien begeben. Er endigte aber in dem Feldlager bei Brieg, sein zwar junges; aber Ehren volles Leben an einem, ihm zugestossenen hitzigen Fieber. Er war nur erst 33 Jahre alt und kommandirte als kursächsischer Obrister, ein Cavallerieregiment. **) Der leztere Graf, **Hanß Ludwig** zu Gleichen, verlies zu Ordruf, ohne daß er einige Erben hinter sich gelassen hätte,

diese

*) Christfürstlicher Lebenslauf.

) **Müller am angef. Ort. S. 348.

diese Zeitlichkeit. Er liegt zu Tonna begraben. *) Durch sein Ableben erhielt das Fürstliche Haus Altenburg die Herrschaft Remda, samt denen dazu gehörigen Dorfschaften, ingleichen Böseleben nnd Tronelitz. Die noch lebenden Beiden Herrn Brüder machten mit den erstern nnd allen dessen Zugehörungen, Ober- und Niedergerichten, ingleichen mit der jurisdiction über die von Adel, welche keine Ober- und Erbgerichte haben und unmittelbar zu dieser Herrschaft gehörig sind, der Akademie zu Jena ein Geschenck. Das Dorf Böseleben, war zwar hievon ausgenommen, aber sie schenckten dagegen auch das Guth Apolda **) welches nach dem Absterben Anton Friedrich **Vitzthums**, als das leztere seines Geschlechts den beiden fürstlichen Linien, S. Altenburg und Weimar heimgefallen ist, ebenfalls dieser, durch den Krieg und sonsten in ihrer Einnahme ziemlich geschwächt gewesenen Universität. Die Ritterdienste mit vier Pferden, welche ehedem auf diesem Guth grhaftet hatten, wurden

*) Casp. Sagittarii Historia der Grafschaft Gleichen. S. 476.

**) Auf diese Schenckungen gehet wohl das, was Strauchius l. c. anführet, Tu vero de integro donasti eam academiam nempe jenensem, latifundiis, oppidis, censibus, juris dicundo potestate, non in cives modo academicos, habuit enim hanc jam olim, sed in subditos nunc suos.

erlassen und zu desto mehrerer Sicherheit ein Schenckungsbrief darüber ausgefertiget. Diese Schenckungen waren allerdings beträchtlich und die daher kommende Nutzung von nicht geringen Werth. Die Herrschaft Remda, ob es gleich damalen mitten im dreißigiährigen Krieg war, verschafte gleichwohlen 1800 fl. und das Ritterguth Appolda 1124 fl. iährliche Revenüen *)

1634. Die, bei der im Jahr 1603, zu Stande gekommene Landestheilung entstandenen Irrungen, waren noch immer nicht ganz beseitiget. Man hatte damalen zwar in Ansehung der Grafen und Herren, eine Vertheilung vorgenommen, sie waren aber gleichwohlen gewissermassen in Gemeinschaft behalten worden. Mit dieser Vertheilung war man nicht recht zufrieden und man konnte sich lange nicht darüber vereinigen. Hierzu kam noch ferner, daß der Herzog **Johann Ernst** zu Eisenach, welcher nach dem Tode seines Bruders, des Herzogs **Johann Kasimirs**, auch das Fürstenthum Koburg erhalten, keine Descendenz hatte. Schon seit 1592 ebte er als Wittber und es war bei einem Alter von

*) **Müller** am angef. Ort. S. 349. **Schmidt** am angef. Ort. S. 79 - 84. Woselbst auch in der Note, V, von dem Inhalt des Schenckungsbriefs selbst, nähere Nachricht ertheilet wird.

von 62. Jahren nicht zu vermuthen, daß er sich wieder vermälen würde. Man konnte vielmehr mit Gewisheit zum Voraus sehen, daß er dereinsten ohne Leibeserben, diese Zeitlichkeit segnen und daß seine beiden Fürstenthümer und Lande, den Fürstlichen Häussern Altenburg und Weimar, anfallen würden. Um jene Irrungen zu beseitigen und die zu seiner Zeit zu erwartende Succeßion in die Koburg- und Eisenachische Lande, einstweilen im Voraus zu berichtigen, schickten sie anfänglich einige Räthe nach Erfurt und nicht lange darnach, auch nach Jena. Diese nahmen die irrigen Punckte in Ueberlegung, unterredeten sich deswegen mit einander und berathschlagten, wie die Sache in Güte nnd Einigkeit verglichen und beigelegt werden könnte. Hierauf erstatteten sie ihre Berichte an die Höfe und thaten Vorschläge, wie allen Irrungen am besten abgeholffen und vorgebauet werden könnte. Die Hetzoge **Johann Philipp** und **Friedrich Wilhelm**, ingleichen der Herzog **Wilhelm** zu Weimar, hielten nunmehro selbst eine Zusammenkunft und errichteten über diese sämtliche Angelegenheiten einen ausführlich-weitläuftigen Receß zu Weimar. Sie theilten nach dem Inhalt deßelben, die 1603, gewissermassen in Gemeinschaft verbliebene gräfliche, adeliche Lehen und Ritterdienste völlig ab. Diejenigen, welche in dem Fürstenthum Altenburg belegen waren, verblieben mit

den Ritterdiensten und Anwartungen, den beiden Herzogen zu Altenburg. Ob nun schon diese in Vergleichung mit denen im S. Weimarschen Territorium befindlichen Lehen und Ritterdiensten, weit wichtiger waren, so war dennoch der Herzog Wilhelm damit zufrieden. Er machte sich nur dabei zur Bedingnis, daß diese seine Erklärung nicht auch auf die Afterlehen gemeinet seyn, sondern daß diese dem Hauptlehen, daher sie rühren, folgen und daß solches dem Territorium, worunter sie gelegen sind, unbeschadet seyn sollte. Altenburgischer Seits, stunde man in der Meinung; die Landesfürstliche Hoheit über Grafen und Herren, wäre noch ganz gemeinschaftlich und ungetheilt. S. Weimar behauptete aber dagegen, daß die Grafen und Herren zu der weimarischen Portion, als unmitelbare Landsassen geschlagen worden wären. Aus dieser Verschiedenheit der Meinungen, entstunde bei den beiderseitigen Kanzeleyen grose Unordnung, Zerrüttung und Unrichtigkeit in den Lehn- und auch in den Gerichtssachen. Diesen Unannehmlichkeiten auszuweichen, trafen sie die Auskunft; daß dem Fürstlichen Haus Altenburg die Superiorität und was demselben anhängig ist, über Rudelstadt, Schwarzburg, Könitz, Blanckenburg, Ehrenstein, Schauenforst, Gräfenthal und Remda, dem Herzog Wilhelm aber über Arnstadt, Keffernburg, Amt Gehren, Blanckenhayn, Unter

ter- und Oberkrannichfeld, auch Mühlberg und Tonndorf, die Landeshoheit überlassen wurde. Ueber dieienigen Lehnstücke, welche der Rath und die Stadt Erfurth von dem Haus Sachsen zu Lehn tragen, ist zwar die Landesfürstliche Hoheit an S. Weimar ebenfalls überwiesen worden, die Lehen selbst aber sind in fernerweiter Gemeinschaft verblieben. Altenburg behielt noch überdieses das Territorialrecht über Hardisleben, Apolda, die Lichtenhaynische- und Pusterische Gütter, iedoch die Dörffer Wöllnitz und Rotha, ingleichen das Guth zu Gollnsdorf und den Kühnhof zu Lobeda davon ausgenommen und endlich über das breite Holtz für sich alleine. Dagegen überlies dieses Fürstliche Haus an S. Weimar die Landeshoheit über das Amt und die Stadt Ilmen, nebst Paulin-Zella, wofür iedoch das erstere eine, weiter unten anzuführende Entschädigung erhielt. Der Herzog **Wilhelm** versprach hiernächst, sich bey Schwarzburg auf das Thätigste zu verwenden und sich ernstlich dahin zu bemühen, daß dieses Gräfliche- nunmehro Fürstliche Haus, der ohnehin wohlbefügten Flösse auf der Leichte und Schwarze, weiter keine Hinderniße in dem Weg legen solle. Die in des einen, oder andern Theils Territorium gesessene und nunmehro dazu geschlagene Lehnleute, Grafen, Herren und anderr Unterthanen, in-

 son-

insonderheit die zu Wölnitz wurden, der bedungenen Gemeinschaft an den Erfurtischen Lehen ohnbeschadet, ihrer bisherigen Pflicht entlassen und einen jeden Landesherrn besonders angewiesen. Alle Akten, Registraturen, briefliche Urkunden, Protokolle und alle andere dergleichen Schriften, welche die, dem Herzoglichen Haus Altenburg überwiesene Grafschaften, Herrschaften und andere Güter betrafen, wurden an dasselbe abgegeben. Die beiden Aemter Mühlberg und Tonndorf, besaßen Altenburg und Weimar in Gemeinschaft. Sie waren mit gemeinschaftlichen Schössern und andern Amtsdienern bestellt, dem Herzog zu Weimar stunde aber die Landeshoheit darüber zu. Hierbei hatte es zwar sein ferneres Bewenden, nur behielt sich Altenburg ausdrücklich bevor, daß die künftig anzunehmenden Schösser und Amtsdiener, soviel die Altenburgische Portion betrift, den gewöhnlichen Vorstand jedesmalen in diesem Fürstenthum und Landen zu bestellen, auch dessen speciellen Befehlen und Anordnungen gehorchen, nicht weniger in Ansehung der zu führenden Administrationsrechnungen, diesem fürstlichen Haus ebenfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollten. Das ihnen heimgefallene, im Weimarischen Territorium belegene Gleichische Gut Herda und das Dorf Böseleben

hen bestimmten sie zur Bezalung der, auf der Herrschaft Remda und auf den Rittergut Apolda hafftenden Schulden. Sie verkauften diese beide Güter für 17000 fl. und bedungen sich, daß das, was nach Bezalung erstgedachter Schulden, annoch davon übrig bleiben würde, der Universität Jena ebenfalls geschenket werden sollte. Uebrigens wurde einem jedem Theil freigelassen, ein eigenes Appellationsgericht zu bestellen, indem die, durch den Erbvertrag von 1603 dieserwegen beliebte Gemeinschaft nunmehro ihre Endschaft erreichet hatte. Das Hofgericht zu Jena aber verblieb annoch in seinem vorigen Stand und Wesen. Die Steuereinnahme hatte ein jeder Landesherr in seinem Territorium zubesorgen. Damit auch in Ansehung dessen, was nach vorhergegangener Landestheilung, an Land- Trank- und allen andern Steuern bei jedes Orts Obereinnahme eingekommen, und auch das, was noch rückständig war, das Nöthige berichtiget werden möchte, compensirten sie alles dieses, ohne Aufrechnung und Ausgleichung, gegen einander. Nur wegen derer, auf der Herrschaft Remda, ingleichen auf den Gütern Apolda und Herda, hafftenden und annoch ausstehenden Steuern, machte S. Weimar die Bedingniß, daß solche hierunter nicht begriffen, vielmehr davon ausgenommen und die-

Fürstlichen Haus allein überlassen bleiben sollten.

Durch den dreyßigiährigen Krieg war der Vorrath an Waffen nnd sonstigen Kriegsbedürfnissen, welcher ehedem im gesamten Zeughaus befindlich gewesen, fast gänzlich weggeschaffet und die Artillerie war ebenfalls zur Unterstüzung und Vertaidigung des gemeinen evangelischen Wesens, abgegeben worden. S. Altenburg konnte eben deswegen die, demselben daran gebührende Hälfte nicht sogleich erhalten. Es muste sich dermalen lediglich mit der S. Weimarischen Versicherung, daß solches künftig noch geschehen, immittelst aber demselben der halbe Theil der Rüstkammer, nach dem vorhandenen Inventarium, verabfolget werden sollte, zufrieden seyn. Diese Erklärung geschahe noch überdieses unter der Bedingniß, daß das Haus S. Weimar dagegen dasienige, was demselben an der Artillerie zu Leuchtenburg gehörte, erhalten muste.

Verschiedene strittige Forderungen und Gegenforderungen beruheten annoch auf Berechnung. Es war aber den beiden fürstlichen Häusern, wie sie sich selbst ausgedrücket haben, an rechtschaffner, ungefärbter Freundschaft und beständiger Einträchtigkeit weit mehr, als an zeitlichen

Gut

Gut gelegen uud sie liesen dahero alle gegen einander habende Forderungen, es mochten dieselben liquid, oder illiquid seyn, sie mochten auch herrühren und Namen haben, wie sie wollten, gänzlich schwinden und fallen. Einige andere, in dem Erbvertrag von 1603 begriffene, aber noch nicht hinlänglich erörterte Punkte, wurden zur fernern Handlung und Vergleichung ausgesezet.

So viel die künftige, weiter oben schon gedachte, wahrscheinlich damalen sich bald ergebende Succeßion in die Koburg- und Eisenachische Lande betrift, vereinigten sie sich dahin, daß bei dem eintretenden Erledigungsfall, das Herzoglische Haus Altenburg von diesem Anfall zwey Sechstheile, die Weimarische Linie aber vier Sechstheile und zwar beiderseits mit allen Zugehörungen, Actionen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, es sey Lehen, oder Erbe zu gewarten haben sollte. Sie sezten hierbei noch weiter fest, daß es bei dieser Succeßionsart auch alsdenn, wenn gleich in den beiden fürstlichen Häusern, ehe sich dieser Fall ereignete, eines oder mehr Häupter mit Tod abgehen würden, verbleiben solle. Sachsen Altenburg behauptete, daß es bei der ehehin vorgewesenen Grafen- und Herrenvertheilung, merklich zurückgeblieben wäre.

Dieses

Dieses Vorgeben, war eben nicht so ganz bewiesen. S. Weimar bewilligte aber gleichwohlen demselben, zu einiger Entschädigung und zu Erhaltung des nunmehro hergestellten guten Vernehmens, auf dem erstgedachten eintretenden Succeßionsfall und bei der alsdenn vorzunehmenden und bereits verglichenen Theilung, auser dem schon besessenen Theil am Amt Allstadt, auch die andere Hälfte ohne einige Schuld und Beschwerung, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und allen vorhandenen Vorrath. Es versprach noch weiter die Stadt Pösenek mit aller Ober- und sonstigen Gerechtigkeit, und überdieses annoch für 15000 fl. Güter, als ein Präcipuum an das Fürstliche Haus Altenburg zu überlassen und abzutreten.

Es war leicht möglich, daß bei künftiger Besitzergreifung dieser Lande, mancherlei Ungelegenheiten, an denen es in dergleichen Fällen immer nicht fehlet, entstehen konnten. Diesen in Zeiten vorzubauen, war allerdings rathsam und wohlgethan. Man vereinigte sich daher zum voraus, daß Altenburg bei dem sich ergebenden Anfall, das Fürstenthum Eisenach, samt der Stadt Pösenek; Weimar aber das Fürstenthum Koburg einstweilen in Besitz nehmen und so lange, bis daß die Theilung erfolgen würde, ohne des andern

dern Eintrag und Hinderung, innen haben und gebrauchen, auch die Gerichtsbarkeit in eigenen Namen, sowohl in geistlichen, als in weltlichen Sachen, vor sich ausüben, zu seiner Zeit aber, über alles dieses ordentliche Rechnung ablegen solle. Hievon waren iedoch die, zu den beiden Fürstenthümern gehörige Graf- und Herrschaften ausgenommen. Diese sollten mit der Lehnbarkeit und Hoheit beiden Fürstlichen Theilen, bis zur dereinstigen Vertheilung, gemeinschaftlich zugethan bleiben. Zwar konnten die daher kommenden Steuern von iedem Inhaber erhoben werden, sie musten aber ebenfalls in die sich ausbedungene Rechnung gebracht werden. Sie versprachen sich einander noch weiter, daß durch gewisse Kommissarien die Erbhuldigung eingenommen und daß die Vestungen Koburg und Wartenburg, ingleichen die vorhandene Munition, Geschüz und was sonsten auf denselben gefunden werden würde, in Gemeinschaft behalten, daß die Kommendanten und die Guarnison darinnen, den beiden fürstlichen Linien zugleich verpflichtet werden, auch einem iedem Theil das Oefnungsrecht zustehen sollte. Endlich sezten sie annoch fest, daß sie drey Monathe nach der Besitznehmung, die Haupttheilung vornehmen und dabei, so weit es nur immer möglich und thunlich seyn würde, nach den alten Portions-

büchern

büchern zu Werke gehen wollten. Sie sezten die ganze Theilung iezo schon auf drey gleiche Theile. Ein Drittheil davon sollte ausgesezt bleiben und und an S. Weimar zur Erfüllung derer, diesem Fürstlichem Haus gebührenden vier Sechstheile, zu seiner Zeit überlassen werden. In die andern zwey Drittheile brachten sie die beiden fürstlichen Residenzien und wähleten zur Entscheidung das Loos. Welchem Theil nun das eine, oder das andere Fürstenthum auf diese Art zukommen würde, dem sollte es ohne einige Widerrede eingeräumet werden. Auch wegen des Mobiliarnachlasses, welcher sich dereinsten vorfinden würde, vergliechen sie sich einstweilen zum Voraus. Sie beredeten sich, daß sogleich bei der Besitzergreifung, ein jeder Theil über alles das, was in den Aemtern, Häusern und Vorwerkern befindlich seyn würde, ein Inventarium errichten wollte. Hievon war das Amt Alstädt, welches S. Altenburg alleine erhielt, ausgenommen. *)

Der durch das ganze deutsche Reich sich ausgebreitete, so sehr verderbliche Krieg, dauerte inzwischen noch immer fort. Durch die bei Nördlingen vorgefallene Schlacht, erhielt das schwedische

*) Dieser Receß selbst und vollständig unter den Urkunden sub num 2.

sche Kriegsglück einen äusserst empfindlichen Stoß. Kaiser **Ferdinand** III, kommandirte nunmehro seine Armee selbst. Er war herzhaft und tapfer und that sich durch große Unternehmungen besonders herfür. Kursachsen hatte eben deswegen schon lange gewünschet, mit demselben wieder in ein besseres Vernehmen zu kommen, hatte dieserhalben schon mehrmalen Unterhandlung gepflogen und sie würden auch ehender zu Stande gekommen seyn, wären sie nicht durch des Friedländers Tod unterbrochen worden. Jetzo namen sie wieder ihren Anfang. Der Kaiser schickte den Herzog **Heinrich Julius** von Sachsen Lüneburg, an den Kurfürsten, und that ihm große Versprechungen. Zu Leutmeritz wurden heimliche Traktaten gepflogen, welche nach der erstgedachten Schlacht bei Nördlingen, zu Pirna in Meisen, ihren weitern Fortgang hatten. Es wurde wirklich ein Waffenstillstand getroffen. *) Die Franzosen bemüheten sich zwar diese Friedensunterhandlungen zu hintertreiben, aber es kam demohngeachtet iezo schon, über gewisse Artickel ein Vergleich zu Stande. Auf den so eben gedachten, zu Lauben in Böhmen getroffenen Waffenstillestand, erfolgte ein förmlicher Friedensschluß. Die zu Leutmeritz angefangenen Friedenstraktaten mußten

*) **Lünigs Reichsarchiv** part. Spec. cont. I. p. 391.

1635. ten Unsicherheits wegen, nach Pirna verlegt und endlich zu Prag vollzogen werden. Daher wird dieser Friede der Prager Friede genennet. *) Auser diesen, seinem Inhalt nach, ohnehin bekannten Friedensschluß, wurde zugleich ein Nebenreceß errichtet und durch denselben festgesezet, daß die, durch den so eben angeführten Frieden dem Kurfürst von Sachsen eigenthümlich eingeräumte und abgetretene, iedoch von dem Ertzstift Magdeburg als Lehen zu recognoscirende vier Herrschaften und Aemter, Dam, Güterbeck, Querfurth und Burg, auch den Herzogen zu Sachsen Altenburg und ihren sämtlichen Erben und Nachkommen, zu seiner Zeit anfallen und zum Besitz überlassen werden sollten. Man sezte hierbei die Succeßionsordnung und die Lehnsempfahung, wie und auf was Weise, diese leztere zu besorgen sey, fest. Bei iener beliebte man nicht die Successionem in Capita, sondern Secundum Stirpes, auch sollte die Lehnsempfängnis nicht in Person gesucht und erhalten werden. Man verlangte hierzu nur einige Bevollmächtigte, welche nicht einmal mit einem körperlichen Eid beeigt werden sollten und war schon damit zufrieden, daß zum Beweis der Lehnbarkeit, iedesmalen ein Revers ausgestellet würde. *). Die protestan-

**) Prager Friedensschluß das. part. Spec. S. I. p. 12.

*) Müller am angef. Ort. S. 351 u. 352.

stantischen Fürsten waren über den pragischen Frieden sehr mißvergnügt, *) und **Friedrich Wilhelm** legte, vielleicht eben deswegen, wie schon weiter oben, bei dem Jahr 1640, angeführet worden ist, die kursächsische Kriegsdienste ietzo nieder. **) Er hatte bishero mit S. Weimar, die Aemter Mühlberg und Tonndorf in Gemeinschaft besessen. Jetzo vertheilten sie auch diese durch das Loos unter sich. Ihm wurde Mühlberg und dem Herzog zu Weimar, Tonndorf zu Theil. Die, wegen der Land- und Tranksteuer in der Herrschaft Schauerforst, zwischen Altenburg und den Grafen **Reuß**, **Heinrich** dem **andern** und dem **dritten**, schon lange vorgewaltete Irrung wurde nunmehro auch gütlich beigelegt. Sie theilten die rückständigen Steuern 1636.

*) Iusti *Asterii* deploratio pacis germanicae Paris 1636.

) **Tentzel am angef. Ort. S. 42. Tandem anno tricesimo quinto Seculi currentis, reparata inter Caesarem et Electorem Saxonem pace, noster Princeps, quam annos quatuor summa laude miraque fortitudine ornaverat, spartam bellicam in Electoris manus resignavit, forsan quod pacem recens initam stabilem non futuram, sed in novum inter ipsos Protestantes confoederatos, idque priori perniciosius bellum desi duram, pro sua praevideret prudentia. *Musaeus* l. c.

Steuern unter einander und auf die Zukunft hatte ein jeder Theil die Hälfte derselben zu erheben.

Herzog **Johann Ernst**, ein ehrwürdiger Greis von 72 Jahren, segnete am 23. October
diese Zeitlichkeit. Er war damalen der älte-
1638. ste Reichsfürst, hatte 41 Jahre rühmlich
regieret und hinterlies keine Leibeserben. Seine beiden Fürstenthümer Eisenach und Koburg, kamen nunmehro auf Sachsen Altenburg und Weimar. Diese beiden Fürstlichen Häuser nahmen in Gemäsheit des bereits weiter oben umständlich angeführten, 1634 getroffenen Eventual-Succeßionsrecesses, von den erledigten Fürstenthümern, nnd zwar S. Weimar von den koburgischen; und Altenburg von den Eisenachischen Landen einstweiligen Besitz.

Der Herzog **Friedrich Wilhelm** hatte sich in dem vergangenen Jahr mit **Sophia Elisabetha**, des Markgrafens **Christian Wilhelm** zu Brandenburg und Administrators des Erzstifts Magdeburg, einzigen Prinzeßin verlobet. Nun hielt er sein Beilager mit derselben zu Altenburg. Es wurde feyerlichst und auf das prächtigste vollzogen. Um diese ihm so erfreuliche Begebenheit noch mehr zu verherrlichen und im beständigen Andenken zu erhalten, lies er eine Münze in Gold und Silber prägen. Auf der einen Seite steht sein Ovalbruststück und folgende Schrift um dasselbe:

D. G.

D. G. FRIDERIC. WILH. D. S. G. C. E. M.

auf der andern Seite das Wappen, welches umschrieben ist:

PIETAS TVTISSIMA VIRTVS.
ANNO DOMINI 1638. *)

Der Herzog, **Johann Philipp**, sein ältester Bruder, hatte nur erst das 43ste Jahr seines Lebens erreicht, als er am 1sten April 1639 dieser Welt Abschied gab. Er starb ohne Hinterlassung männlicher Descendenz und da die beiden andern Brüder, **Friedrich** und **Johann Wilhelm**, ihm bereits in die Ewigkeit vorausgegangen waren, so fielen dem Herzog **Friedrich Wilhelm**, die sämtlichen Altenburgischen Lande ganz alleine zu. Er nahm sofort die Huldigung ein und ordnete gleich bei dem Anfang seiner Alleinregierung, das so nützliche Examen Catecheticum an. **) 1639

Die, durch das Ableben des Herzogs **Johann Ernst**, denen Fürstlichen Häusern Altenburg und Weimar angefallene S. Koburg, und Eisenachische Lande waren noch unver- 1640.

*) **Tentzel** Beschreib. der Sächs. auf Beilag. Solennit. geprägten Medallien und Schaustücke.

) Christfürstl. Lebenslauf und **Tentzel Fürstl. Sächs. Geschichtscal. S. 52.

unvertheilet. Sie wurden bis iezo nach der, in dem Eventual-Succeßionsreceß vom Jahr 1634, vergleichenen Art und Weise regiert und verwaltet. Nunmehro aber schritten sie zu einer Theilung, machten vermöge das nur erst angeführten Vertrags, drey Theile und zwar die **Koburgische**: die **Eisenachische** und die **Gothaische** Portion. Die leztere sezten sie für das Fürstliche Haus Weimar, zur Hälfte der vier Sechstheile aus. Um die beiden andern Portionen wurde das Loos geworfen. Durch dieses erhielt **Friedrich Wilhelm** das Fürstenthum Koburg. Zu demselben gehörte damalen Amt und Stadt Koburg mit der Vestung und dem Kastenamt, die Stadt Rodach und die Hälfte der Gerichte zu Schalkau, die Gerichte zu Gestungshausen, Amt und Stadt Römhild nebst dem dasigen Stift, der Zehend und die Stadt Hildburghausen mit allen Ein- und Zugehörungen, Amt und Stadt Neustadt, die Stadt Sonneberg und das Kloster Mönchrödden, ingleichen das Kloster Sonnefeld. Wegen der, im Jahr 1603 vorgegangenen Theilung, hatte der Herzog annoch eine Forderung an S. Weimar. Zur gänzlichen Berichtigung derselben, erhielt er das halbe Amt Alstedt und die Stadt Böߟneck. Die Bergwerke, welche sich in der einen, oder in der andern Landesportion befanden und auch die, welche sich noch künftig ergeben würden, verblieben einem jeden Landes-

inhaber

inhaber alleine. Ueber diese Vertheilung errichteten sie einen Erbvertrag, welchen Kaiser **Ferdinand** III, 1641 zu Regenspurg bestätigte. *)

Das alte **Tautenburgische** Geschlecht war erloschen und es fiel nunmehro die Herrschaft Tonna an den Grafen von **Waldeck**. Herzog **Friedrich Wilhelm**, nahm dieselbe als Lehnherr, in Anspruch. Aber der Graf **Philipp** von **Waldeck**, hatte den schwedischen General **Banner** zum Schwager. Dieser ruckte mit 24000 Mann in das Altenburgische, wodurch der Herzog genöthiget wurde, seine Ansprüche auf die Herrschaft Tonna aufzugeben. Die Grafen giengen so weit, daß sie diese Herrschaft, als reichsunmittelbar besitzen wollten, worüber sich neue Streitigkeiten herfür thaten. Demohngeachtet blieb der Herzog und nach seines Sohnes Absterben, S. Gotha, Landesfürst und Lehnherr über erstgedachte Grafschaft Tonna. Herzog **Friedrich** brachte

*) Hist. politisch. Tagbuch der Sächs. Geschich. S. 41. **Müller** am angef. Ort. S. 361 und 362. **Reinharts** Entw. einer Hist. das Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen, S. 214 Haupterbtheilungsreceß zwischen den beiden Fürstlichen Häusern S. Altenburg uud S. Weimar über dem, durch Ableben weyl. Herrn Herzog **Johann Ernst** zu S. Koburg und Eisenach am 23. October 1635 erschienenen Anfall der koburgischen und Eisenachischen Lande d. d. 13. Februar 1640.

brachte dieselbe 1677, mit allen Gerechtigkeiten und Regalien, von den Grafen **Christian Ludwig von Waldeck** zu Kleinern käuflich und erblich an sich. Sie wird noch jetzo von diesem fürstlichen Haus besessen und es ist eine besondere Kanzelei und Konsistorium daselbst angelegt. *)

Der so bekannte dreyßijährige Krieg nahete sich zwar nunmehro seinem Ende, aber es ereigneten sich gleichwohlen bis zum westpählischen Frieden, noch gar mancherlei unangenehme Auftritte. Der Prager Friede war in der Folge, der deutschen Freiheit und der evangelischen Religion mehr nachtheilig, als zuträglich. Frankreich und Schweden waren noch viele Reichsstände zugethan und die schwedische Hauptarmee führte den Krieg, meistens in die kaiserlichen Erblanden mit vielen Glück und mit dem besten Erfolg. Unter diesen, dem Kaiser eben nicht günstigen Umständen, war demselben ungemein viel daran gelegen, mit den sämtlichen Reichsständen in ein besseres Vernehmen zu kommen. Seine Absicht war, die beiden Mächte, Frankreich und Schweden aus dem deutschen Reich zu vertreiben. Er schrieb deswegen einen Reichstag nach Regenspurg aus und verhofte auf solche Art, diesen seinen Endzweck glücklich zu erreichen. Auch Herzog **Friedrich Wil**helm

*) **Pfefferkorns** Thüring. Geschichte S. 246. Gothaische Geschichte IV. Th. S. 116.

helm beschikte denselben wegen Altenburg und Koburg, durch Wolf Conrad von Thumshirn und den Kanzler D. Johann Jacob Drach. *) Es hatte auch den Anschein, daß viele Reichsstände sich mit den Kaiser vereinigen würden, aber ein damalen herausgekommenes Buch: de ratione Status in imperio nostro Romano Germanico, vereitelte alle Entwürfe des Kaisers. **) Die Kur- und Fürsten, ingleichen ihre Staatsräthe, nahmen nunmehro ganz andere Begriffe von sich sellst an, glaubten, daß eine aristokratische Regierung in Deutschland statt finden müsse und daß die eigentliche Maiestät des Reichs, nicht sowohl auf der Person des Kaisers, als vielmehr auf der gesamten Reichsversammlung beruhe. So eine schnelle und wichtige Veränderung der bishero angenommenen und ausgeübten Grundsätze, konnte ein einziges Buch veranlassen.

Der Herzog wurde indessen auf diesen nehmlichen Reichstag, mit den ihm ange- 1641.

 woran

*) Müller am angef. Ort, S. 364. Reinhards Sächs. Geschichte S. 187.

**) Der Verfasser dieses allerdings merkwürdigen Buchs, hat seinen Namen unter Hyppolithus a Lapide versteckt. Er heist aber eigentlich, Bogislaus Philipp Chemnitz. Sein Vater Martin Chemnitz, ist erst in Stettin, hernach aber in Schleßwig geheimer Rath und Kanzler gewesen. Herr geh. Hofrath Pütler hist. Entwick. der heutigen Staats-Verfaß. des deutsch. Reichs im II. Theil, S. 43.

gefallenen Sachsen-Koburgischen Landen, woran Kursachsen zugleich die gesamte Hand erhielt, beliehen. *) In diesen, so eben gedachten Landen lies er, durch eine im Druck ergangene Verordnung bekannt machen, daß dieienigen, welche Kupfer oder Zinwerck zu verkaufen hätten, solches zuförderst bei seiner Hofstatt und wenn es hier nicht angenommen würde, alsdenn erst den Kupferschmieden und Kannengiesern anbiethen sollten. Zugleich verordente er auch, daß auser diesen Handwerckern, niemand mit neuen Kupfer- und Zinnwerck handlen und bei Verlust der Waare, dergleichen öffentlich feilhalten solle. Auch in Ansehung des Wachs-Honigs-Butter- und Unschlitt-Verkaufs auserhalb Landes, wurde durch dieses Mandat sachgemäse Anordnung getroffen. **)

Das Haus Schwarzburg bemühete sich sehr angelegentlich, Siz und Stimme auf den Reichstag, unter den Wetterauischen Grafen zu erlangen. Viele Reichsstände waren dagegen und insonderheit widersprach der Herzog **Friedrich Wilhelm**, dieser schwartzburgischen Absicht. Mit S. Weimar und Eisenach bekam er wegen der Präcenz

*) **Müller** am angef. Ort S. 365.

**) Fürstliche Ausschreiben und Mandata nach der publicirten Landesordnung ergangen. S. 161.

denz neuen Streit. Es blieb iedoch bei dem blosen Widersprechen und es wurde nichts deswegen ausgemacht. Der schwedische General **Banner**, wagte eine Unternehmung auf die Reichsversammlung zu Regenspurg. Sie schlug nicht nach seinen Wunsch aus und er näherte sich nunmehro den Altenburgischen Landen. Um allen Einfällen in dieselbe vorzubauen und um die daher kommenden Beschwerden abzuwenden, reiste der Herzog selbst zu diesem General in das Hauptquartier nach Schmollen und bath ihn um Verschonung seines Fürstenthums. Diese seine gemachte Reise war vergebens. **Banner** rückte in das Land und nahm sogar sein Standquartir in der Residenzstadt Altenburg. *)
Er konnte sich aber nicht lange allda aufhalten. Zum Glück befiel ihn eine Krankheit und seine Leute musten nun weiter nach Erfurt ziehen. Der Kurfürst von Sachsen wollte diese Stadt belagern lassen, aber **Friedrich Wilhelm** wiederrith es aus gar mancherlei Gründen, welche wichtig genug waren, keine Belagerung vorzunehmen. Indessen konnte der Herzog den Schweden doch nicht trauen. Er verglich sich dahero mit dem Kommendanten von Erfurt, er versrach ihm eine erleidliche Kontribution und dieser versicherte dagegen Verschonung 1642.

*) **Tenzel** am angef. Ort S. 56.

der altenburgischen Lande und der daselbst befindlichen Nachbarschafft. *) So kriegerisch auch diese Zeiten waren und so viele Arbeit und Unruhe ihm die beständigen feindlichen Einfälle in seine Lande, verursachten, vernachläßigte er demohngeachtet seine Regierungsgeschäfte im geringsten nicht. Selbst kleine Gegenstände achtete er seiner Aufmercksamkeit würdig. Die zehndbaren Unterthannen des Fürstenthums Koburg wollten sich weigern, den Zehend zu Dorf und Feld, da, wo die zehende Garbe nicht erreicht wurde, zu entrichten und sie wollten auch nicht zugeben, daß von einen Acker auf den andern fortgezälet werden sollte. Da aber vermöge Zehndrechts, diese Abgabe nicht eben nach der Anzahl der Garben oder Hauffen, sondern vielmehr der zehende Theil von den Früchten selbst, es mag wenig oder viel, sollte es auch nur eine halbe Garbe; mithin nach Gelegenheit die zehende Hand voll und von Zehendvieh der zehende Pfennig des wahren Werths seyn, indem der Fall, daß das zehende Stück in vielen Jahren nicht fallen kann, leicht möglich, zu entrichten ist; so verordnete er das desfalls Erforderliche, durch ein eigenes, in dem Lande publicirtes Mandat. **)

Seine

*) Daselbst S. 57 u. 58.

**) Fürstliche Ausschreiben und Mandate nach publ. Landesordnung ergangen. S. 163.

Seine Frau Mutter Anna Maria, verwechselte dieses irrdische Leben mit der Ewigkeit. Sie hatte ihr 68stes Jahr erreicht und hatte bisher sich auf ihren Wittbensitz zn Dornburg aufgehalten. Ihr Ableben war ihm auserordentlich schmerzhaft. Noch in seinem 1668 errichteten Testament beklagt er ihren Tod und rechnet es unter seine, in dieser Welt empfundene Leiden, daß er seine Frau Mutter bis an ihr seeliges Ende, in einen bekannten betrübten Zustand habe sehen müssen und ihr nicht habe helffen können. 1644.

Die bei Koburg belegene Weinberge und also auch die Weinlese selbst, waren sonst beträchtlicher als sie ietzo sind. Des Herzogs Vorfahren hatten schon verschiedene Verordnungen, wie es bei der Weinlese mit Lieferung des Zehenden gehalten, und was bei dem Kaltern der Visir wegen, beobachtet werden sollte, ergehen lassen. Verschiedene eigennützige Unterthanen wollten denselben entgegen handein und es war dahero nöthig, daß diesen Vervortheilungen Ziel und Schrancken gesezet wurden. Die Kammer muste dieserwegeu auf seinen Befehl, ein offenes Mandat, durch welches alles Erforderliche in zwölf verschiedenen Punckten sehr genau bestimmet

met wurde, in dem Land publiciren. *) Der Gemeinde Beuerfeld ertheilte er in diesem Jahr das Recht eine eigene Schäferey halten zu dürffen. Sie hat sich bis jetzo, ohnerachtet die angrenzenden Dorfschaften öfters Einwendungen dagegen gemacht haben, dabei erhalten. **)

1645. Der dreyßigiährige Krieg hatte so viele und grose Verwüstungen angerichtet, daß die Ruhe in Deutschland nothwendig wieder hergestellet werden muste, aber dieses war ein, mit vielen Schwierigkeiten verbundenes Geschäffte. Noch litten die sächsischen Lande gewaltig und die Schweden hausten aller Orten auf eine unmenschliche Art. Endlich kam es zwar zu einem Waffenstillstand, ***) aber damit war dem deutschen Reich noch lange nicht geholfen. Es war ein dauerhafter, ein allgemeiner

Friede

*) Mandat wie es nicht allein bei der Weinlese mit Lieferung des Zehnden sondern auch im währenden Keltern der Visir halber, sowohl wann von fremden Orten Wein anhero gebracht, mit dessen Einlegung und und Anschlag gehalten werden soll. Geben zu Koburg am 20 September Anno. 1644.

**) Meine hist. statist. Beschr. des Fürstenthums Koburg 1. Th. S. 164.

***) Armistitium in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. II. Cont IV. Abth. II. Abs. S. 448.

Friede nöthig. Diesem stunden, ehe man nur mit den Präliminarien zu Stande kommen konnte, gar mancherlei Hinderniße in dem Weg. Hauptsächlich stritte man über die Deputation der Stände, gegen einander. Endlich erklärte sich der Kaiser, daß eine Reichsdeputation von allen dreyen Reichskollegien zur Behandlung der Friedenstracktaten, abzusenden und also das jus adlegandi auszuüben wäre. Hierbei wurde gleichwohlen zur Bedingnis vorgeschrieben, daß die Deputirten der Reichsstände den Conferenzen, welche die kaißerlichen Gesandten mit den auswärtigen Mächten halten würden, nicht beiwohnen durften *) Diese Zusammenkünfte nahmen endlich ihren Anfang und **Friedrich Wilhelm** schickte ebenfalls seine Gesandten, um das grose Geschäffte, den Westphälischen Frieden berichtigen zu helfen, nach Osnabrück ab. **) Hier versammleten sich die Kaiserlichen, Schwedischen und der meisten evangelischen Stände ihre Deputirten. Die Abge-

*) Struvens Histor. der Religions-Beschwerden, im I. Th. IV. Cap. § 73. S. 780.

**) Quod beneficium principis nostri futuris, si qua, seculis Westphaliae pacis sequestra et hospita aeternitati transmittet. Maneant et ad posteros non nostros modo, sed et aliorum durent perpetuo de Pace per Te promota aut conditi jam Annales, aut meritis tuis condendi S t r a u c h i u s l. c. und Tenzel am angef. Ort. S. 60.

Abgeordneten der übrigen Stände, trafen zwar in Münster zusammen, aber man konnte sich so leicht nicht vereinigen. Erst im Jahr 1648, kamen diese Tracktaten gänzlich zu Stande und iezo erst wurde der westphälische Friede unterzeichnet. *)

Die weiter obengedachte Erfurtische Kontribution sowohl, als auch die, zu Pflegung der Friedenstracktaten nach Oßnabrück abgeschikte Gesandschaft, nicht weniger das Steuerwesen, welches durch den bisherigen Krieg ganz in Unordnung gekommen war veranlaßten den Herzog, den engern Ausschuß von der Ritterschaft und Städten in der Pflege Koburg, vor sich zu fordern. Bei ihrem Erscheinen wurde ihnen vorgetragen, daß die Erfurtische kurrente Kontribution neuerlich erhöhet worden wäre und daß eben deswegen Koburg mit 100 Rthl. abermalen in Ansatz gebracht werden müste. Dieses Fürstenthum hätte dahero monathlich 300 Rthl. und auserdem annoch 60 Rthl. Fouragegeld beizutragen. Da nun die koburgische Landschaft bereits mit 1200 Rthl. in Rückstand sich befinde; so reiche zur gänz-

*) Oßnabrück- und Münsterischer Friede, in J. Jac. Schmaußens Corp. jur. publ. academ. pag. 449 u. 619.

gänzlichen Berichtigung ihrer Schuld, eine halbe- oder eine Hellersteuer nicht an, sondern es wäre vielmehr eine ganze Steuer auszuschreiben. Hiemit hätte man sich um so weniger zu säumen, weil diese erhöhete Kontribution in den gleich folgenden Monathen, ohne allen Verzug bezahlet werden müßte. Geschähe dieses nicht, so könnten die militarischen Executionen und das nothwendig daher entstehende grössere Landesverderben ohnmöglich abgewendet werden. Die nach Oßnabrück abgeschickten Gesandten hätten etwas Ansehnliches zu unterhalten gekostet und allem Anschein nach, würde noch mehr auf sie verwendet werden müssen. Diesen beträchtlichen Aufwand könnte das Fürstenthum Altenburg nicht alleine tragen und da er zum Besten des ganzen Landes und zur Wiederbringung des edlen Friedens, gemacht werden müsse; so wäre es sehr billig und gerecht, daß die koburgische Landschaft das Ihrige ebenfalls darzu beitrage. Hiernächst äußerte der Herzog sein groses Befremden und Mißfallen darüber, daß einige Unterthanen, denen zur Steuerrevision verordneten Kommissarien nicht gebührend an die Hand gehen, auch ihnen ihre Güter und Vermögen nicht richtig anzeigen wollten. Dieses Betragen lauffe gerade gegen die Steuerordnung und sonsten dahin gehörige Mandate. Er wolle sie dahero ermahnen, diesen hohangelegenen Geschäfte keine weitere Hinder-

nisse

nisse in den Weg zu legen, damit es andere Mittel vorzukehren, nicht nöthig seyn möchte. Hierauf erklärte sich der engere Ausschuß schriftlich; Man hätte zeithero von dem verderbten Ort Landes zu Koburg, die Kontribution nach Erfurt nicht] anders, als mit groser Mühe aufbringen können. Ob nun schon die Erhöhung derselben dermalen nicht abzuwenden sey; so müsse man gleichwohlen Landschaftswegen unterthänig bitten, daß dieselbe auf die Hälfte herunter gesezet werden möchte. Die Abschickung der Gesandschaft nach Oßnabrück, erkenne man mit unterthänigen Danck, hoffe aber gleichwohlen dabei, der Herzog werde seine arme Unterthanen gnädig bedenken und den Beischuß zu deren Erhaltung, erschwinglich und erträglich ansezen. In Ansehung der Steuerrevision hätte die Landschaft, der ihr geschehenen Vertröstung gemäs, auf die Mittheilung der kommissarischen Instrucktion gewartet. Diese wäre zwar bis iezo nicht erfolget und dem ohngeachtet hätte sie alles nur mögliche dazu beigetragen. Sollte einer, oder der andere insonderheit, zu dergleichen Beschwerung Anlaß gegeben haben; so erbitte sie sich zu ihrer Gegennothdurft die Kommunication dieser Klagpunkte. *)

Ohn-

*) Punckten welchr Unsers v. G. G. Friedrich Wilhelm H. z. S. Verordnete den engern Aus-

Von dem im Jahr 1640, durch den Tod des Herzogs **Johann Ernst**, geschehenen Anfall der Sachsen Koburg und Eisenachischen Lande, ist zwar schon weiter oben umständlich gehandelt worden. Da aber damalen ienes Theilungsgeschäfte nicht ganz berichtiget werden konnte, so blieben verschiedene Gegenstände unausgemacht und unentschieden. S. Gotha machte noch an den zwey heimgefallenen Güttern Oeßlau und Calenberg, eine Forderung zu zwey Drittheilen. Wegen der Jagd zu Heldburg, war man noch nicht einig. In Ansehung der Pfarrey Bürden und einiger Filialen, war eine Berichtigung nöthig. Die Salarien der Geistlichen, da sie in beiderseits Fürstlichen Landen erhoben wurden, sollten gegen einander ausgewechselt werden und wegen der heimgefallenen Rittergütter, Brattendorf und Schwarzbach, walteten verschiedene Irrungen vor. Ueberdieses forderte S. Gotha die Holtzung aus dem Heckenbühl oder Bergersrode bei Hildburghaussen und in Ansehung des Heldburger Geleits; oder Rattelsdorffer Zol-

Ausschuß von Ritterschaft und Städten Unsrer Pflege Coburgck, Dienstags den 14 October 1645 zu eröffnen. Die schriftliche Antwort darauf vom 15. October; Beide im Manuscript.

Zolles, ingleichen wegen des Nonnenholtzes und Zelbachs, war man auch noch nicht ganz einig. Hierüber wurde sich nunmeho verglichen und deswegen zu Gotha ein Receß errichtet. *)

Die S. Gothaische an Oeßlau und Calenberg gemachte Forderung, wurde durch Ueberweissung verschiedener Capitalien berichtiget. Die Heldburger Jagddifferenz blieb noch zur Zeit unentschieden. Man versprach sich nur einander, deswegen einen besondern Vergleichsreceß des nächsten zu errichten. Da aus dem Gemenge der Steuern und Gefälle, indem an den Orten, bei welchen das Kloster Veilsdorf dergleichen zu fordern gehabt, dem Fürstlich-Gothaischen Theil, nach dem Landestheilungsreceß, die Landeshoheit zustunde, verschiedene nachbarliche Gebrechen entstanden waren; so gab S. Altenburg, die in dem Dorf Bürden zu erhebende Steuern und die wenige Zinßen allda mit in die Auswechselung, überlies auch an S. Gotha die landesfürstliche Obrigkeit mit dem jure Patronatus und Episcopali. Zu der Pfarery Bürden,

*) Fürstlicher Receß, wegen der Landestheilung, der Fränckischen Aemter zwischen S. Altenburg und Gotha 1645 u. 1646. In Manuscript.

den, waren seit 1640, die beiden Filiale Harras und Schackendorf geschlagen worden. Sie kamen aber nunmehro wieder zu der Gothaischen Pfarrey Veilsdorf Es wurde iedoch dabei bedungen, daß ein iedesmaliger Pfarrer zu Veilsdorf, wegen dieser Filialen, sich nach der S. koburgischen Konsistorialordnung richten, das gemeine Kirchengebeth annehmen, in Konsistorialfällen, welche sich allda begeben würden, mit dem Beamten seinen Bericht an das Konsistorium zu Koburg, wohin die beiden Filiale in Ansehung des Territorium gehören, überschreiben und wenn eine Kirchenstrafe erkannt würde, solche in der Filialkirche vollstrecket werden sollte. Die weltliche Strafe verblieb der ordentlichen Obrigkeit eines ieden Orts. Auf dem Fall, daß künftig ein anderer Pfarrer nach Veilsdorf geordnet werden sollte, hatte derselbe nicht nur in der Hauptkirche, sondern auch in der Filialkirche zu Harras,*) eine Probepredigt abzulegen und so sollte es auch bei den Familien, welche in den Gothaiischen Landen gelegen, deren Mutterkirche aber koburgisch ist, gehalten werden. Die Auswechselung etlicher Geistlichen in beiderseits fürstlich-herrschaftlichen Landen hinc inde habender Salarien, wurde

 fol-

*) Ist kein Filial mehr, sondern hat ietzo einen eigenen Priester und Seelensorger.

folgendergestalt beliebet. Die vier Capläne zu Koburg, die Diaconi zu Rotha, die Pfarrer zu Simmershaussen und Heßberg, ingleichen der Pfarrer und Caplan zu Meder, die Geistlichen zu Bedheim, Haselrieth, zu Breitenan, Elßa, Rottenbach, Ahorn, Walbur, Mebritz und Eißhaussen, ferner der Schulmeister zu Schalckau, der dasige Diaconus, der Pfarrer zu Heldritt, der Rath zu Hildburghaußen, Rodach und Schalckau, hatten zeithero aus dem Kloster Veilsdorf 281 fl. an Geld, 20 Sr. Waitzen, 104 Sr. Korn und 12 Sr. Hafer, zu erheben gehabt. Sie wurden aber durch diesen Vergleich, an das Kloster Sonnefeld und andere koburgische Aemter oder Klöster zur Erhebung dieser Besoldungen angewiesen. Dagegen mußte das Kastenamt Koburg, den Pfarrer zu Crockau, das Kloster Mänchröden, den Pfarrer zu Neubrünn und den Schulmeister zu Crockau, das Amt Sonnefeld den Pfarrer und dem Diaconus zu Ummerstadt, die Geistlichen zu Hellingen, Rieth, Poppenhaussen, Gellershaussen, zu Heldburg, zu Lindenau und den Schulmeister daselbst, das Stift zu Römhild aber, die Pfarrer zu Ostheim und zu Stetten übernehmen. Diese übernommene Besoldungen betragen 128 fl. an Geld, 13 1/2 Sr. an Waitzen und 69 Sr. an Korn. S. Altenburg hatte auf solche Art mehr Besoldungen übernommen, als es ehehin be-

zalet hat. Diese Uebermaase ist mit den zwey Drittheilen an den Güttern Oeßlau und Calenberg gut gethan worden.*) Bei der Auswechselung der vermengten Steurn und Gefälle, hätte zwar der Fürstlich-koburgische Theil an S. Gotha 155. fl. 6 gr. 7 1/2 pf. ersezen sollen. Dieses Herzogliche Haus lies aber an dieser Uebermas 31 fl. 7 gr. 11 pf. fallen und wurde wegen der verbliebenen 123 fl. 19 gr. 8 1/2 pf. mit dem Zehned zu Rieth abgefunden. Die Rittergütter Brattendorf und Schwarzbach waren in dem Hauptvertheilungs-Receß vom Jahr 1640, auf den Fall, daß sie erlediget werden würden, Dem Herzog **Friedrich Wilhelm** zugetheilet und es war dabei die Bedingus festgesezet worden, daß ihm, wenn der Heimfall sich ereignete, diese Lehen, so viel das Dominium utile betrift, an jemand anders zu überlassen, freystehen sollte. Um hievon desto bessern Gebrauch machen zu können, versprach S. Gotha, welchem fürstlichen Haus das Dominium directum darüber zustunde, durch den iezigen Receß, daß sothane Gütter zu allen Zeiten, Steuer- und Kriegs- auch Contributionsfrey seyn und bleiben sollten. Der lezte Besitzer dieser Lehen,

*) Diese getroffene Austauschung bestehet noch iezo indem sie bei den weiter erfolgten Theilungen immer beibehalten worden ist.

Hans Leonhardt von Heldritt, hatte 1640, ohne Hinterlassung männlicher Lehenserben, diese Zeitlichkeit gesegnet und es fielen dahero diese Gütter, so viel den nutznießlichen Gebrauch betrift, dem Herzog an. Er hielt es aber nicht für rathsam, solche sogleich zu verkauffen, vielmehr lies er diselben bis 1661, auf seine eigene Rechnung, administriren. In dem nur erstgedachten Jahr begab er sich derselben käuflich, wovon unten, wenn wir der Zeitrechnung nach darauf kommen, das weiter Nöthige angeführet werden soll.

Die von dem fürstlich-Gothaischen Theil geforderte Holznutzung aus dem Heckenbühl oder Bergersroda bei Hildburghaussen, hatte folgende Bewandnis. Schon vor vielen Jahren war dem Rath zu Hildburghaussen dieses Holtz von der Landesherrschaft eigenthümlich übegeben worden. Es gehörte daßelbe eigentlich zu dem Amt Heldburg, daher kommt es, daß erstgenannter Rath nach der ihm ertheilten Conceßion, vermöge seines an Herzog Johann Friedrich dem Mittlern, 1560. gethanen Eingeständnisses und nach einer darauf erhaltenen Resolution, schuldig und gehalten ist, die Nothdurft an Holz, zu den Gebäuden des Haußes Heldburg, iederzeit daraus abfolgen zu lassen. Da nun diese, dem Amt, oder Haus Heldburg zustehende Gerechtigkeit, für keine Holznutzung, welche in, einen beson-

sondern Anschlag zu bringan gewesen wäre, erachtet werden konnte, dieselbe auch noch über, dieses bei dem Amt und Schloß Heldburg, bereits in Ansatz gebracht worden war, so behielt es hierbei sein Bewenden. So viel das Feuerholtz betrift, da hatte der S. koburgische Theil dergleichen aus dem Amt Helbburg zu den Höfen und Schäfereyen zu Rodach, Walbur, Roßfeld und Oettingshaussen verlangt, der S. Gothaische Theil forderte hingegen, daß zu dem Hof zu Rieth, wie auch den beiden Veilsdorffischen Höfen zu Meder, Holtz abgegeben werden müßte und man begehrte noch überdieses eine Holtznutzung auf der Landwehr, soviel im koburgischen Territorium belegen, nicht weniger einen Antheil an dem Riether Holtz. Diesen Ansprüchen haben sich beide Theile begeben und solche gegen einander gänzlich fallen lassen.

Der Heldburger Geleits- oder Rattelsdorffer Zoll, ist dem koburgischen Theil durch Auswechsellung gewisser Gefälle, gut gethan und auf solche Art beseitiget worden. Aus denen, zum Schloß Kobug gehörigen Erbbüchern ergab sich, daß das Nonnenholtz zu Rieth, in das Amt Sonnenfeld, der Zellbach aberindas Amt Römhild iederzeit gehörig gewesen. Hierbei beruhigte sich S. Gotha und es verblieben demnach auch dieseHöltzer dem S. koburgischenTheil

 mit

mit der Nutzung und der darüber hergebrachten Voigteilichkeit.

1646. Ohnerachtet die Friedensunterhandlungen sehr eifrig betrieben wurden, ruckte die schwedische Armee gleichwohlen in das Fürstenthum Altenburg ein. Die Unterthanen waren äuserst bedrängt und erdulteten groses Ungemach. In Thüringen nahmen die Schweden ihre Winterquartire und in der Gegend um Weimar, hatten sich die kursächsischen Truppen einquartiret. Sie brachen nunmnhro auf, begegneten sich einander bei Gebsen und da kam es zu manchen blutigen Auftritten. Bei dieser Gelegenheit wurden die Bevestigungswercke zu Meiningen gänzlich geschleift. *) Diese beständigen Unruhen dauerten bis 1648 fort, in welchem Jahr endlich der Friedensschluß zu Oßnabrück geschlossen und auch von den fürstlich-sächsischen Gesandten unterschrieben wurde. Ein guter Theil der schwedischen Armee, nahm aber gleichwohlen auch ietzo noch, die Winterquartire in den Altenburg- Weimar- und Gothaischen Landen.

Die

*) Tentzel am angef. Ort. S. 26.

Die Rectificationen des Münsterischen Friedenschlusses wurden inzwischen aus- 1649. gewechselt und die Altenburgischen Gesandten reisten nunmehro wieder zurück. Nicht lange darnach, begaben sie sich nach Nürnberg und wohnten allda den angefangenen Friedens-Executions-Unterhandlungen ebenfalls bei.

Des Herzogs erste Gemalin **Sophia Elisabeth**, welche er vorzüglich 1650. liebte und hochschäzte, wurde ihm leider zu frühzeitig durch den Tod entrissen. Sie war nur erst 35 Jahr alt, hinterlies keine Kinder und wurde zugleich mit des Herzogs **Johan Philipps** Wittbe zu Altenburg, welche wenige Tage darnach, diese Zeitlichkeit ebenfalls segnete, ihrem hohen Stande gemäs, beigesezet. *) Nicht lange darnach verwandelte er die Pfarrei zu

*) Quid dicam de pietate erga dulcissimas coniuges? Illud dicam, etiam illam fuisse inaestimabilem; fuit earum prior celsissima praeclarisque virtutibus ornatisima princeps ac Domina S o p h i a E l i s a b e t h a oriunda ex domo Beandenburgica. Nuptialem festivitatem cum illa Anno MDCXXXVIII solennissime celebravit Altenburgi, quam incredibili semper amore fuit prosecutus, nihilque ei in ea displicuit, nisi praematura mors, obiit enim, sed sine prole, V. Martii Anno MDCL. L e n c e r u s l. c.

Meder in eine Adjunctur, machte sie zu einer Specialephorie und untergab derselben die Kirchen und Schulen zu Wiesenfeld, Rottenbach, Oettingshaussen, Ottowind, Grosenwalbur, Ahlstadt und Gradtstadt. *) Das schon weiter oben, bei dem Jahr 1627, gedachte Amt Hardisleben, welches Adolf Georg von **Hagen**, von der altenburgischen Herrschaft auf Wiederkauf erhalten hatte, kam nunmehro mit des Herzogs Einwilligung, für 36000 Rthl. an Christian Herrmann von **Uffel**. Auch diesesmal wurde sich das Wiederkaufsrecht vorbehalten. Dieses, insgleichen die Hoheit und Steuern gelangten im Jahr 1672, an den Herzog **Johann Ernst** zu Weimar. Er nahm die Huldigung daselbst ein und 1673 bediente er sich des vorbehaltenen Rechts, indem er erstgenanntes Amt für 29000 Rthl, wieder an sich kaufte. Der, nach einem so lange sich erhaltenen Krieg, endlich geschlossene Friede mußte nothwendig dem ganzen deutschen Reich sehr erfreulich seyn und man feyerte deswegen an vielen Orten, einige Tage ein groses und solennes Fest. **Friedrich Wilhelm** ordnete dergleichen ebendfalls, sowohl in den Altenburgischen, als

*) Meine historich statistische Beschreibung des Fürstenthums Koburg. I. Th. S. 196.

als auch in den koburgischen Landen, an. *) Seit dieser Zeit wird diese Feyer noch alle Jahre und zwar iedesmalen am 19 August wiederholet.

Bei der 1603 vorgegangenen schon umständlich angeführten Landestheilung, 1651. war das Bergwerck zu Saalfeld in Gemeinschaft geblieben und eben dieser Umstand hatte dessen Verfall verursachet. Der Herzog wollte es jetzo wieder erheben und anbauen. Er fragte deswegen bei seinen Herren Vettern zu Weimar und Gotha an, ob sie beitreten, oder aber sich ihres Rechts begeben wollten? Diese hielten es für billig, ihm so lange, bis daß er die zu Wiederaufbauung des Bergwercks vorgeschossene Unkosten wiedergewonnen haben würde, den Genuß desselben, nur den Zehend davon ausgenommen, zu vergönnen und zu überlassen.

Die vielen guten Geseze und Einrichtungen, welche er von Zeit zu Zeit, in seinen Landen bekannt machte, zeugen von dem Eifer, mit welchem er seine Mühe- und Sorgenvolle Regierung führte und von der grosen Absicht, nach welcher er

*) Eine ausführliche Beschreibuug dieses Friedensfestes in des Hönns, S. koburgischen Historia, im II Buch S. 331 u. f.

Cas

er das Wohl und das Glück seiner Unterthanen, auf alle nur mögliche Art zu befördern, sich so ernstlich angelegen seyn lies. Ihm war nicht unbekannt, daß kein Staat ohne richtige Policey-Anstalten sich erheben und daß ohne sie, Unterthanen nie glücklich seyn können. Eine gute Policey in seinen Landen herzustellen und solche zu erhalten, war ihm dahero ein vorzügliches Geschäffte. Belege hierzu kommen weiter unten noch mehrere vor, hier wird nur angeführt daß er schon im Jahr 1641 gegen den schädlichen Auf- und Vorkauf allerhand Victualien, sehr nachdrückliche und ernstliche Befehle in das Fürstenthum Koburg hatte ergehen lassen. Allein es wurde denselben wie leider der Fall gar oft ist, nicht gebührend nachgelebet. Anstatt, daß in Gemäsheit der von ihm getroffenen Anordnung, alles das, was ein jeder zu verkauffen hatte, auf die öffentliche Jahr- und Wochenmärckte gebracht werden sollte, fanden sich verschiedene Personen ein, welche das Korn und anderes Gedrayt aufkauften, häuffig auserhalben Landes führten und dadurch eine geschwinde Theuerung veranlaßten. Diesem, in der That grosen und den meisten Unterthanen sehr schädlichen Uebel in Zeiten abzuhelffen, erlies er ein neues Mandat dagegen. Durch daßelbe wurde ausdrücklich verbothen, daß keiner seiner Unterthanen einiges Gedrayt, es sey auch von welcher Art es seyn wolle, an Auswärtige und Frem-

Fremde, ohne besonders dazu erhaltene obrigkeitliche Erlaubnis, verkauffen sollte. Auch sogar den koburgischen Einwohnern wurde der Kauf auf Gewinst, untersagt und die Confiscation zur Strafe angesezt. *) Dieses Mandat hat sich bis iezo in seiner verbindlichen Kraft erhalten und ist von Zeit zu Zeit erneuert worden, obschon nicht selten von eigennützigen Unterthanen dagegen gesündiget werden mag.

Der Herzog hatte nunmehro zwey Jahre in dem Wittberstand verlebet. 1652. Da er aber aus der ersten Vermälung keine Descendenz erhalten hatte und der lezte seines Stammes war; so hielt er es für nöthig und rathsam, sich anderweit zu vermälen. Seine Wahl fiel auf die kursächsische Prinzeßin **Magdalena Sybilla**, des königlich-Dänischen Kronprinzens Christian V, hinterlassene Wittib. Das Beilager mit derselben wurde zu Dreßden sehr feyerlich, mit grosser Pracht und mit vielen Kostenaufwand gehalten. **) Er lies 33 Fuder des

*) Herzog Friedrich Wilhelms Mandat gegen dem Auf- und Vorkauf allerhand Victualien, den 1. Oct. 1651.

**) Elapso biennio, secunda vice Sponsalia celebrabat beatissimus Princeps cum serenissima principe ac Domina Magdalena Sybilla, Serenissimi ac potentissimi principis

des besten Frankenweins und noch 300 Eymer andern Wein, ingleichen 2000 Scheffel Haber und für 11000 Rthl. goldene Ketten, Brustbilder und Ringe, um solche unter die Diener auszutheilen, von Altenburg nach Dreßden bringen. *) Die Heimführung selbst geschah dem 21 October. **) Diese Feyerlichkeit hinderte ihn indessen nicht, für die Wohlfahrt seiner Lande noch ferner zu wachen und zu dem Ende die besten Anstalten zu treffen. Der dreyßigjährige Krieg hatte in dem Fürstenthum Koburg nicht wenige Gütter und Grundstücke verödet und wüste gemacht. Zwar hatte er bereits 1645 befohlen, dergleichen Felder wieder in Anbau und Aufnahme zu

cipis ac Domini Ioannis Georgii I, Electoris Saxoniae p. m. Filia natu minima, divique Christiani Daniarum Electi Norwegiarum Haereditarii principis Vidua. Nuptiae, factis prius pactis dotalibus, Dresdae Anno MDCLII, die XI Octobris plenae summae Solennitatis, dignitatis, hileritatis et honestatis adornabantur, quibus condecorandis Suaque praesentia exornandis, praeter Serenissimos sponsae parentes, Fratres quoque celsissimi inteefuerunt multibue alii principes Comites atque Barones Lencrrus. l. c.

*) Müller am angef. Ort S. 391.

**) Tentzel im Sächs. Gesch. Calenden. S. 66.

zu bringen und hatte, um diese Absicht desto gewisser zu erreichen, diejenigen, welchen dergleichen Grundstücke zustunden, oder unterpfändlich verschrieben waren, oder wem sonst einiges Recht darauf gebührte, aufgefordert, daß sie sich binnen Sächsischer Frist anmelden und erklären sollten, ob und wie sie dieselben wieder nutzbar und urbar zu machen gemeynet wären? Auf den Fall daß sie dieses binnen der gesezten Frist, nicht befolgen würden, erklärte er ihre Gütter für caduck und verordnete, daß solche eingezogen und andern, der Cultur mehr ergebenen Personen zum Anbau und Verbesserung, zugeeignet werden sollten. *) So heilsam auch diese Verordnung war, so wurde sie doch damalen nicht so, wie es hätte seyn sollen, befolget. Er sah sich daher um so mehr vermüßiget, diese Vorkehrung, indem durch die bisherige Nichtbefolgung seiner Befehle, das Fürstliche Einkommen, auch Kirchen und Schulen an ihren Einkünften und Besoldungen gar mercklichen Schaden erlitten, überhaupt aber der allgemeine Landesnutzen dadurch sehr zurückegesezet wurde, nochmalen nachdrücklichst zu wiederholen. Durch dieses erneuerte Mandat wurde denen Eigenthümern und Besitzern, oder dessen Erben ernstlich

auf.

*) Das dirserhalben im Druck ergangene Mandat d. d. Koburg den 8. Augst, 1645.

aufgegeben, dergleichen öde und wüste Güter entweder binnen zwey Monathen selbst anzubauen, oder aber andere Personen, welche sich zu dem Anbau derselben verstehen würden, zu verschaffen. Denen Gläubigern, welchen solche Grundstücke gerichtlich cediret, beständig übergeben, oder auch nur unterpfändlich verschrieben worden, geschahe die Auflage, sich gebührenden Orts, zur rechtlichen Hülfe anzugeben. Diesem, selbst zum Vortheil der Unterthanen ertheilen Befehl desto mehr Reitz und Nachdruck zu geben, versprach er denen, welche sich hiernach schuldigermassen richten würden, in Ansehung der darauf haftenden alten Steuer, Güld und Erbzins, nicht nur Erlaß angedeihen, sondern auch den befindenden Umständen nach, annoch auf zwey Jahre Befreiung wiederfahren zu lassen. **)

Verschiedene Unterthanen hatten sich beschweret, daß in den Aemtern, Städten und Gerichten des Fürstenthums koburgischer Pflege, ungleiche, übermäßige und vielfältige Gerichts-Hülfs- und andere Gebühren gefordert und genommen würden. Diesen Klagen verschafte er durch die, im Druck ausgegangene Taxordnung die ab-

**) Das erneuerte Mandat d. d. Koburg 12 Jenner 1652.

abhelfliche Maase, indem er, daß nach derselben künftighin die Gebühren sollten gefordert und gegeben werden, gemessenen Befehl ertheilte. *) Schon lange hatte er zwar den Entschluß gefaßt, die von seinen Vorfahren ehehin bekanntgemachte Landesordnung, ingleichen die ausgegangene Edikte und Mandate zur Verbesserung des sehr zerrütteten Justiz- Policey- und Hauswesens, auf das neue durchsehen, nach dem damaligen Zustand einrichten und alsdenn publiciren zu lassen. Allein der dreyssigjährige Krieg hatte so viele Uebel veranlasset, daß dieses Unternehmen sehr schwer, weitläuftig und äusserst mühsam war. Die Ausführung desselben, erforderte nothwendig eine reife Berathschlagung und eine wohlbedachte Abänderung in dem einen und in dem andern Stück. Hierzu war mehrere Zeit und Gedult erforderlich. Da inzwischen die Dienstbothen und Taglöhner, ingleichen die Handwerksleute, den Dienst- und Arbeitslohn auf das höchste getrieben hatten, auch sonsten aus Wiedersezlichkeit, Muthwillen und Unbändig-

*) Herzog Friedrich Wilhelms Taxordnung, welchergestalt im Fürstenthum Koburg bei den Gerichten in Aemtern, Städten und auf dem Lande die Gebühren sollen gefordert und gegeben werden. Koburg 1652.

digkeit, gar manche Unordnung zum offenbaren Nachtheil der Haushaltung und Nahrung veranlasseten; so verfaßte er einstweilen eine Gesinds- Tagelöhners- und Handwercksordnung und lies solche zu jedermanns Nachachtung, durch den öffentlichen Druck bekannt machen. Sie besteht aus fünf üud zwanzig Punkten und enthält vortrefliche Einrichtungen. Ihr Inhalt ist zu weitläuftig, als daß derselbe umständlicher hier angeführet werden könnte und die Erneuerung dieser sehr speciell und wohlgefaßten Ordnung ist wünschenswerth. *) Bei diesen guten Anstalten lies er es nicht bewenden. Er hatte die traurige Erfahrung gemacht, daß seinen so wohlgemeinten Verordnungen, welche er ehehin erlassen hat, nicht so wie er es wünschte, nachgelebet wurde und daß durch den langwirigen Krieg, welchen er eine Mutter alles Unheils und Bösen nannte, allerhand Sünden, Laster, Unordnungen und Mißbräuche entstanden, daß

*) Herzog **Friedrich Wilhelms**, Ordnung im Fürstenthum Koburg, wie es hinführo mit des Dienstgesindes, sowohl Taglöhner und benebst denenselben, der Zimmerleute, Maurer Kleiber und anderer Handwercker, die ums Taglohn arbeiten, Jahr- Wochen- nnd Tage, auch der Botenlohn und sonsten in Kaufen und Verkaufen zu halten. Koburg den 4. November 1652.

daß auch die Uebertreter und Verbrecher von der Obrigkeit nicht so, wie sie es hätte thun sollen, nach Gebühr bestrafet worden. Diesem Unwesen konnte er ohnmöglich länger nachsehen. Er dachte ernstlich darauf, wie demselben abgeholfen werden könnte, und war fest entschlossen, in seinen Landen wahre Gottesfurcht, christliche Zucht und gute Policey wieder einzuführen. Zu Erreichung dieser vortreflichen Absicht, lies er eine Provisionalverordnung in den koburgischen Landen publiciren. Er ermahnte in derselben seine Unterthanen auf das liebreichste, die Sonn- und Feyertage heilig zu begehen, sich alles Gotteslästern und Fluchens zu enthalten und das Laster sorgfältig zu vermeiden. In Ansehung der Verlöbnisse, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnisse und Gästungen, wiederholte er die deswegen erlassene Verordnung vom Jahr 1640 und befahl, daß derselben genau nachgegangen werden sollte. Den Juden untersagte er die wesentliche Wohnung, Handthierung, Kauf und Verkauf in dem Fürstenthum Koburg und endlich erneuerte er die, schon ehehin wegen der wucherlichen Contrakte, ingleichen wegen des Auf- und Vorkaufs, ergangene Verbote. *) Dieses Jahr war überhaupt

 sehr

*) Herzog Friedrich Wilhelms Provisionalverordnung wegen Wiedereinführung und

sehr reich an Landesherrlichen, aber nach den damaligen Umständen, gewis auch nothwendigen Gesezen. Denen nur erst angezeigten, folgte eine Medicinal- und Apothekerordnung und in dem nun kommenden Jahr machte er eine Wald- Forst- Jagd- und Weidwerksordnung, wie es in den Wäldern und Forsten gehalten werden soll, bekannt. Sie ist noch ein verbindliches Landesgesez, und es wird derselben bis iezo in allen Punkten nachgegangen. *)

Auf den damalen zu Regenspurg gehaltenen Reichstag, schickte der Herzog den Kanzler Carpzov und den Hofrath Thoma als Gesandte. Sie wohnten zugleich der Krönung des Königs Ferdinand IV. bei, und kehrten erst 1654, nach geschehener Publikation des bekannten iüngsten

Reichs-

Fortpflanzung wahrer Gottesfurcht christlicher Zucht und guter Policey im Fürstenthum Koburg 1652.

*) Zwar wollte anfänglich und auch in neuern Zeiten, von einigen Vasallen an ihrer Gültigkeit gezweifelt werden. Da sie aber eine Folge der gesezgebenden Gewalt ist, und die dagegen gemachte Einwendungen nicht von der geringsten Erheblichkeit sind; so hat sie nicht nur von allen Unterthanen anerkennet werden müssen, sondern es haben auch auswärtige Juristenfakultäten zu allen Zeiten, wie noch iezo geschiehet, rechtskräftige Urtheile darauf gegründet.

Reichsabschieds, von da wieder zurück. Er selbst kam von Altenburg nach Koburg, woselbst ihn der Adel, die Burgerschaft und das Landvolk mit Fahnen zu Roß und zu Fus, sehr vergnügt und feierlich einholeten. *) Noch erneuerte er auch in diesem Jahr in Gemeinschaft mit denen Herren Herzogen Weimarischer Linie, die Jenaische Hofgerichtsordnung. **)

Seiner bereis gedachten zweiten Gemalin **Magdalena Sybilla**, hatte er Koburg, Rodach und Schalkau, nebst der Residenz und dem Kastenamt Koburg, zu ihrem fürstlichen Witthum verschrieben. Kursachsen schickte zur gänzlichen Berichtigung dieser Angelegenheit, eine eigne Kommißion nach Koburg. Vor ihr musten der Adel, die Beamten, die Geistlichkeit und die Deputirten von erstgedachten Städten erscheinen und nebst dem Kanzler und den Räthen, so wie es das beständige Herkommen im fürstlichen Haus Sachsen mit sich bringt, der Herzogin den Handschlag und auf den eintretenden Sterbefall des Herzogs, die Pflicht leisten. ***) 1654.

F 3 Chri-

*) **Hönn** am angef. Ort, II. Buch, S. 335.
) **Tenzel am angef. Ort, S. 66.
***) **Hönn** am angef. Ort, S. 331 und 336.

Nicht lange darnach erfreuete ihn diese seine Gemalin mit einem Prinzen, welcher den Namen Christian erhielt Er starb, wie weiter unten umständlicher vorkommen wird, 1663, als er kaum das neunte Jahr seines Lebens, zurückgeleget hatte. *) Den schon weiter oben angeführten Regenspurger Reichstagsabschied unterschrieben des Herzogs Gesandte und begaben sich nunmehro auf den ordinären Reichsdeputationstag nach Frankfurth am Mayn. **) Zu eben dieser Zeit wurde der obersächsische Kreisabschied zu Leipzig verfasset und besiegelt. Die Sachsen-Weimar-Gotha- und Eisenachischen Gesandten unterliesen solches wegen des, mit dem fürstlichen Haus Altenburg nach immer fortdauernden Präcedenzstreites. Indessen bewiesen sämtlich anwesende Depurtirte ihr, gegen dem Herzog hegendes Vertrauen dadurch, daß sie ihn bei Besezung der erledigten Kreisämter zum Zu- oder Nachgeordneten erwäleten. Er übernahm diese Stelle zum Besten der allgemeinen

Wohl-

*) Erant nuptiae hae secundae magis secundae primis, fuit enim matrimonium hoc minime sterile, sed Dei benedictione satis foecundum; natus est ex eo, die XXVII Februarii Anno MDCLIV, princeps *Christianus*, genio hic et ingenio sublimior, quam qui terrae inserviret, moritur V. die Iunii Anno MDCLXIII. *Lencerus* l c.

**) Tenzel am angef. Ort, S. 67.

Wohlfarth, willig und besorgte die dabei vorkommenden Geschäfte nach Vorschrift der Exekutionsordnung und Reichssatzungen mit aller Treue und Genauigkeit. *)

Bei dem Gymnasium zu Koburg, hatten sich mancherlei Mängel eingeschlichen und da ihm dieses Kleinod sehr schäzbar war, so sorgte er dafür, daß dieselben verbessert und ihnen abgeholfen wurde. Er ertheilte zu dem Ende sowohl in Ansehung der Lehrart, als auch wegen richtiger Führung der Disciplin, dem Direktor und den übrigen Lehreren sachgemäsen Befehl und lies ihnen solchen durch scholarchische Verordung bekannt machen. **)

Die glückliche Geburt einer Prinzeßin, welche den Namen **Johanna Magdelena** erhielt, verursachte ihm grose Freude. Au- 1656. ser dieser ist ihm keine wieder gebohren worden. Sie vermälete sich 1671 mit dem Herzog **Johann Adolf** zu Sachsen Weisenfels und starb 1686, im dreyßigsten Jahr ihres Alters. ***) Auf den abermalen gehaltenen Kreiscon-

*) Christfürstlicher Lebenslauf.
) **Ludwigs Historie des hochfürstl. Casimiriani academici in Koburg 1. Th. S. 215.
***) Filiola Princeps unica, matrimoniali fide

vent zu Leipzig, haben die Herren Herzoge zu Altenburg und Weimar, jedoch ratione collocationis, salva Protestatione et reprotestatione cuiusvis, durch ihre abgefertigte Räthe und Gesandten, Hans Dietrich von **Schönberg** und D. **Rudolf Krauß**, die Gelübde als Zugeordnete, mittelst Handschlags, ablegen lassen, mithin sich dem Kreis verwandt und pflichtig gemacht. *)

Zwischen dem fürstlichen Haus Sachsen und dem Hochstift Wirzburg, waren wegen des Hofs Hochheim, oder des sogenannten Mönchshofs bei Römhild, schon lange weitaussehende Irrungen entstanden. Während des dreyßigjährigen Kriegs, hatte das Kloster Wächterswinkel sich geweigert, dem Mönchshof die schuldigen Frohngeschirre von vier Pferden zu leisten, auch wollte daßelbe weder die herkömmliche Jägersatzung und Hundshaltung, noch auch die hergebrachten Zehenden zu Römhild und Mendhausen, ingleichen die jährliche Güldlieferung und andere Gebührnisse, ordentlich entrichten und abtragen. Diesen Irrungen

Serenissimo Hallensium Duci, Filio natu maiori desponsata, fructus promittit memoriae aeternum duraturae. *Rolfinci* orat. funeral. in obitum. *Friderici Wilhelmi*.

*) Müller am angef. Ort, S. 409.

gen abzuhelfen und neuerliche Mißhelligkeiten vorzubauen, war schon lange die Absicht beider Theile gewesen. Man hatte schon mehrmalen verschiedene Vergleichsmittel in Vorschlag gebracht, aber sie wurden, bald von der einen, bald von der andern Seite nicht für thunlich und annehmlich gehalten. Jetzo kam man auf den Gedanken, die Sache durch Auswechselung und Tausch zu vergleichen. Dieses war auch der richtige Weg, auf welchen man, nach vielen ehehin vergeblich gemachten und mißlungenen Versuchen, endlich Ziel und Absicht erreichte. Der Kurfürst Johann **Philipp**, Bischof zu Wirzburg überlies dem Herzog **Friedrich Wilhelm**, dessen Erben und Erbnehmen den Hof Höchheim mit allen Ein- und Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Jurisdictionalien, Steuern, Frohn und Diensten, Grund und Boden, an Wiesen, Feldern, Gehölzen und Gebäuden, mit der Schäferey, wie auch den zweien Zehnden zu Römhild und Mendhausen, Lehnschaften und Gerechtigkeiten, Erbzinsen und Gefällen, pleno jure cum omnimoda jurisdictione. Der Herzog übergab dagegen dem Hochstift Wirzburg die, in dem Amt Königshofen und sonsten in diesem Stift gelegene sächsische Gedräyt- und Weinzehenden, groß und klein, zu Dorf und Feld, tod-

und lebendige, ingleichen Güld- und Zinsgebrayt, nicht weniger die hergebrachten Steuern, Erbzinsen, Renthen Gefälle und übrige Gerechtsamen mit allen Ein- und Zugehörungen ebenfalls pleno jure et cum omnimoda jurisdictione. Das Dorf Rothaußen gehöret zwar dem Kloster Bildhaußen eigenthümlich zu, allein daß Territorialrecht und andere davon abhangende Gerechtsamen verlangte das Haus Sachsen wegen der Herrschaft Römhild. Schon in dem zu Trapstadt errichteten Receß vom Jahr 1599, war dieserhalben verschiedenes verglichen und abgethan worden. Nunmehro aber wurde diese Irrung von Grund aus beseitiget. Das Hochstift Wirzburg, erhielt in allen ordentlichen und auserordentlichen Fällen, das Besteuerungsrecht und **Friedrich Wilhelm**, behielt sich dagegen alle sonstige, in diesem Dorf hergebrachte Rechte ausdrücklich bevor. Die Voigteilichkeit über dieses Dorf war auser allen Streit und wurde dem Kloster Bildhaußen nicht bezweifelt. Nur die Bestrafung der einfachen Hurerey, wollte zur Landesfürstlichen Hoheit gerechnet werden. Aber auch dieses Mißverständnis wurde glücklich beigelegt, indem man solche alsdenn erst, wenn eine Eheversprechung dabei vorgegangen, dem Haus Sachsen und wenn dieses nicht geschehen, ingleichen wenn keine Schwängerung

gerung daraus entstanden, mithin keine Anerkennung und Versorgung eines Kindes, erfolget, dem Kloster Bildhaußen zur Bestrafung überlassen hat Auch in den leztern entgegen gesezten Fall, gestunde man der Voigtey die Hälfte der Geldstrafe ein. So wie nun das Territorium nebst der Cognition und Kirchendisciplin dem Herzoglichen Haus Sachsen ganz alleine verblieben ist; Also machte das Hofstift Wirzburg nur die Bedingnis dabei, daß das sächsische Konsistorium, oder Ehegericht, der Parthey iedesmalen einen Schein zu ertheilen habe, damit das Kloster Bildhaußen das Vergehen, in dem schon gedachten andern Fall bestrafen, in dem dritten oder die Hälfte der Geldstrafe, erheben könne. Hiernächst wurde dem Herzog und seinen Nachfolgern das Präsentationsrecht, ingleichen die Pfarr- und Kaplaney-Bestellung samt der geistlichen Gerichtsbarkeit, um so williger und ausdrücklich zugestanden, in gewißer alles dieses demselben nach dem instrumento pacis ohnehin nicht zu bezweifeln war.

Der grose und der kleine Zehend auf der Wüstung Uttenhaußen, ingleichen das Entenschiesen ist bei Sachsen verblieben, dagegen ist die Vogelweide an Heerd und Schnetten, dem Kloster, iedoch mit der Einschrenkung, daß sich dasselbe

bei

bei Ausübung dieser Gerechtigkeit, keines tragenden Rohrs bedienen soll, überlassen worden. Ebendemselben wurde auch zugestanden, die Citationen in Voigteifällen, an das Gemeinhaus anschlagen zu dürfen und dem Haus Sachsen wurde frey gelassen, seine in das Land ausgehende Mandate auf eben diese Art, daselbst bekannt zu machen. Die Kosten, welche auf die Besuchung der Centtäge, verwendet werden müssen, wurden auf etwas Gewisses gesezet und die Einwohner zu Rothhaußen für schuldig erkennt, ihren Antheil zu den Kosten, welche zur Ordination und Einweisung neuer Pfarrer allda erforderlich sind, beizutragen, nicht weniger das schuldige Herbstfutter ohnweigerlich zu entrichten. Auch wegen des Ganerbendorfs Trapstadt, hatten sich verschiedene Irrungen herfürgethan. Sie wurden ebenfalls und zwar dahin gütlich berichtiget, daß dem Herzog Friedrich Wilhelm nunmehro der Vorsitz, das Ausschreiben und das Direktorium gänzlich zugestanden wurde. Dem wirzburgischen Amt Königshofen geschah hierbei die Anweisung, daß es die, vor das Ganerbengericht gehörige Fälle in Schuld, und andern Sachen, nicht an das Amt, oder zur Cent ziehen, vielmehr dem alten Herkommen und der Observanz gemäs, dahin verweisen solle. In dem zu Trapstadt errichteten

teten Vergleich hatte sich Wirzburg, wegen der Oefnung des Hauses Callenberg, ein und das andere vorbehalten und es wollte diesen Vorbehalt dermalen gültig machen. Es wurde, aber diesem Hochstift, hinlänglich erläutert und vorgestellet daß ihm auf diesen Haus, als einem sächsischen Lehen, das Oefnungsrecht ohne Vorbewust des Lehnherrns, nicht habe verkauft oder verpfändet werden können. Diese allerdings gegründete Vorstellung wirkte so viel, daß Wirzburg von seiner, dieserwegen gemachten Forderung gerne und freiwillig abgegangen ist. *) Noch ertheilte der Herzog in diesem Jahr der Gemeinde zu Meder das Brau- und Schenkrecht, wodurch er derselben große und ansehnliche Vortheile verschafte. **) Auch erlies er dem zu Neuses belegenen Gült- und Frohnhof, welchen damalen der Bauschreiber Andreas **Ziegen** besaß, die auf 2¼ fl. angeschlagene halbe Weinfuhr, desgleichen 3 Sr. halb Korn und halb Hafer, Gültgedrayt, die Frohn-

*) Wirzburgischer und Sächsischer Vergleich wegen des Mönchs- oder Höchheimer Hofs, 1656 zu Königshofen geschlossen sub num. 3. Die in Ansehung dieses Hofes, zwischen dem Julius-Hospital zu Wirzburg und S. Meiningen obwaltende Irrungen, gehören nicht hieher.

**) Meine hist. statistische Beschreibung des Fürstenthums Koburg 1. Th. S. 196.

Frohndienste aber mußten fernerhin nebst dem Gericht Lauter, wie es Herkommens ist, geleistet werden und die übrigen darauf hafftenden Beschwerden und Zinßen wurden ebenfalls nicht gemindert, vielmehr verblieb es deswegen bei dem, was in dem Guldbrief enthalten ist. *)

1957. Nach Absterben des Kurfürst **Johann Georg I.** nahmen die Herzoge von Sachsen albertinischer Linie, **August** und **Mauritius**, die Erblandeshuldigung in den sehr bekannten, schon weiter oben gedachten vier assekurirten Aemtern ein. Da aber dem Ernestinischen Haus damalen annoch das Wiederlösungsrecht darauf zustunde; so liesen die sämtlichen Herzoge dieser Linie, durch einen Notarius und einige Zeugen feyerliche Protestation dagegen einwenden. **) Von dem, was sich mit diesen Aemtern weiter zugetragen hat, wird unten bei dem Jahr 1660 umständlicher gehandelt werden.

Die

*) Die endlich entdeckte wahre Gestalt der beym Amt Sonnefeld gesuchten, und bishero aus Irrthum geglaubten ꝛc. Uebermaße. Unter den Urkunden sub Num. XLIII. S. 86.

**) Reinhards Entwurf einer Hist. des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen dritte Auflage, S. 230.

Die Geburt des zweiten Prinzen, Friedrich Wilhelm III, verursachte allenthalben eine grose Freude und man zweifelte nunmehro nicht mehr, daß der Altenburgische Stamm tiefe Wurzel schlagen würde. Doch diese Hofnung blieb unerfüllt und die grosen Talente dieses Prinzen kamen, wie in der Folge sich zeigen wird, nicht zur Reife.

Die im Amt Saalfeld befindlichen Silber- und Kupferbergwerke wurden damalen nicht ohne Nutzen gebauet. Sie waren ziemlich ergiebig und gewährten einige Ausbeute. Es zeigten sich überdieses noch mehr metallische und mineralische Bergarten. Um diese anscheinende gute Hofnung nicht zu vernachläßigen, lies der Herzog die, bei dem ehemaligen Saalfeldischen Feldlager abgebrannte Schmelzhütten wieder aufbauen und zu Erreichung dieser Absicht zweckmäsige Anstellung machen. Er berufte den Heßischen Bergmeister, Daniel Weber von Cassel und befahl demselben, daßer sich die Erhebung gedachten Bergwerks, treulich und fleissig sollte angelegen seyn lassen. *) 1658.

*) Mandat die Erhebung der Bergwerke zu befördern, Altenburg den 18 November 1658.

Er war überhaupt unermüdet, zum Wohl seiner Unterthanen zu arbeiten, und auf solche Art seine Fürstenthume und Lande immer glücklicher zu machen. Daher kommen die vielen guten Anordnungen, welche er allenthalben machte und man kann mit Warhheit behaupten, daß nicht leicht ein Regent, die gesezgebende Gewalt in dem Umfang, wie er gethan, ausgeübet hat. Jetzo sorgte er dafür, daß bei denen sich zutragenden Feuersbrünsten die Flamme nicht zu weit üm sich greifen, sondern in Zeiten gelöscht, und um alle Gefahr, so viel nur immer möglich, gänzlich zu vermeiden, hinlängliche Vorsicht gebraucht werden möge. Er lies zu dem Ende eine wohlverfaßte Feuerordung, welche noch in Uebung ist, durch den Druck bekannt machen. Sie besteht aus 82 Punkten, bestimmet ordentliche Feuerherren, benennet dieienigen Personen, welche vor dem Rathhaus gerüstet erscheinen, dieienigen, welche sich an die Thore verfügen und welche bey den Rohrkästen und zwar ein ieder mit einer Schuffen, sich finden lassen sollen. Sie benennet die Handwerker und Zünfte und zwar wie viele Persönen, auser den Knechten, Gesellen und Jungen, von ieder Zunft kommen und wie viele Fackeln, Eimer und Sprüzen sie mit zur Stelle bringen müssen. Andere Bürger müssen auf den Sturmschlag oder Stemmen, und

zwar

zwar bei dem gegebenen ersten Zeichen, die Hälfte, und bei dem andern allesamt erscheinen. Es sind in- und auser der Stadt an verschiedenen Orten, Feuerleitern und Hacken aufbewahret und damit auch hierbei keine Unordnung entstehen möge, sind zu deren Herbeischaffung, im ieden Viertel, gewiße Personen angestellet. *) Wegen der Verlöbnisse, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnisse und Gastereyen, hatte er zwar in der schon oben, bei dem Jahr 1652 gedachten Provisionalverordnung, und auch noch vorher, verschiedenes anbefohlen. Es schien ihm aber solches nicht auslänglich zu seyn. Er publicirte dahero nochmalen eine eigene Verordnung deswegen. **) Bei den hohen Kollegien, Aemtern und Stadtgerichten, hatten ungelehrte nnd unverständige Personen sich beigehen lassen, denen Partheien gerichtlich beizustehen und ihre Processe zu betreiben. Hieraus entstunden nothwendig gar mancherlei Unrichtigkeiten, Beschwerden und unangenehme, den Unter-

*) Feuerordnung in der Stadt Koburg, wie es bei zutragenden Feuersbrunsten, so Gott in Gnaden abwenden wolle, zu halten. Gedruckt 1659.

**) Ordnung, wie sich im Fürstenthum Koburg bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen Begräbnissen und Gastereyen zu verhalten. Publicirt den 15. October 1659.

Unterthanen schädliche Folgen. Auch dieser Unordnung verschafte er abhelfliche Maase, indem er den Befehl ertheilte, daß kein Advokat und Prokurator, wenn er nicht ausdrückliche Erlaubniß, dazu erhalten hätte, zu dergleichen Geschäften zugelassen werden solle. Er schrieb zugleich denen, welche diese Erlaubniß erhielten, pünctlich vor, wie sie sich dabei verhalten sollten. *) Er sezte einige Münzsorten ab, verbot dem gemeinen Mann, Silber und Gold auf den Kleidern zu tragen **), ingleichen das Kaufen und Ausfahren des rohen Bruchs- und Pagaments-Silbers. ***) Mit der Stadt Nürnberg errichtete er einen Receß wegen der nürnberger Burger, Handels- und Fuhrleute, welche auf die Leipziger- und Naumburger Messe hin- und herreisen. Nach diesem müssen dieselben und ihre Bedienten, auch wenn sie die Waaren und Kaufmannsgüter dahin fahren, oder von daher bringen

*) Verordnung wegen der Advokaten und Prokuratoren.

**) Hönn am angef. Ort, II. B. S. 338.

***) Pagament nennet man allerhand Münz- und Bruchsilber, worans keine gewisse Probe gemacht werden kann, wenn man es nicht unter einander schmelzt, körnet und auf die Probe bringt. Jablonskies allgem. Lexicon der Künste und Wissenschaften, im II. Th. S. 1002.

gen lassen, 14 Tage vor- 14 Tage in- und 14 Tage nach iedesmaliger Leipziger- und Naumburger Messe, auf der koburgischen- und altenburgischen ordentlichen hohen Land- und Gleitsstraße reisen und bleiben. Handeln sie aber hierwider; so werden sie nachdrücklich deswegen bestraft *) Diesem Receß wird noch bis ietzo in allen Stücken nachgegangen und Herzog **Albrecht** hat demselben erst im Jahr 1692, durch ein öffentlich gedrucktes Mandat, neue Gültigkeit verschaffet. **)

Der lezte gefürstete Graf zu Henneberg, **Georg Ernst**, hatte sein zwey 1660. und siebenzigiährigges Leben, schon 1583, durch ein ihm zugestossenes hitziges Fieber geendiget. Der größte Theil seiner hinterlassenen ansehnlichen Lande kam, vermöge des 1554 getroffenen Succeßionsvertrags und des 1573 vom Kaiser **Maximilian** II. ertheilten Begnadigungsbriefs, an das kur- und fürstliche Haus Sachsen. Diese Lande wurden seit dieser Zeit bis ietzo, in Gemeinschaft regieret. Nunmehro aber nahmen sämtliche Interessenten eine Theilung vor. Sie verordne-

*) Unter den Urkunden, sub num. 4. Hier znm erstenmal gedruckt.

) Meine Biographie des Herzogs **Albrecht zu Sachsen. S. 102.

ten gewisse Kommissarien, und liesen durch dieselben alle und iede Einkünfte und Nutzungen der Grafschaft, in besondere Anschläge und Designationen bringen. *) Diese legten sie bei der Theilung selbst zum Grund und errichteten einen Erb- und Theilungsreceß. Nach dem Inhalt deßelben, erhielt von den hennebergischen Landen Herzog **Friedrich Wilhelm**, Amt und Stadt Themar, das Amt Maßfeld, Amt und Stadt Meiningen, die Kellerey Behringen, das Kammerguth Henneberg und den Hof Miltz. Da aber dem Fürstlich-Weimarischen Theil 613 fl. 10 gr. 10 pf. an Einkünften und 117 fl. 6 gr. 4 21/32 pf. an Steuern auf einen einfachen Termin, ermangelten, welchen Abgang S. Altenburg demselben ersezen mußte; so überlies der Herzog dem Fürstlichen Haus S. Weimar die Dörfer, Stepfershaußen und Herpff, samt dem Territorium, in so weit solche nach dem Anschlag, mit Gefällen und Steuern zureichten. Auf dem Fall, daß hiemit nicht alles ausgeglichen werden würde, machte er sich noch ferner anheischig, das etwa Fehlende durch andere, nahe gelegene und bequeme Oerter und, zwar die Gefälle mit, die Steuern aber ohne Territorium **), zu überweisen und zu ergän-

*) **Müller** am angef. Ort. S.

**) Dieses ist, wie mich deucht, ein auffallender Beweis gegen dieienigen Publicisten, welche

gänzen. *) Von dieser Zeit an, hielt sich der Herzog öfters zu Römhild auf, ergözte sich daselbst mit Jagen und nennete diese Herrschaft wegen ihrer fruchtbaren Gegend, sein Schmaltzgrübigen. Seit dieser Theilung nahmen auch die sämtlichen Theilhaber der Grafschaft Henneberg, die mit diesen Landen verbundene Wappen und Titul, an. **) Zwar bemerket **Müller** in seinen sächsischen Annalen, ***) daß schon Herzog **Friedrich Wilhelm I**, der Kursachsen Adminnistrator, in seinem, der 1587 zu Naumburg, zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen erneuerten

welche behaupten wollen, daß das jus collecttandi immer mit der Landeshoheit verbunden seyn müße.

*) Fürstlich-Hennebergischer Erbtheilungs-Hauptreceß sub dato 9. August 1660. Hennebergischer Particulier Receß zwischen Herzog **Ernst** und Herzog **Moritz** zu Sachsen, sub dato den 17 August 1661. Nachrichten zur Erläuterung des Hennebergischen Haupttheilungsrecesses de anno 1660 und dessen §. 9, 10 und 13, vom Zoll- und Floßrecht. In Manuscript. Der aufgerichtete Receß wurde von den fürstlichen Interessenten in der Wilhelmsburg zu Weimar unterschrieben **Güthe** Poligraphia Meiningensis, S. 392.

) J. C. **Wetzels Vorrede zu seiner Kirch- und Schul- wie auch Brandhistorie der Stadt Römhild. Historisch- politisches Tagbuch der Sächsischin Geschichte. S. 207.

***) S. 198 und 199.

Erbvereinigung und Erbverbrüderung angehängten Insigel, sich der Titulatur: Princeps Hennebergensis, bedient habe; er führt aber auch selbst an, daß auser diesem Fall, sothaner Titul von den Herzogen zu Sachsen, bis auf das Jahr 1660, nicht gebraucht worden ist.

Die schon weiter oben gedachten vier assecurirten Aemter, Arnshaug, Ziegenrück, Sachsenburg und Weyda, traten die Herren Herzoge zu Sachsen Eenestinischer Linie, nunmehro an den Herzog **Moritz** zu Zeitz völlig ab und überliesen ihm solche mit allen Rechten und Gerechtigkeiten erb- und eigenthümlich. *) Was es mit diesen Aemtern für eine eigentliche Bewandnis hat, ist zu bekannt als daß es nöthig wäre, hier weitläuftig davon zu handeln. An dem unten angeführten Ort, ist umständliche Nachricht davon zu finden. **)

Eine dem Herzog eben damalen zugestossene Leibesindisposition behinderte ihn, die Erbhuldigung in denen, durch die Theilung erhaltenen Hennebergischen Landen, selbst einzunehmen. Er lies

*) Der deswegen errichtete Receß in **Lünigs** Reichsarchiv P. S. Cont. II. pag. 519.

**) B. G. Struvens Hist. und politisch. Archiv. im 3ten Theil S. 201 und ferner.

lies dieselbe durch seinen ältesten Prinzen Christian, welcher nur erst acht Jahr alt war, besorgen. Diese Feierlichkeit geschahe in Gegenwart der regierenden Herzogin, welche mit ihren Sohn dahin gereißet war, auf dem Rathhaus zu Meiningen. Hier versammelte sich die sämtliche Ritterschaft, auch waren alle Beamten mit den Unterthanen gegenwärtig. Der Kanzlar Carpzov that den Vortrag. Nach geleisteten Handschlag und nach abgelegten Eid, hielt der erstgenannte Prinz, zur Verwunderung und zum Vergnügen aller Anwesenden, eine, in deutscher Sprache wohlverfaßte Rede. *)

Bei dieser Huldigungshandlung waren auch bischöflich = wirzburgische Abgesandte gegenwärtig. Diesen mußten dem Herkommen nach, der Rath und die Bürgerschaft zu Meinigen, ingleichen die drey dazu gehörigen Dörfer, Vachdorf, Queyenfeld und Leutersdorf, iedoch die Geistlichkeit davon ausgenommen, die Eventualhul-

*) Joh. Seb. Güth in seiner Beschreibung der Stadt Meiningen, hat diese gehaltene Rede S. 398 - 402, wörtlich eingerücket und den ganzen Vorgang umständlich beschrieben. Dem Prinzen wurde ein kostbares Fuder Wein, ein güldener Pokal und 600 Ellen Barchent zum Geschenck überreicht.

digung ebenfalls leisten *) Der nur erst gedachte Prinz **Christian**, reißte nunmehro von Meiningen nach Altenburg zurück und nahm seinen Weg über Koburg. Er beehrte das dasige Gymnasium mit seiner Gegenwart. **Clauder**, damaliger Professor der Beredsamkeit, hielt ihm im Namen aller Lehrer dieses Musensitzes, eine lateinische Bewillkommungsrede und wünschte ihm Glück zu seiner, dem ganzen Lande erfreulichen Ankunft Er beantwortete sie sogleich und aus dem Stegereif, in der nehmlichen Sprache. Zum Andencken dieser merkwürdigen Begebenheit, stehet noch ein bleibendes Monument in dem koburgischen Gymnasium. Er wurde, wie schon weiter oben angeführet worden, 1669 dieser Welt entrücket und da schenckten seine Fürstlichen Aeltern sein gut gemaltes Bildnis in Lebensgröse, dem kasimirianischen Kollegium, woselbst es in dem sogenannten grösseren Auditorium aufgestellet ist. **) Um dieses Bildniß befindet sich folgende Nachricht:

„Der

*) **Müller** am angef. Ort, S. 446.

) **Ludwigs Historie des Casimiriani academici in Koburg. I. Th S. 220. und ferner Herr Rath und Prof. **Briegleb**, XIII. Geschichte des Gymnasii Casimiriani von 1633 bis 1699. S. 101.

„Der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst
„und Herr, Herr **Christian** der Erste dieses
„Namens, Altenburgischer Linie, Herzog zu
„Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. ward
„gebohren auf der Fürstlichen Residenz zu Alten-
„burg Anno 1654, den 27 Februar. Anno
„1661 den 12 November nahm dieser löbliche
„Prinz benebst seiner Frau Mutter, zu Meinin-
„gen wegen seines Herrn Vaters, Herrn Fried-
„rich **Wilhelm** des Andern, die Huldigung an,
„that daselbst die Danksagung selber gegen alle
„Unterthanen und Anwesende, seines Alters im
„siebenden Jahr, auf deßen Zurückkunft zu Koburg
„den 24 November hat dieser löbliche rare Prinz
„das Gymnasium besucht, da er denn in groser
„Versammelung von dem Professore Eloquen-
„tiae mit einer lateinischen Oration bewill-
„kommet worden, welche er auch mit einer gnä-
„digsten Dancksagung und Vermahnung fort-
„sezenden Fleisses auf lateinisch beantwortet hat,
„daß jedermänniglich es nicht ohne Wehmuth,
„mit Freuden und Verwunderung angehöret hat.
„Starb 1663 den 5 Junii auf der Residenz zu
„Altenburg, seines Alters neun Jahr. *)

*) Memoriarum Coburgènsium Fasciculi primi Septima memoria pag. 51 et 52.

Sein Herr Vater schenckte ihm die zu Wittenberg gedruckte Bibel und schrieb mit eigener Hand in dieselbe:

„Diese Bibel habe ich meinen Herrn Sohn, „Herzog Christian verehret, mit der väterlichen „Vermahnung, daß er Gotteswort bis in dem „Tod liebe, darüber halte und sein Leben dar„nach anstelle, so wird ihm Gott in dieser ar„gen Welt beistehen und sein Herz mit göttlicher „Erkäntnis, Klugheit und Verstand erfüllen, daß „er ein löblicher und glückseliger Fürst werde, „welcher in Tugend, Gottseeligkeit und glücklichen „Wohlergehen, seinen christseeligen Vorfahren „es möge gleich und zuvor thun, das ich herzlich „wünsche und habe dieses zu seiner guten Er„innerung mit eigener Hand herein geschrieben „den 30 Januar 1660. *)

Der

*) Lessus super obit. et abitum Domini Friderici Wilhelmi conscript. a. M. Christoph Keyser Diac. Meinung. Lencrus, welcher dieses Umstandes in seiner schon angeführten zu Schleusingen gehaltenen Trauerrede, auch gedencket, macht folgende Anmerckung dabei. O Salutare et vere pium de s. Bibliis recte et cum fructu legendis Consilium! O vere aureum de ge-

Der Herzog empfing in diesem Jahr die Reichslehen zu Wien durch seinen Gesandten, dem Hofrath Thoma. Zwischen ihm und den Grafen von Waldeck, entstunden weitaussehende Irrungen. Diese wollten sich in Ansehung der Herrschaft Tonna, nicht vor das Hofgericht zu Jena stellen und daselbst weder Recht nehmen, noch geben. *) Altenburg behauptete aber dagegen, daß die Grafen vermöge ihrer Lehenspflicht, geleisteten juramenti Subjectionis und ihrer ausgestellten Reversalien, vor der Landesregierung und vor dem gesamten Hofgericht zu Jena, auch in nicht lehnrührigen: persönlich: und dinglichen Sprüchen, in Rechten paßive zu stehen schuldig und verbunden wären Diese Irrungen haben lange gedauert, doch sie beseitigten sich von selbst, da nach der Zeit, die Herrschaft Tonna an das Haus Sachsen eigenthümlich zurückgekommen ist.

Die

genuino verae prudentiae acquirendae modo monitum non Bibliorum modo frontispicio, sed ipsis pectoris tabulis inscribendum.

*) Gründliche Assertio, daß die Grafen von Waldeck von dem Hause Altenburg die Herrschaft Tonna zu Lehen tragen und deswegen vor dem Hofgericht zu stehen schuldig seyn. Richters Consilia Vol. 2. Consil. 1. 2. pag. 1-38.

Die ehemaligen gefürsteten Grafen zu Henneberg, besassen verschiedene Gütter, als das Dorf Gollmannshaußen, einen Theil an den Weinzehenden zu Schweinfurth, Eycha, Gleichen am Berg und noch andere Stücke welche sie von dem Hochstift Eichstädt zu Lehen getragen haben. Als aber Graf **Berchtold** zu Henneberg, diese Lehngütter im Jahr 1548, ohne erlangte lehnherrliche Einwilligung, an den Grafen **Georg** und **Hannß Albrecht**, Gebrüdere von Mannsfeld, verkaufte und diese dieselben nach der Zeit dem Haus Sachßen käuflich überliesen; so nahmen der Bischoff **Moritz** zu Eichstädt und deßen Nachfolger, nicht weniger die Gräflichhenebergischen Agnaten selbst, daher Gelegenheit, diese beiden Kaufhandlungen für null, nichtig und kraftlos zu erklären. Sogleich nach dem Ableben des schon gedachten Graf **Berchtolds** von Henneberg, wurden zwar die ügrigen Grafen dieses Stammes, **Poppo** und **Georg Ernst**, mit diesen Lehnstücken von dem Bischoff **Martin** ordentlich wieder investiret. Nachdem aber der lezte dieses gräflichen Hauses, ebenfalls gestorben war, erklärte das Hochstift diese sämtliche Lehen für apert und heimfällig. Es verweigerte die Abtretung und Einräumung derselben. Sächsischer- und gräflich-Mannsfeldischer Seits behauptete man, daß sie blos Erblehen, mithin pro Feudis alienabilibus zu erachten wären.

Bei

Bei diesen angenommenen, sich so ganz einander entgegengesezten Grundsätzen, konnte diese Irrung in Güte nicht wohl beigelegt werden. Es entstund ein Proceß darüber. Der Herzog Johann Friedrich zu Würtenberg wurde zum Austrags-richter erwälet, aber der 1631 entstandene langwirige Krieg verhinderte den Ausgang dieser Sache. Jezo erst da der Friede, den man schon längst sehnlichst gewünschet hatte, endlich zu Stande gekommen war, suchte man diesen Streit gütlich zu beseitigen. Man überlegte, daß die Kosten, welche auf denselben verwendet werden müßten, am Ende beschwerlich fallen würden daß der Erfolg immer ungewis sey und daß noch überdieses der Gegenstand dieser Irrung unerheblich indem die strittigen Lehen selbst von geringen und unbedeutenden Ertrag waren. Das gute Vernehmen, welches ehedem zwischen dem Fürstlichen Haus Sachsen und dem Hochstift Eichstädt obgewaltet, einer so geringfügigen Sache wegen, noch länger zu behindern, war nicht rathsam Man dachte dahero auf beiden Seiten mit Ernst darauf, wie dieser Zwist, ohne weiteren Aufenthalt gütlich beendiget werden könnte. Der Vergleich kam bei so gleichmäsig gestimmten Absichten und Gesinnungen, glücklich zu Stande. Dem Herzog Friedrich Wilhelm, wurden die sämtlichen Hennebergischen Lehenstücke wieder eingeräumet und er bezalte dagegen dem Hochstift Eich-

Eichstädt ein Geschenck von 2000 fl. Rhn. Hie- mit waren alle ehehin vorgegangene Lehensfälle abgethan. Der Weinzehend zu Schweinfurth, war indessen entkommen und niemand wußte den dermaligen Besitzer deßelben anzugeben. Unter diesen Umständen blieb dem Haus Sachsen vorbehalten, daß, wenn dieser Zehend nich erfragt, oder zur wirklichen Gewähr gebracht werden könnte, ihm solches nicht zum Schaden und Nachtheil gerei- chen solle, vielmehr machte man dem Herzog zur Bedingnis, daß er und seine Nachfolger sich sollten angelegen seyn lassen, diesen Zehend und andere abgekommene Lehnstücke, so weit es nur immer möglich wäre, wieder herbei zu schaffen.*)

Die zwischen Kurmaynz und der
1661. Stadt Erfurt entstandenen Irrungen, welche so lange gedauert und vieles Aufsehen ge- macht haben, sind schon in mehrrrn Geschichts- büchern

*) Vertrag zwischen dem Hochstift Eichstädt und dem herzoglichen Haus Sachsen, die in drr Herrschafft Römhild gelegenen und von dem Erstern für apart erklärte Hennebergischen Lehnstücke betreffend, den 24 May 1660, in des Herrn Kommißionsraths J. A. Schultes vortreflich ausgearbeiteten Diploma- tischen Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg, I. Th. S. 716. u. ferner.

büchern sehr umständlich erzälet worden. Aus diesen wird hier nur dasjenige ausgehoben, was eigentlich auf die Sächsische Geschichte einigen Bezug hat. Kurmaynz verlangte, daß auch für den dasigen Kurfürsten, in der Kirche gebetet werden sollte. Der Rath zu Erfurt wollte dieses nicht zugestehen, that triftige Vorstellungen dagegen, fand aber kein Gehör. Er wendete sich deswegen an das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen, weil diesem die Schuz- und Schirmgerechtigkeit über Erfurt, welche aber Kurmaynz demselben nicht zugestehen wollte, zustunde. *) Jene Befehle wurden widerholt, aber nicht befolget. Die Rathspersonen und Vorsteher glaubten, die kurmäynzische Absicht bei dieser anbefohlenen Vorbitte gehe lediglich dahin, um auf solche Art, das Recht eines Landesfürsten zu begründen. Endlich gaben sie dennoch nach. Sie nahmen die von dem Kurfürsten zu Maynz vorgeschriebene Gebethformul in das Kirchengebeth auf und erliesen deswegen an das geistliche Ministerium die nöthigen Befehle. Dieses widersezte sich standhaft

*) Justitia protectionis Saxonicae in causa Erfurtensi, 1663. Fol. Assertio Moguntina contra affectatam justitiam protectionis Saxonicae. Mog. 1665 Repetita Defensio justae protectionis Saxonicae in Civitate Erfurtensi adversus assertionem Moguntinam 1664. Quart.

haft, schützte sein Gewissen und die Freyheit der Stadt für. Selbst den ergangenen kaißerlichen Anordnungen leistete es keinen Gehorsam und brachte hierdurch dem Stadtrath wieder zu seinen ersten Grundsätzen zurücke. Das Kur- und fürstliche Haus Sachsen suchte, diese äusserst beschwerliche Sache zu vermitteln. Insonderheit schrieb der Herzog **Friedrich Wilhelm** an den Magistrat zu Erfurt und stellte ihm nachdrücklich vor; die jetzigen unangenehmen Auftritte wären einzig und allein dadurch veranlasset worden, daß die Stadt den wohlgemeinten Rath, welchen ihm das Haus Sachsen, schon seit 1644 ertheilet, nicht befolget habe. Er führte demselben seine damalige sehr bedenkliche Lage zu Gemüthe, stellte ihm vor, daß die Stadt sich wohl vorzusehen und wenn diese das Gebeth einmal verwilliget hätte, man es zwar dabei belassen, iedoch aber auch die dem Haus Sachsen zustehende Rechte nicht unvertaidiget lassen müsse. Eben dieses hatte auch der Kaiser anbefohlen, aber der Magistrat kehrte sich nichts daran und verursachte dadurch, daß die Stadt in die Acht erkläret wurde. Endlich entstunde so gar der bekannte Erfurtische Krieg darüber.*) Das Kur- und fürstliche Haus Sachsen beendig-

*) Merkwürdige Geschiche von der berühmten Landgrafschaft Thüringen. Edit. incastr. S. S. 545.

beendigte nach der Zeit diese Irrung durch einen, zu Leipzig mit Kurmaynz errichteten Vergleich.

Auf der Universität zu Jena hatte der Pennalißmus so über Hand genommen, daß die sämtlichen Herrn Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie, solchen gänzlich abzuschaffen und zu vertilligen sich vermüßiger sahen. Sie erliesen dieserhalben ein sehr nachdrückliches, ernstliches Mandat und nannten diesen Pennalißmus in demselben, die leibhafte Brut und Geschmeisse des leidigen Teufels.**)

Dem Herzog **Friedrich Wilhelm** war insonderheit ungemein viel darangelegen; daß dieser Unfug auf immer abgestellet bleiben möchte. Er schrieb deswegen an den Kurfürsten zu Sach-

S. 545 und ferner woselbst dieser Krieg umständlich beschrieben ist.

**) Patent der Universität Jena, wegen Abschaffung des verflucht- und ärgerlichen Pennalißmi, der so viele Seelen geist- und leiblicher Weise ermordet hat, so im Jahr 1661, auf hochfürstlichen Befehl angeschlagen worden. A. L. C. Schmids Unterricht von der Verfassung der gesamten Akademie zu Jena. S. 237.

Sachsen und ersuchte ihn, keinen des Pennalißmus wegen zu Jena relegirten Studenten, auf einer seiner Universitäten auf- und anzunehmen *)

In Europa herrschte zwar unter der Christenheit Ruhe und Friede, aber die Türcken fielen in Ungarn ein und nöthigten das Haus Oestreich zum Krieg. Diesem so mächtigen Feind desto muthiger entgegen gehen zu können, ersuchte der Kaiser die Reichsstände um Hilfe und Beistand. Sie wurden ihm bewilliget und er ertheilte bei dieser Gelegenheit, unserm Herzog die vorzügliche Freiheit, daß er alle dieienigen Exceße, welche die käiserlichen Soldaten, bei ihrem Durchmarsch in koburgischen Landen zu Schulden kommen lassen würde, ohne die geringste Einschrenckung, selbst bestrafen durfte. **) Mitten unter diesen Unruhen, veranstaltete er die so bekannte und schöne Ausgabe der sämtlichen Schriften des D. **Luthers**, in zehen Foliobänden. Zur Beförderung dieses Wercks, that er nicht nur einen ansehnlichen Geldvorschuß, sondern er erbauete auch deswegen, eine neue Druckerey und lies sehr schöne Schriften dazu giesen

*) Tentzel am angef. Ort S. 75.

**) Daselbst.

giesen. *) Der Generalsuperintendent und Oberhofprediger Sagittarius, mußte dafür sorgen, deß sie in allen Kirchen in den Städten und auf dem Land, angeschaffet wurden. **) Der Universitäts-Bibliothek zu Jena schenckte er ein sehr künstlich gebundenes Exemplar von dieser Ausgabe, welches noch allda aufbewahret wird. ***)

Die bereits oben, bei dem Jahr 1645, gedachten Gütter Brattendorf und Schwarzbach, verkaufte er nunmehro seines und der fürstlichen Nachkommen bessern Nutzens wegen, an Johann Georg **Marschalchen**, um und vor 6500 fl. meißnisch. ****) Da diese Gütter eigentlich

H 2 Mann-

*) Sagittarius in der Vorrede zu D. Luthers deutschen Schriften zum 1sten Theil.

**) Sächsischer Patriot IX. Cap. S. 69.

***) His oculis vidi, his sum complexus manibus opera Lutheri Altenburgica, affabre compacta multoque auro distincta, quae magnus literarum stator in perpetuam suae pietatis et munificentiae memoriam paucos ante annos Bibliothecae Ienensis Academiae dicavit, donavit, dedicavit Casp. Sagittarius Orat. panegyrica in templo Salfeldensi Scholae contiguo, Anno CIↃIↃCLXX habita.

****) Der Kaufbrief d. d. Altenburg 4 März 1661, unter den Urrkunden sub Num. 5.

Mannlehen waren, der Käufer aber noch keinen Sohn am Leben hatte, so bath dieser dem Herzog, daß er sich bei dem Herzog **Ernst** zu S. Gotha verwenden und die Verwandelung in Söhn- und Töchterlehen, answirken möchte. Dieses geschahe auch; wie der unten angezeigte Lehnbrief des mehreren bestättiget. *)

Zu der St. Salvators- oder sogenannten Gottesackerskirche zu Koburg, war schon 1659 der Grund gelegt worden. Sie wurde aber erst 1661 in vollkommenen Stand hergestellet und feyerlich eingeweihet. **Friedrich Wilhelm** wohnte dieser solennen Handlung am 29sten August, nebst seiner Gemalin, dem Herzog **Christian** zu Merseburg und dem Herzog **Moritz** zu Naumburg, in eigener hoher Person bei, **) und reißte alsden nach Altenburg zurücke.

Auser dem schon mehrmalen gedachten Präcedenzstreit, welcher zwischen ihm und dem fürstlichen Haus S. Weimar obwaltete, war auch unter

*) Lehnbrief über die Gütter Brattendorf und Schwarzbach d. d. Gotha, den 19. November 1661, unter den Urkunden sub Num. 6.

**) Hönn, am angef. Ort. im 1sten Theil, S. 200. und im 2ten Theil, S. 339.

Cas

unter den Herzogen zu Sachsen Ernestinischer und Albertinischer Hauptlinien, wegen des Vorgangs bei öffentlichen und andern Zusammenkünften Irrung entstanden. - Diese legten sie durch einen Alternationsreceß dergestalt gütlich bei, daß sie nunmehro die gesamten Hausangelegenheiten wieder vor die Hand nehmen und manche dadurch veranlaßte Unrichtigkeiten in Ordnung bringen konnten. In Ansehung des, wegen Henneberg, auf den Reichstag abzulegenden Votum, verglichen sie sich, daß es abwechselnd geführet werden sollte. *)

Der Herzog hatte gleich zu Anfang dieses Jahres, einen Landtag ausgeschrieben und den Vasallen des Fürstenthums Koburg, verschiedene Punkten zur Deliberation vortragen lassen. Durch den hierauf ertheilten Abschied, wurde festgesezet, daß die Guarnison auf der Vestung um etwas verstärcket, die daselbst nöthigen Reparaturen vorgenommen und die dazu erforderlichen: durch die Aemter auszutheilenden Fuhren, abgegeben werden sollten. Die Landschafft bewilligte einige neue Besoldungen und eine Dreyhellersteuer. Verschiedene Vasallen, welche die Steueruntereinnahme hergebracht, hatten zwar von ihren Untersassen die Steuer erhoben, solche,

*) Reinhard am angef. Ort. S. 275.

aber an die Obereinnahme nicht abgeliefert, *) sondern dieselbe zu ihren eigenen Gebrauch und Vortheil, an sich behalten. Diese Unordnung mußte nothwendig abgestellet werden und es wurde ihnen zu dem Ende intimiret, daß wenn sie dergleichen unverantwortliches Beginnen noch weiter zu Schulden kommen lassen würden, ihnen die Steuereinnahme genommen und noch andere Strafe zuerkennet werden sollte. Die Landständte hatten schon mehrmalen gebethen, daß ihnen die Kaenrechnungen vorgeleget werden möchten und da hierbei kein sonderliches Bedenken obwaltete; so wurde dem engern Ausschuß die Einsicht derselben zugestanden. **) Von Seiten der Landesherrschaft, hatte man zwar ein Verzeichnis der Propergütter schon öfters gefordert, aber es war noch immer damit zurückgehalten und es war noch ietzo keines übergeben worden. Es geschah dahero nicht nur nochmalige Erinnerung deswegen, sondern es wurde auch zur endlichen Einschickung dieses Verzechnisses, eine dreymonathliche

*) Seit 1695, werden die Extrasteuern nicht mehr an die Kammer-Obereinnahme, sondern an die Landes- und Kriegskasse geliefert, Biographie Albrechts. H. z. S. Seite III.

**) Jetzo sitzet bei der Kommißion, welche die Landschafftlichen Rechnungen abzunehmen hat, iedesmalen ein Landschafftliches Mitglied.

liche Frist vorgeschrieben. Auch die mehrmalen schon verlangte Bewehrung der vasallischen Untersassen und Lehensverwandten zur allgemeinen Landes-defension, war bis ietzo noch nicht geschehen. Nunmehro wurde dieselbe mit Nachdruck und Ernst erinnert, indem den Vasallen aufgegeben wurde, daß sie solche längstens innerhalben vier Monathen, richtig und vollkommen herzustellen hätten, damit man aus Landesfürstlicher Obrigkeit nicht bewogen werden möchte, selbst die nöthige Anstalt und zweckmäßige Verfassung deswegen machen zu laßen. *)

Die kursächsische Prinzeßin **Erdmund Sophia**, hielt mit dem Markgraf Christian Ernst zu Brandenburg-Culmbach, Beilager zu Dreßden. Diesem wohnte der Herzog bei und zeichnete sich in denen, bei dieser Gelegenheit gehaltenen ansehnlichen Ritterspielen vorzüglich aus. Die ihm dadurch zugefallene Gewinste, betrugen am Werth ganze Centner von Silber. **)

Die Pfaltzneuburgische Gesandschaft, nahm auf dem damaligen Reichstag, wegen der Jülichischen

*) Landtags Abschied sub. Num. 7.

**) Sächsische Merkwürdigkeiten, S. 555. Wicke, im Sächs. Nepote in der Dedication S. 44.

schen Lande, den Vorsitz und protestirte gegen Sachsen, das dieses in Ansehung der erstgedachten Lande, zur Stimmablegung nicht zugelassen werden möchte. Der Herzog lies aber durch den anwesenden Altenburgischen und koburgischen Gesandten Johann **Thomä**, eine Reprotestation und Verwahrung bei dem Saltzburgischen Direcktorium, dagegen einreichen.*) In den koburgischen Landen hatten sich verschiedene Werber eingeschlichen, auch Räuber und Placker hatten sich häufig eingefunden, welche den Unterthanen sehr viele und mancherlei Beschwerden verursachten. Jene nahmen die Leute bald mit List, bald mit Gewalt weg und diese, machten Land und Strassen unsicher. Um diesen Unheil abzuhelfen nnd den koburgischen Einwohnern sowohl in Ansehung ihrer Person, als auch ihres sonstigen Vermögens, auslangende Sicherheit zu verschaffen, wurde gegen die leztern und auch wider diejenigen, welche heimliche Werbung trie-

*) Von diesen Ansprüchen des Hauses Sachsen auf die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg und auf die Grafschaft Marck, Ravensberg und Ravenstein, kann weiter nachgesehen werden Ch. H. **Schweders** Theatr. hist. praetens: et Controversi illustr. in Europa pag. 741 seq. ingleichen Historische Nachricht von dem berühmten Jülich- und Bergischen Succeßionsstreit von Anfang des XIV. Sec. bis auf das Jahr 1739.

trieben und die Mannschaft aus dem Lande führten, ein sehr ernstliches Mandat bekannt gemacht.*)

Die Türcken waren in dem vergangenen 1663sten Jahr, mit groser Heeresmacht in das deusche Reich eingefallen, hatten Siebenbürgen meistentheils bezwungen, das Königreich Ungarn auf eine grausame Art beunruhiget, verschiedene veste Plätze durch harte Belagerungen eingenommen, hatten bereits in Mähren gestreift, gesenget und gebrennet, viele tausend Christen, junge und alte, theils jämmerlich niedergehauen, theils mit unmenschlicher Grausamkeit, wie das Vieh, gefänglich weggetrieben. So erschrecklich auch alle diese Auftritte waren; so erregten doch die Nachrichten, an deren Gewisheit nicht zu zweifeln war, daß die Türken zu Wasser und Land sehr gefährliche Anstalten getroffen daß sie mit noch grösserer Macht weiter eindringen und die christlichen Potentaten insgesamt, feindlich behandeln, insonderheit aber der kaiserlichen Erblande sich bemächtigen wollten, noch grösseres Schrecken und eine nicht zu beschreibende Furcht. Bei dieser drohenden, auserordentlichen und allgemeinen Gefahr, hielt der Herzog für nothwendig in seinen Landen gewisse

*) Hönn am angef. Ort II. Buch S. 56.

wisse Vorkehrungen zu treffen und sich über mancherlei daher einschlagende Gegenstände, mit seinen koburgischen Landesständen besonders zu besprechen. Er schrieb dieserwegen einen Landtag aus. Indeßen erfochte die kaiserliche, und die mit ihr verbundene Reichsarmee, zu welcher 4500 Franzosen gestosen waren, bei St. Gotthardt einen herrlichen Sieg. Er war desto wichtiger, da er einen schleunigen Frieden veranlaßte. Der Kurfürst von Maynz konnte nunmehro die ihm aufgetragene, schon weiter oben gedachte Achtserklärung wider die Stadt Erfurt, zum Vollzug bringen. Er bediente sich hierzu der französischen und einiger andern Truppen. Sie nahmen ihren Weg durch Koburg. Damit sie aber den Unterthanen dieses Fürstenthums nicht zur Last fallen möchten, erhielten dieselben eine schriftlichen Sicherheitsbrief.

Der so eben bemerkte und ausgeschriebene Landtag wurde, dieser Durchzüge ohngeachtet, am ersten März eröfnet. Die Landstände versammelten sich insgesammt, stellten über den ihnen geschehenen Vortrag hinlängliche Berathschlagung an, erklärten sich schriftlich darauf und erhielten einen förmlichen Landtagsabschied. *) Durch denselben versicherte ihnen der Herzog zuförderst, wie

*) Unter den Urkunden sub num. 7.

wie es ihm zum gnädigsten Wohlgefallen gereiche, daß sie sich in ziemlich starker Anzahl, persönlich eingefunden hätten, wiederholte sein schon ehehin gethanes Versprechen, daß er bis an sein seeliges Ende, bei der, in der augspurgischen Konfeßion und in dem Konkordienbuch enthaltenen christlichen Lehre nicht nur selbst verharren, sondern auch seine sämtliche Unterthanen dabei kräftigst schüzen und erhalten wolle. Er erneuerte und bestättigte die, von ihm ehehin erlassene Verordnungen wegen des Fluchen und Gotteslästern, Fressen, Sauffen, Pracht und Ueberflußes in Kleidung, Essen und Trinken, nicht weniger die Provisionalverordnung und andere Mandate, insonderheit dasjenige Gesetz, welches, wie es bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen gehalten werden soll, umständlich vorschreibt und mehrmalen publiciret worden ist. Die Bitte der Landschaft, daß die Kosten, welche zeithero bei Generalvißitationen der Kirchen und Schulen, aufgewendet werden müssen, vermindert werden möchten, fand er für billig und versprach ihr die Gewährung derselben. Bei der Policey hatten sich so viele Mängel eingeschlichen, daß der Herzog wohl einsah, daß weder er, noch ein anderer Stand des Reichs, diese Fehler allein und mit Nachdruck, durch specielle Landesanstalten und Verordnungen aus dem Grund heben und abschaf-

fen

fen könnte. Er glaubte vielmehr, daß die Verbesserung und Erneuerung einer Reichspolizeiordnung höchst nothwendig sey und versprach, daß er bei dem noch währenden allgemeinen Reichstag zu Regenspurg, gehörige Erinnerung thun, auch selbst dabei auf das Thätigste mitwirken wolle. Der entstandene Türkenkrieg begann immer gefährlicher zu werden. Schon in dem vergangenen Jahr, hatte man durch den obersächsischen Kreisabschied beschlossen, daß zu Abwendung aller daher kommenden übeln Folgen, auf eine Kreis-Defenßionsverfassung, ernstlicher Bedacht genommen werden sollte. Man hatte damalen festgesezet, daß ein ieder Stand einen hinlänglichen Ausschuß seiner Unterthanen zu machen, denselben mit Officieren zu versehen, ihn fleißig exerciren zu lassen, die Grenzen und Vestungen wohl zu verwahren und zu besezen habe. Hiernächst war auch beschlossen worden, in allen Stücken erforderliche Anstalt zu machen, sich auf das Triplum zu Roß und Fuß, nach dem Anschlag der Reichsmatrikul, an tapfern und geübten Soldaten, welche in der Musterung und Action bestehen können, ungesäumt gefaßt zu halten, überdieses aber eine Summe Geldes in die Kriegscasse nach Leipzig zu liefern. Alles dieses sollte der Abrede gemäs, im Monath April besorgt seyn zu dieser dringenden Angelegenheit, war ein

Lan-

Landesbeitrag höchst nothwendig. Die Stände verwilligten deswegen eine Drittehalbpfennigsteuer. Der Herzog war zwar hiermit zufrieden, er machte sich aber doch dabei zur Bedingnis daß dieselbe so lange fortdauern müsse, bis daß der Türkenkrieg vollkommen beendiget wäre. Er verlangte auch noch weiter, daß jährlich 400 fl. von dieser Steuer zu dem Vestungsbau und 290 fl. zu den nöthigen Fuhren, angewendet und die, seit 1657 verstärkte Vestungsguarnison aus der Landeskasse fernerhin versorgt werden sollte. Die uncentbaren Lehnleute derer von Adel, waren bereits mit Gewehr versehen worden und die übrigen hätten sich anheischig gemacht, unverlängt ein gleiches zu thun. Dieses nahm der Herzog sehr gnädig auf, verlangte aber auch, daß geschickte Officier ausgesucht, gewiße Kompagnien errichtet, solche fleißig exerciret, eine ordentliche Rolle darüber gefertiget und ihm eingehändiget, mithin alles zur Defension und zum eilenden Zug, in gute Verfassung hergestellet werden solle. Zur Beschleunigung dieser Anstalten, bezielte er eine sechswöchentliche Frist und behielt sich die weitere Entschließung wegen der Verpflichtung auf den Artickulsbrief bevor. Diejenigen, welche wegen ihrer besitzenden Güter, Ritterdienste zu leisten schuldig sind, forderte er dazu auf und zweifelte gar nicht daran, daß sie sich mit wohlgerüsteten

stieten Pferden, binnen zwey Monathen, geschickt machen und fertig halten würden, damit sie auf Erfordern, gehörig erscheinen könnten. Endlich erkannte er mit gnädigen Wohlgefallen daß die getreuen Landstände die Unmöglichkeit, sie mit einer fortdauernden Steuerverwilligung zur fürstlichen Kammer zu verschonen, bei sich selbst wohlerwogen hätten und versprach ihnen, daß ihre übergebenen Punkte und Erinnerungen in reifliche Ueberlegung genommen, auch nach Befinden, rechtliche und billige Erledigung darauf erfolgen sollte, *)

Die

*) Worinnen die damalen von den Landständen übergebene Punkten bestanden, habe ich nirgends finden können. Weder in den Landtagspropositionen sub. Num. 8. noch auch in dem darauf erfolgden Abschied sub. Num. 9. ist derselben ausführlich gedacht worden. Nicht lange nach dem hochseeligen Ableben des Herzogs, lies der Vormund des hinterlassenen Prinzens, **Friedrich Wilhelms** III, Kurfürst **Georg** II, einen Landtag zu Koburg halten. In dem dabei ausgefertigten Abschied vom 13 October 1669, welcher hier sub. Num. 10, abgedrucket ist, wird dieser Beschwerungspunkte zum **Zehenden**, gedacht und es wird von ihnen bemerket, daß die kur- und fürstlichen Vormundschafts Kommissarien, solche mit denen zur vormundschaftlichen Regierung Verordenten, überlegt und erwogen, auch ein und anderes so bald zur Erledigung gebracht, anderes zu mehrerer Er-

Die Kirchweihen waren zeithero in dem koburgischen Landen, immer an Sonntagen gehalten worden. Dieses war allerdings unschicklich und der Sabbathsfeyer nicht angemessen. Friedrich Wilhelm verlegte sie alle auf die Werkeltage und machte diesen Befehl, durch ein eigends deswegen erlassenes Mandat, durch öffentlichen Druck bekannt. *)

Kaiser Rudolf II, hatte schon 1582,
1665. dem Oberamt Bayersdorf, welches nach Kulmbach gehöret, oder vielmehr dem Kupferschmidts Handwerk daselbst, ein Privilegium über die Handhabung der Kesslerzunft, ertheilet. Daßelbe hat noch einen ordentlichen Schöppenstuhl allda. **) Vermöge dieses Schutz- und Schirmbriefs, haben die Kupferschmiede und Keßler eine jährliche Zusammenkunft daselbst. Der

Erkundig- und Erläuterung, viel aber auch zu dem Gerichtsstellen und rechtlichen Processen, darinnen sie versiren und hangen verwiesen haben.

*) Hönn am angef. Ort, II. B. S. 239.

**) Neue Sammlung geopragh. Hist statistischer Schriften, im 3ten Band, S 193. Die Zobel von Giebelstädt behaupten als Afferlehnleute der Pfalzgrafen beim Rhein, eben dergleichen Schirmgerechtigkeit in einem gewißen Becirk von dem Römischen Reich. Jablonhkies allg. Lexicon der Künste und Wissenschaften, im 1sten Theil, S. 699.

Der Herzog erlaubte dem koburgischen Kupferschmiede Handwerk, diesem Privilegium entgegen zu handeln und ihre Handwerkssachen vor- und unter sich selbst auszumachen. Hierüber beschwerte sich der Markgraf **Christian Ernst** zu Brandenburg Kulmbach, bei dem Kaiser. Dieser forderte dem Herzog dieser Beschwerde wegen, umständlichen Bericht ab, wies denselben zugleich auch an, solchen binnen zwey Monathen einzureichen und bis auf fernere kaisrrliche Entschliesung, dem schon gedachten Schirm- und Schuzbrief in allen sich gemäs zu bezeigen. *) Die darauf gefaßte Resolution, welche sich nicht vorfinden will, muß dem S. koburgischen Verlangen entsprechend geweßen seyn, weil das Kupferschmiede Handwerk zu Koburg, noch ietzo die jährliche Zusammenkunft zu Beyersdorf nicht besuchet und von dem dasigen Schöppenstuhl ausgeschloßen ist.

Die zwischen Kur Mayntz und dem Herzoglich-S. Ernestinischen Haus, über die, in der Stadt Erfurt und in dem Districkt derselben hergebrachte und praetentirte Gerechtigkeiten, entstandenen Irrungen, sind schon oben bei dem Jahr 1616, erzälet worden. Diese und noch andere strittige Gegenstände, wurden durch kurfürstlich-sächsische Vermittelung, zu Leipzig glücklich bei-

*) Müller am angef. Ort, S. 464.

Der daselbst hierüber errichtete Receß, welcher eben deswegen der **Leipziger** genennet wird *), entscheidet dieselben sehr genau. Das Ernestinisch-Fürstliche Haus, entsagte nicht nur der Schutzgerechtigkeit und den übrigen Landesherrlichen Rechten, welche daßelbe zeithero über die Stadt und das Gebiet Erfurt ausgeübet, sondern es begab sich auch der Lehnsherrschaft über die Grafschaft Vieselbach und über noch andere Lehen. Der Kurfürst von Mainz trat dagegen an die Herzoge von Sachsen das Amt Capellendorf, welches er seit 1508, wiederkäuflich besetzen hatte, nicht weniger das Gleits- und Jagt-Regale ab.**)

Der Bevollmächtigte, welchen **Friedriech Wilhelm** zur Berichtigung dieses Geschäftes abschickte, war der Geheimerath und Kanzler Wolf Conrad **Thumshirn**, ein, zü seiner Zeit, sehr berühmter Mann. ***) Der schon bekannte Präce-

*) **Lünigs** Reichsarchiv P. Sp. 2. Cont. IV. Absch. II. pag. 570. *Struvii* Syntagm Hist. Germ. pag. 176. **Heidenreichs** denkwürd. Annalen, S. 6. u. f

) **Galetti Gesch. von Thüringen, im VI. Th. S. 109.

***) Von ihm schreibt Constantinus Germanicus in seinen Itinerario Germaniae politico pag. 414. Ante paucos annos claruit in

Präcedenzstreit kam bei Errichtung dieses Recesses, wieder in Bewegung Die Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Deputirten vollzogen die Exemplarien deßelben nicht zugleich, sondern es stellte ein jeder von ihnen, wegen des erstgedachten Streites, ein besonderes einseitig unterschriebenes Exemplar von sich. *) Von Kurmainz wurde zugleich, wegen des Dorfs Großenrudestadt, welches nach der Zeit an Eißenach gekommen ist, ein Renunciationsschein und ein beständiger Verzichtsbrief ausgefertiget; Altenburg behändigte aber dagegen dem Kurfürsten von Mainz, eine Ceßion in Ansehung des Wiederlösungsrechts an den ehehin, dem gräflichen Haus Schwarzburg-Arnstädtischer Linie, vor 30000 fl. verpfändetem Amt Mühlberg.

Dem fürstlichen Haus Sachsen Ernestinischer Linie, wurde wegen der Lehnsgerechtigkeit über Schloß und Stadt Gotha, wie auch über das Amt Tenneberg und Waltershaußen, inglei-chen

in aula *Friderici Wilhelmi*, generosus Dominus *Tumbshirnius*, Cancellarius, qui in Diaeta osnabrugo-monasteriensi Evangelicorum partes mascule atque strenue cum aliis asservit ac proinde de communi Protes tantium republica principique suo optime meritus

*) Müller am angef. Ort, S. 466.

chen Apolda, Altenburg und den Hof Allendorf, eine sehr verbindliche Renunciations-Urkunde zugestellet und der Kurfürst von Maynz entsagte auch zugleich allen An- und Zusprüchen auf die Dörffer Ingersleben, Guthersleben und Sultzenbrücken. Auch wegen der Wiederkaufsämter Lichtenberg und Halbsaltzungen, *) stellte er einen Verzichtsbrief aus und gab noch weiter wegen der Religionsübung der Augspurgischen Confeßions-Verwandten in dem Erfurtischen Gebiet, inglei- den Pfandämtern Mühlberg und Tendorf, wie auch zu Isserode und in den gleichischen Oertern,

*) Diese beiden Aemter, haben nach der Zeit zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Gründliche Information und Bewährung, daß in causa des Stifts Fulda contra S. Eisenach und S. Coburg Meiningen, die Wiederkauffung zweyer Sächsischer Aemter, Lichtenberg und halb Saltzungen das Recht der ersten Instanz oder forum Austregarum nicht denegiret und entzogen werden könne. 1726. Selecta iurts publici novisima I. Th. S. 18 u. f. Fabri Staats-Canzley 77. Th. S. 255-259. Deductions Bibliotheck von Deutschland, 3 er Band S. 1327-1343. Dieser Streit wurde erst in dem Jahr 1764, den 24 May durch einen Vergleich beseitiget, welcher in M. Heins zwey kurtzen Abhandlungen von der Schalcht bei Fladenheim und von den Besitzern des Amts Fischberg, S. 72-79, abgedrucket ist. Neue Eur. Staatscanzley, XIII. Th. S. 370.

die allerverbindlichste schriftliche Versicherung von sich.

Sachsen kündigte nunmehro der Stadt Erfurt den Erbschutz auf, trat an Kurmayntz das Dominium directum und das Lehenrecht an den Dörfern und Güttern, welche der Rath zu Erfurt von gedachten fürstlichen Haus zu Lehen, oder Afterlehen zeithero getragen hatte mittelst eines ausgestellten Uebergabs- und Versicherungs-Briefs, auf immer und ewig ab.

Auf solche Art beendigten sich diese Irrungen, welche so lange angedauert und so manchen Verdruß verursacht hatten. Es wurde eine Conferenz zu Erfurt gehalten und in derselben alles das, was in dem Leipziger Receß ausgemacht und festgesezt worden, auf das pünktlichste zum Vollzug gebracht. Sachsen Weimar erhielt bei dieser Gelegenheit, aufer den schongedachtem Schloß Capellendorf und dessen Zugehörung, auch die Wüstungen Wiegelau und Ingau, nebst noch andern Vortheilen mehr. Zwar wurde durch den damalen errichteten, so genannten Executionsreceß, der schon mehrmalen angeführte Leipziger Vergleich, zum Besten des Herzoglich Ernestinischen Hauses, in einigen Stücken abgeändert, in der Hauptsache verblieb es aber

1667.

gleich

gleichwohlen bei dem, was vorhero war ausgemacht worden.*) Ein, in das Amt Sonnenfeld gehöriger Teich bei Friesendorf, war vielen Beschwerlichkeiten unterworffen und von sehr geringer Nutzbarkeit. Georg Reissenweber Müller zu Zeickhorn, konnte ihm bei seinen Mühlwerck sehr wohl benutzen und bath deswegen um käufliche Ueberlassung deßelben. Er erhielt ihn auch gegen Erlegung 200 fl. Kaufgeld, und eine jährliche Steuer von 2 Rthl. er machte sich auch zugleich anheischig, daß bei künftigen Veränderungs-Fällen, das herkömmliche Handlohn davon entrichtet werden sollte.**) Ein zwar unbedeutend scheinender Umstand, aber gleichwohlen, so wie alle sächsische Veräusserungen in Ansehung der Länder- und Portions-Anschläge, anmerckungswerth.

Der Herzog hatte nunmehro das 64ste Lebensiahr errichtet. Er dachte sehr fleißig an seinen Hingang aus dieser Welt. So oft er seinen Geburtstag feyerte, stellte er sich immer vor, er würde keinen wieder erleben. Dieser nehmliche Ge-

*) Rudolphi Gotha dipl. im 1sten Theil, S. 302.

**) Die endlich entdeckte wahre Gestalt, der bei dem Amt Sonnefeld rc. gesuchten Uebermasse rc. Unter den Urkunden sub Num. XLVI. S. 87.

Gedanke kam ihm auch bei dem, in diesem Jahr gehaltenen Landtag. *) Es war auch wirklich der lezte, welcher unter seiner preiswürdigen Regierung gehalten wurde. Er lies bei dieser Gelegenheit, einen Gnadenpfennig in Ovalform mit seinem Brustblild, Namen und Tittel!

F. W. H Z. S. G. C. v. B. Ao. 1667.

prägen. Auf dem Revers sieht eine Pyramide, an der sich ein Lorberzweig in die Höhe flichtet und ohnfehlbar auf seinen Prinzen **Friedrich Wilhelm III.** anspielet, mit der Aufschrift;

Sic semper virebo. **)

Seine Gemalin **Magdelena Sybilla**, wurde ganz unvermuthet kranck, Ihre Kranckheit dauerte nicht lange, aber sie war so heftig, daß sie wenige Tage darnach, diese Zeitlichkeit verlies. Sie ist nicht viel über 50 Jahre alt worden. Lange vorher hatte sie unter ihrer eigenen fürstlichen Hand, die Anordnung gemacht, wie es bei ihrer Beisezung gehalten werden sollte. Diese geschah, nach ihrer Vorschrift, in der Schloßkirche zu Altenburg. Die ganze

*) Tenzel im Ernest. Medalliencabinet, S. 422 u. 423. Sächsische Merckwürdigkeiten, S. 557.

**) Tenzels Beschreib. der sächsischen Geburtstagsmedallien.

ganze Feyerlichkeit und wie es dabei zugegangen ist, hat Müller in seinen schon mehrmalen angeführten Annalen, sehr umständlich beschrieben.*) Auch zu Koburg wurde deswegen eine solenne Leichenprozeßion veranstaltet.**)

Der Herzog errichtete nunmehro ein Testament, sezte in demselben seinen einzigen Prinzen, oder dem ienigen unter seinen Söhnen, welche ihm Gott annoch schenken möchte, oder in Ermangelung dieser demienigen Agnaten, welchem alsdenn nach den Rechten und nach der Erbverbrüderung, seine nachgelassenen Lande gebühren würden, zu einem rechten Universalerben ein. Er verordnete auch seinem Prinzen Friedrich Wilhelm III, den Kürfürst Johann Georg II und den Herzog Moritz zu Zeitz, zu Obervormündern. Der Universität Jena vermachte er 4000 fl. Die Zinßen von diesen Capital sind zu einigen Stipendien für Studirende gewidmet. Auch das Gymnasium zu Koburg erhielt 2000 fl., wovon vier Stipendien iedes zu 25 fl. noch ietzo besorget werden. Zu Erkauf- oder Erbauung eines bequemen Haußes zu einer Rathsschule in Altenburg,

 legiert

*) Seite 474 bis 482.

**) Hönn am angef. Ort im II Buch S. 341.

legierte er 4000 fl. und den Priesterwittben, welche in dem dasigen Amtsbecirck sich aufhalten, verschafte er 1000 fl, wovon die Zinßen jährlich unter sie ausgetheilet werden. Dem Gotteskasten überlies er ebenfalls 1000 fl. und verordnete, daß die Zinßen davon, alljährlich auf seinem Geburtstag, unter die armen Leute vertheilet werden sollten. In diesem seinem Testament erzält er alle seine, in der Welt erdultete Leiden und gedenket insonderheit zwölfe derselben. Er rechnet hierzu die Todesfälle seiner nächsten Anverwandten, die grosen Gefährlichkeiten, welche ihm auf Reißen und in Kriegsdiensten begegnet und die überaus traurige Zeitläufte, welche er erlebet hat. Er sagt mit vieler Bewegung in demselben: in der Welt habt ihr Angst.*)

Die im Jahr 1638 vorgegangene Succeßion in die Koburg- und Eisenachische Lande, war noch nicht ganz vollkommen berichtiget. Die Kammerschulden waren in Gemeinschaft geblieben und die Peräquation der Aemternuzungen, hatte man sich damalen vorbehalten. Diese beiden Gegenstände wur-

*) Das Testament und das Codicill selbst, in Lünigs Reichsarchiv Part spec II, Contin. IV. Abteil II. Absch. pag. 579 und 592. Ingleichen Mosers patriot. Archiv für Deutschland, im achten Band. S. 517.

wurden ietzo vor die Hand genommen. Sachsen Gotha, Altenburg und Weimar, schickten ihre Deputirte deswegen nach Koburg. Sie brachten alles, was dabei zu besorgen war, durch einen Vergleich in Ordnung uud errichteten am 1sten Oetober einen Receß deswegen. Der 1668. Herzog reißte selbst in diesem Jahr, wiewohl unter sehr kränklichen Umständen. in die ihm angefallene Koburg- und Hennebergische Lande. Er hielt sich einige Zeit zu Maßfeld auf, ergözte sich daselbst mit Lustiagden und wohnte der Fischerey zu Herrmansfeld bei. Er kam bei dieGelegenheit auch nach Meiningen und machte zwar zu einem neuen Bau in der fürstlichen Burg Anstalten, wie denn verschiedenes daselbst eingerissen und ausgebrochen wurde. Hierbei hatte es aber auch sein Bewenden, indem nach seinen nun bald erfolgenden Tod, das Bauen eingestellet wurde. *)

Er veranstalte vor sich und im Namen der beiden fürstlichen Häusser Sachsen- 1669. Gotha und Weimar, eine abermalige Visitation der Universität Jena. Diese wurde im Monath März vorgenommen und schon am 22sten April endigte der Herzog sein ruhmvolles Leben. Nur erst vor 9 Wochen und etlichen Tagen, hatte

*) Güthe am angef. Ort. S. 416.

er sein 66stes Jahr zurückegeleget. Sein verblichener Leichnohm wurde in die, von ihm selbst ausgebauete Schloßkirche zu Altenburg, woselbst er die darinnen befindliche Fürstliche Gruft besser einrichten und erneuern lassen, mit groser Pracht und Feyerlichkeit beigesezet. *) Schon lange vor seinen Hinscheiden, wurde er öfters mit der Rose am Haupt und an andern Gliedern befallen. Eine scharfe scorbutische Feuchtigkeit hatte sich nach und nach, in das Geblüt eingeschlichen und gesammlet. Hieraus entstunden bei zunehmenden Alter, wo die natürliche Wärme schwächer wird, in den äusrlichen Gliedern

art-

*) Tentzel am angef. Ort, S. 87. Aedificia extruxit, extructa conservavit et cum nihil sit opere aut manu factum, quod non conficiat, aut consumat vetustas, ad ruinam inclinantia magnis, iisque suis sumtibus sustentavit, instauravit, renovavit, Templum arcis pecunia sua ornatissimum exaedivicavit, Mausoleum quoque corporum Principalium iam olim illatorum et impostetorum inferendorum receptaculum curavit renovandum. Lencerus l. c. Trauer- und Leichenproceßion des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm H. z. S. wie solcher in Begleitung Chur- und Fürstl. Personen und derer Abgesanden zu Altenburg aus dem Rathhaus in die Fürstl. Schloßkirche daselbst beigesezet worden, am 14. Julius 1669.

arthritische Flüsse und Reissen, auch bisweilen Hüftwehe, oder dolor ischiadicus. Da er eine sehr gute und starke Natur hatte; so würckte diese zwar immer selbst und trieb die scharffe und salzige Materie, auf eine ungewöhnliche und besondere Art, vermittelst eines häuffigen Fliessens durch die Schweislöcher an Händen, Armen und Schenckeln von sich und verschaffete dem Herzog viele Linderung dadurch. Diese seine gute natürliche Leibesbeschaffenheit wurde aber einige Jahre vor seinem Ableben, immer schwächer und es vereinigten sich mit den erstangeführten Umständen Geschwulst der Schenkel, ein kurzer Athem und noch andere innerliche Beschwerungen. Am Ende wurde eine Cachexie, oder Wassersucht daraus. Auch bei dieser Krankheit lies es sich wieder zur Besserung an — aber schleunig und unvermuthet überfiel ihn am dritten Osterfeyertag ein heftiger, etliche Stunden andauernder Frost, worauf eine starke Hitze erfolgte. Es wurden zwar die heilsamsten Artzeneymitel, angewendet, aber sie thaten keine Wirkung. Die fiebrische Hitze hielt an und wurde immer stärker. Es stellte sich ein unnatürlicher Schlaf ein und noch andere dazu dazu gekommene Leibesschwachheiten verzehrten die noch übrigen Kräfte. Demohngeachtet besorgte er bis auf die lezte Stunde seines Lebens, die Regimentsgeschäffte und andere fürst-

fürstliche Angelegenheiten. Er war bei dieser schweren und schmerzhaften Niederlage überaus geduldig und sah seinem herannahenden Ende standhaft und muthig entgegen. *) Die auf seinen Hingang geschlagene Begräbnismünze enthält auf der einen Seite, das fürstliche Brustbild mit der Beischrift:

Fridericus Wilhelmus D. Gr.
Dux Sax. Iul. Cliv. et Mont.

Auf der andern Seite stehet in der Rundung:

Pius, justus, Fortis, Clemens, Inclytus, Pacificus.

In der Mitte:

Nat Posth. Vinar. prid. Febr. MDCIII.
Obiit Aldenb. X. kal. Maii MDCLXIX.
Aetat. LXVII, Regiminis XXXI.

Unten sein Wahlspruch:

Pietas ad omnia utilis.

Die zu gleicher Zeit geprägten Ortsthaler haben auch das Brustbild des Herzogs, mit der angezeigten Umschrift und auf dem Revers die mittlere Schrift, jedoch ohne Wahlspruch und Lob. Die Dukaten und Groschen sind diesem gleich, nur daß das Wort Posthumus, auf der andern Seite ausgelassen ist. **) Sein Bildnis gut gezeichnet, zieret

*) Christfürstlicher Lebenslauf.
**) Tenzel Begräbnismünzen der Kur- und Fürsten zu Sachsen beider Hauptlinien.

zieret noch ietzo das Seßionszimmer auf der koburgischen Regierung. Nach diesem zu urtheilen, war sein Körper wohlgebaut, starck und von sehr guten Ansehen, seine Physionomie heiter und viel versprechend. Er war ein stiller, frommer Herr, der Gotteswort gerne hörete, die Gerechtigkeit liebte und sie bei jeder Gelegenheit auszuüben suchte. Hiervon zeugen die vielen vortreflichen Geseze, welche er von Zeit zu Zeit in seinen Landen bekannt machte, der Eifer, mit welchem er sie unterstüzte und die grose Verehrung, Liebe und Treue, welche seine Unterthanen ihm bei ieder Gelegenheit so gerne bezeigten. In ienem verderblichen Krieg, welcher von so langer Dauer gewesen ist, hat er seine ausnehmende Tapferkeit mehrmalen bewiesen und er war eben deswegen berühmt. Aber er war auch friedfertig, gnädig und herablassend gegen seine Unterthanen, beförderte ihren Wohlstand und sorgte väterlich für Kirchen und Schulen. *) In dem angeführten Itinerario Germaniae politico, wird er ganz richtig geschildert, wenn er daselbst, princeps pius, probus et virtuosus genennet wird.

*) Sagitarius in der Zueignungsschrift an den Herzog Friedrich Wilhelm, im 1sten Theil des D Luthers aller deutschen Schriften und Bücher. Altenburg 1661.

wird. *) Er war ein Mitglied **der Fruchtbringenden** Gesellschaft und führte in derselben den Namen **der Unschäzbare.** **) Das ihm dazu gegebene Sinnbild, war Psyllienkraut und die Inschrift, oder die Sentenz, durch die er von andern unterschieden wurde, war: **Erhält den Sieg.** ***) Zum Wahlspruch hatte

*) S. 414, Und doch enthält dieses Büchigen, wie in der merkwürdigen Geschichte der Landgrafschaft Thüringen, Edit. incastr. S. 188, bemerket worden ist, gewisse anzügliche Stellen gegen ihn. Der ganze Tittel dieses Buchs ist, wie ich schon in der Biographie des Herzogs Albrecht, S. 17, bemerket habe: Itinerarium Germaniae politicum, modernam praecipuarum aularum imperii Faciem repraesentans. Cosmopoli in Duodecimo, absque anno. Die beleidigende Stelle mag wohl S. 416 anzutreffen seyn. Dieses in Sachsen und auch an andern Orten verbothene Buch, haben eigennützige Buchführer nachgedrucket und es sind nunmehro dreyerley Editionen davon vorhanden. B. G. Struvii Biblioth. Hist. Litt. Select. Cap. IX. §. XXVII. der Verfasser heist eigentlich, Philipp Andreas **Oldenburger** und lebte zu Genev.

**) Hönn am angef. Ort. I. B. S. 39. Von der Einrichtung dieses Ordens, ist nachzulesen Galletti Gesch. Thüringens. V. Th. S. 277 und ferner.

***) Habitus est et nominatus Inaestimabilis, Serenissimus Princeps noster, cum anno M. DCLII. in maximae laudabilem Societatem

hatte er angenommen: Pietas ad omnia utilis. *)

Sein hinterlaßener einziger Prinz, Friedrich Wilhelm III, folgte ihm bald in die Ewigkeit nach. Die in dem schon gedachten Testament ihn verordnete Vormünder nahmen zwar in den fürstlichen Landen, welche er durch das Ableben seines Herrn Vaters ererbet, die Huldigung ein, hielten auch zugleich, wie aus der Urkunde sub Num. 10, zu ersehen ist, einen Landtag zu Koburg, aber er lebte nur noch drey Jahre. Es befielen ihn bösartige Blattern und diese waren die Ursache seines frühzeitigen Todes. Er hatte nur erst sein funfzehendes Lebens Jahr erreicht. Da er der lezte des altenburgischen Stammes gewesen ist; so wurden durch sein Hinscheiden, die von ihm hinterlassene Lande erlediget

tem Fructiferam esset cooptatus. Tunc enim more consueto a Serenissimo et celsissimo principe ac Dn. Dn. WILHELMO Duce Sax. etc. qui eo tempore Caput erat et Supremus laudatae Societatis Ephorus, nomen accipiebat et Emblema! Nomen erat der Unschäzbare. Emblema vero sive pictura erat, Psyllienkraut, cum hac inscriptione; erhält den Sieg Lencerus. l. c.

*) Tenzel im Ernestinischen Medallienċabinet, S 420 u 428. Schlegel in seiner Münzbibel, S. 426.

ledigет. Bald wären eben hierdurch grose Irrungen in dem fürstlich-Ernestinischen Haus Sachsen entstanden. S. Weimar und Gotha verlangten die Succeßion. Sie hätte eigentlich dem Fürstlich-gothaischen Haus allein gebühret, aber Herzog **Ernst der Fromme**, welcher so gerne mit seinen hohen Anverwandten in einem guten Vernehmen lebte, überlies durch den, im Monath May 1672, zu Altenburg errichteten Receß, sechs Aemter nebst anderen Güttern und Gerechtsamen, an das fürstliche Haus S Weimar. *) Zum immerwährenden Andencken dieses in der Blüte seinen Lebens verstorbenen Herzogs, lies er grose und kleine Müntzen in Gold und in Silber schlagen. Die Thaler und Goldstücke haben auf der einen Seite, den kurtz zuvor gestochenen Stempel, welcher bei den ersten Currantthalern welche dieser Prinz, schlagen lassen, war gebraucht worden. **) Er enthält sein Brustbild, welches umschrieben ist:

Fride-

*) Casp. Sagitarii Hist. Gothana. p. 439.

) **Tentzel behauptet in dem nur erst angeführten Ernestinischen Medalliencabinet, S. 430, daß nicht mehr, als 72 Thaler mit diesem Stempel geprägt worden wären, indem bei dem leztern, der andere mit dem Wappen, entzwey gesprungen. Dieser Umstand wird besonders für omineus gehalten, weil der Prinz bald darnach verstorben ist.

Fridericus Wilhelmus D. G. Dux
Sax, Iul. Cliv. et Mont,

Auf den Revers stehet inwendig:

Natus Altenburgi XII. jul. MDCLXII.
Denatus XIV April MDCLXXII. Anno
Aetatis XV. Stirpis suae Vltimus.
In Monumento Patriae Sepultus XVII. Iul.
Eiusd Anni. Spe Magna de Se relicta.

Auswendig steht!

Ernestus Sax. Dux proximus Agnatus
Et Successor Fieri Fec.

Die Dukaten nnd Groschen haben auf einer Seite zwey Palmenzweige über einen Todenkopf, mit der Beischrift:

Memento mori.

Auf der andern Seite, diese Schrift:

Fried. Wilh. jun. D. G. Dux Sax.
I. C. et Mont. Natus die 12 jul. 1659.
Denatus die 14 April. 1672. Sepultus d. 17 Iul. ejusd. anni, *)

So

*) Tentzel am angeführten Ort. Bei dieser und bei der zunächst vorher angezeigten Sterbemüntze auf den Herzog Friedrich Wilhelm II., ist anmerkungswerth, daß in der leztern Altenburg mit einem d geprätget, da doch auf der erstern ein t, befindlich ist. Vielleicht ist es ein Fehler des Stempel-

K stechers

So dauerte die fürstliche Altenburgische Linie nur 69 Jahre, nachdem Herzog Friedrich Wilhelm I, sie gestiftet und solche mit dem Tod des Herzogs Friedrich Wilhelm III, wieder erloschen ist. Zur Fortpflanzung dieser Linie, waren acht männliche Descendenten binnen der kurzen Zeit, daß sie gedauert hat, vorhanden, aber die Vorsicht hatte einmal beschlossen, daß dieser Fürstenstamm sich nicht weiter verbreiten, sondern gänzlich aufhören sollte.

stechers; warum aber alle, welche diese Müntze beschrieben haben, sie eben so abdrucken lassen, ohne deswegen einige Erläuterung zu geben? kann ich nicht erreichen.

Urkunden-Buch

Inhalt.

Num. 1. Brüderlicher Vertrag derer Herzoge zu Sachsen Fürstlich-Altenburgischer Linie, aufgerichtet den 29 September 1624.

— 2. Vertrag, zwischen Herzog **Johann Philipp** zu Sachsen Altenburg, an einem u. dann denen Fürstlichen Herren Brüdern, Sachsenweimarischer Linie, andern Theils, einige noch von der Landestheilung herrührende Differenzien, Irrungen und Mißverstände betreffend. 1634.

— 3. Würzburgischer- nnd Sächsischer Vergleich wegen des Mönchs- oder hochheimer Hofs, 1656 zu Königshofen geschlossen.

— 4. Receß zwischen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Herzog **Friedrich Wilhelm** zu Altenburg und der Stadt Nürnberg, das Geleit, Kauf- und Fuhrleute betreffend von Jahr 1659.

— 5. Kaufbrief über Brattendorf und Schwarzbach vom dato 4. Märtz 1661.

— 6. Lehnbrief über diese beide Gütter d. d. Gotha 19. November 1661.

Num.

Inhalt.

Num. 7. Landtagsabschied vom 10. Jannuar. 1662.

— 8. Propositionen welche den Landstän: am 1 Märtz 1664. geschehen sind.

— 9. Landtags: Abschied vom 5. Märtz, 1664.

— 10. Landtags: Abschied vom 13 October 1669.

Nom. I.

Num. I.

Brüderlicher-Vertrag derer Herzogen zu Sachßen Fürstl. Altenburgischer Linie ufgerichtet den 29ten Septembris anno 1624.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipps, Friedrich Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm, Gebrüdere Herzoge zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg ꝛc. tot. tit bekennen hiermit und thun Kund gegen Männigleichen; Alß bey Antretung Unser, Herzog Johann Philippsen, Landes Regierung, Wir Uns mit einander freundbrüderlich verglichen, Wie es nicht allein mit Unserer Landes Regierung, sondern auch sonsten in Iustiz- und Cammer Wesen uf Vier Jahr lang und biß zu unserer allerseits Mündigkeit gehalten werden solle laut einer schriftlichen und von Uns Herzog Johann Philippsen und Herzog Friedrichen ratificirten unterschriebenen und besiegelten Verfaßung dero Datum stehet, Altenburg den 21ste Febr. im 1620. und es nunmehro durch Göttl, Gnade

und

und Seegen dahin gelanget, daß Wir allerseits Unsere Mündige Jahr, vollständig erreicht haben, dafür Wir göttliche Allmacht billig Lob, Ehr, und Danck sagen.

Administration. Nachdem denn biß anhero die Administration dieser Lande Wir Herzog Johann Philipps zu Sachßen rc. als der älteste in dieser Fürstl. Linien, in gesamten Nahmen verführet, mit welcher Wir auch Herr Friedrich, Herr Johann Wilhelm, Herzoge zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg rc. gar wohl zufrieden gewesen und noch seynd; Alß laßen Wir auch freundbrüderlich und Wohlgeschehen, daß es ferner dabey bleiben, Unser geliebter Bruder und Gevatter, als der älteste solche Adminstration und Landes Regierung noch führen und verwalten, alle Räthe und Diener bey Hoffe und ufn Lande, Uns allerseits verpflicht und verwand verbleiben, auch alle Befehilge, Abschiede, Recess, Confirmationes Consens, Lehen und Leibgedings Briefe in der Canzley und Rentherey dem biß anhero geführten und gebrauchten stylo nach, formalisirt und ausgeantwortet werden sollen.

Was nun Unser geliebter älter Bruder, Herzog Johann Philipps zu Sachßen rc biß anhero

hero in solcher gemeinen Regierung gehandelt befohlen und angeschaft, auch noch künftig vorschreiben oder angeschaffen werden, das alles wollen Wir, die andern Brüder, vor lieb und angenehm halten, auch im geringsten nichts darwieder moviren nach difficultiren; Woferne aber gleich wohl Vornehme und hochwichtige Sachen vorfallen, und es die Zeit und andere Gelegenheit leiden wolle, hat sich Unsers geliebten Herrn Bruders, Herzog Johann Philippßens zu Sachßen ꝛc. Vbdl. erbothen, Uns dieselben zu comunniciren und mit Unser allerseits Vorwißen und Beliebung zu handeln,

Hochwichtige Sachen.

auch hinfürder Keine Dienere, es sey bey Hoffe oder ufn Lande annehmen, diejenigen aber, so albereit bestellet, bey ihrer einmal angesezten Besoldung und Unterhalt (welcher ausser den Habern alle uf Geld und Kein Gedreydig soll gesezt werden) verbleibenund ihnen Keine Zulage geschehen noch bewilliget werden soll.

Diener.

So haben Wir gesambten Brüder Uns noch ferner in specie dahin freundlichen vereiniget, daß Inhalts voriger Unserer Brüderl. Vergleichung, Keine Expecttanz oder Lehns Fälle, wie denn auch einiger Anzug, Gnaden-Povision Gelder, ohne Unserer gesambten Einwilligung verschrieben werden

Expectanz, Lehns Fälle, Anzug Gnaden- u. Provision-Gelder.

 soll,

Provisionen.

soll, Es were dann, daß solche Begnadungen Provisionen oder Beschenckungen, aus sonderbaren erheblichen Ursachen, doch mit Einwilligung Unser allerseits sowohl Unsern Fürstenthumb und Landen zu Nutz und Besten, die Provision auch, wie in Unsern Hauße Sachßen herkommen allein denjenigen angeordnet, welche lange Zeit Unserm gnädigen geliebten Herrn Vatern, Christmilder Gedächtniß, auch Uns selbsten viel Jahrlang treu- ehr- und nützlichen gedienet hätten.

Deputat der Herrn Brüder.

Wann nun Unser Herrn Friedrichs, Herrn Joh. Wilhelms und Herrn Friedrich Wilhelms Gelegenheit nicht seyn wird, Uns wesentlich bey Unsers Bruders und Gevatters, Herzog Johann Philippsens Lbdn. Hoffstadt aufzuhalten, sondern Uns anderer Oerther zu begeben; Alß haben Wir Uns mit einander dahin freund brüderlichen verglichen und vertragen, daß Unser iedern folgende Drey Jahr, von dato anzurechnen und biß wiederum uf Michaelis, wann man geliebts Gott 1627. schreiben wird, Sechs Tausend Rthl. in specie, den alten Reichs- und Münz Ordnungen an Schrot und Korn allerdings gemäß zu Unserm und der Unßrigen Unterhalt, aus Unsers Landes Einkommen, in specie von Unserer

ge-

gesambten Obereinnahme der Steuer, und von denen Ihnen dieser Posten halben, sonderbaren angewiesenen Einnahme uf unterschiedene Termine, Wie Wir Uns deswegen, mit den Ober Einnehmern vergleichen werden, gewiß geliefert, und Wohin Wir es begehren möchten, durch richtigen Wechsel, ohne Unser Zuthun und Gefahr, iedoch uf Unsere Unkosten, zu Erhaltung Unsers Fürstl. Credits nnd guten Nahmens, auch Abwendung allerhand schimpflicher Nachrede, so im Fall, und bei einer oder der andern Zeit der Wechsel nicht erfolgen, sondern außen bleiben solte, nicht alleine Uns, sondern dem ganzen Hauße Sachßen, entstehen würde, gemachet werden solle.

So lang Wir Uns aber bey Unsers Bruders und Gevatters, Herzog Johann Philippsens Lbde. oder Unsern gesambten Aembtern ufhalten würden, Wollen Wir Uns darinnen höher nicht, als mit der zwischen Uus insgesambt albereit verglichenen, und Specificirten Anzahl, an Pferden nnd Personen, wie solche zu ende dieses Unsers Brüderlichen accords angehänget, befinden, und den Ufgang demselben nach und inmaßen solcher albereit in Unsern Hoff Buche angeschlagen und angesetzet worden, Wöchentlichen von

von angedeuten Unserm Deputat abziehen und ab Kürzen laßen.

Würde aber einer der Unsern mehr Diener oder Pferde, als Wir Uns freundbrüderlich vergliechen, und solche Specification besaget, halten, soll solches von seinem Deputat, beschehen, und Unsers geliebten Herrn Bruders Hoffstadt, hierdurch unbeschwehret verbleiben, Da Wir Uns denn bißweilen in Unsern Aemthern befinden möchten, So ist zwischen Uns allerseits freundbrüderlich verglichen nnd abgeredet worden, daß Uns uf solchen Fall, aus einem oder dem andern Amtbe Victualien und anders, in dem Tax, wie es den Beambten iedesmahl eingenommen und sonsten berechnet, Kegen baare Bezahlung oder Abkürzung an Unserm Deputat gefolget, und Keineswegens versaget werden, auch solche Zeit über die andern spese, so Wir bey der Wesentlichen Hoffstadt, vor Uns und Unsere Officirer und Diener zu erstatten und uf zuwenden, zu gute gehen sollen.

Viktualien in den Aemtern.

Nachdem auch Unser gesambtes Fütstenthumb mit unterschiedenen alten und neuen Schulden beladen, zu welcher Ablegung und Ver-

Schulden, zu deren Altrag contribuiret die Landschaft.

Verzinßung Unsere getreue Landschafft nicht allein an 1619. sondern auch noch unlängst bey gehaltenen Landtage, eine gutwillige unterthänige Hülffe, zu contribuiren versprochen und zugesagt, inhalts derer darüber verfaßten und von Uns ingesamt ratificirten, und ausgeantworteten Abschiede und Reversalen darunder auch fürnemlichen die noch in Unser Renth Cammer hafftenden Onera und Beschwerungen begriffen; Alß haben Wir darüber ferner ein Schuld-Buch verfertigen und Unsern Ober Einnehmern zu ihrer expedition und Nachrichtung unter Unserer Subscription und Fürstl. Sigill zustellen laßen, Uns aber darbey nochmals freundbrüderlich verglichen, daß Kein Theil fernere Schulden machen, sondern vielmehr uf Mittel und Wege dencken solle und wolle, damit die gemachten Schulden, ie ehe ie beßer, bezahlt, die Landes beschwerung von der Cammer abgewendet, und Unser Fürstenthumb und Aembter dermachleinsten wiederrumb befreyet werden möchten.

Schuldbuch.

Zu deßen allen mehrer Beförderung Wir sambt und sonders alle unnöthige Ausgabe sowohl andere vergebliche- und unnöthige Spendirung auch übriger unnöthiger Personen und Officirer Unterhaltung, wie nichts wenigers auch, und

in specie aller privat oder particular- Ufnehmung einiger Posten, ferner gänzlich einstellen sollen und wollen,

Weimarische Differenzien.

Weil auch Wir sämbtliche Gebrüdere mit Unsern freundlich geliebten Herren Vertern, den Herzogen zu Sachßen Fürstl. Weymarischen Theils in schweren differentien hafften, darunter nicht geringe Forderung und Gegen Forderungen mit unterlauffen, So soll Unsers geliebten ältesten Brudern, Herzog Johann Phielippsens Lbde. als regierender Landes Fürst, möglichen Fleiß anwenden, damit dieselben entweder durch gütliche Mittel und Compositiones. (welches Wir am bequembsten auch zu Fried und Ruhe dienlichen zu seyn erachten) oder da über verhoffen, solche entstehen sollten, durch schleunige Rechtliche Ausführung componirt und beygelegt und dadurch ferner Weitleuftigkeit und confusiones verbleiben und abgeschnitten werden möchten, darzu Wir dann Unsertwegen weitere Vollmachten von Uns geben wollen.

Gegen-Schulden und Reste.

Was nun Von Gegen Schulden, sowohl den restirenden Ambtsresten, richtig liquidiret und verblei

bleiben möchte zu deren richtiger Einbringung, Wird Unsers Bruders Lbdl. mit Fleiß zugedencken, und denselben zu Verbeßerung Unserer ämbter oder der Schulden, so darauf hafften, anzulegen wißen, darbey dann auch insonderheit der Französischen Forderung und damit dieselbe bey Chur Sachßens Gnadl. nicht vergeßen, sondern wiederumb urgiret werde, billich in acht zu nehmen.

Französische Forderung.

Weil Unserer gesambten Herren Brüdere Nothdurft erfordern will, das die Hennebergische, desgleichen der Vier assecurirten Aembter Wie nichts wenigers der Gräfl Gleichischen: deren Ordruff und Weymarl. Expectanzen, nicht also ins stecken gerathen, sondern, ein und die andere wiederumb reassumiret, die Verträge hierzu gebrauchet, und sobald als immer müglichen, Wiederumb vor die Hand genommen werden möchten. Diese wichtige und zum Theil schwere Sachen aber respective die hochgebohrne Fürsten, Unsere vielgeliebten Herren Vettern, die Herzogen zu Sachßen Weymar, Koburg- und Eisenachischen Linien zugleich mit concerniren thun;

Hennebergische, und vier aßecurirte Aemter.

Gleichische Expectentien.

Alß

Alß haben Wir Herzog Johann Phillipps zu Sachßen, Uns erbothen in vorangedeuteten Sachen, Uns, Unsern Canzler und Räthe ufs ehiste zur Nothdurfft informiren zu laßen, hiervon mit vorgedachten Unserer freundlichen lieben Vettern G. G und wie diß Werck mit Muth fortzutreiben, Uns höchstes Fleißes angelegen seyn laßen.

Reservation.

Woferne sich auch diese Zeit über der 3. Jahre, durch Gottes Väterl. Schickung unversehene Fälle oder Veränderung zu tragen würden, Derowegen wollen Wir Uns allerseits ferner frbrüderlich zu vergleichen reserviret und vorbehalten haben. Schließlichen Wollen Wir allerseits nochmals, wie biß

Brüderliche Freundschaft und Einigkeit.

anhero geschehen, indem gegen einander gehabten freundbrüderlichen Vertrauen und guten Willen, beständig verharren und Uns zu keine, Wiederwillen bewegen laßen, sondern in der einmahl gefaßten Brüderlichen affection und Einigkeit, darbey Gott der Herr Leben und Seegen immer und Ewiglich verheiset, Wie Gottlob biß anhero geschehen, also auch noch hin förder fest und unbeweglich verbleiben, einer dem andern mit allen Freund und brüderlichen Willen meinen, auch in demselben guten Brüderlichen Vertrauen, biß an

an Unser Ende beständig bleiben, verharren und uf die löbl. Posteritaet und Nachkommen, nicht allein Uns und Unserer treuen, lieben Landschafft zu Trost und aller erspriesl. Posteritaet und Ufnehmen, fortpflanzen. Und nach dem Wir Herzog Johann Wilhelm und Herzog Friedrich Wilhelm Uns in obgedachter Unserer an. 1620. ufgerichten Brüderlichen Vergleichung, freundbrüderlich erkläret, dieselbe nach erlangter Unserer Mündigkeit gleichfalls zu vollziehen und zu bekräfftigen; Alß Wollen Wir solches hiermit verrichtet und alles dasienige, was darinnen begriffen, seinem Inhalt nach, ratificiret, approbiret und genehm gehalten haben. Damit auch diese Unsere Brüderliche Vergleichung von Unsern Officirern in acht genommen, darwieder nichts begangen, sondern ein jeder nach Anweißung seiner Uns allerseits geleisteten Pflicht, alles dasienige vorkommen und abwenden helffen solle, Was dieser Unser Anordnung in einem oder dem andern zuwieder lauffen thäte; So soll von dieser Unserer Vergleichung dasienige, so einem ieden seiner Bestellung und Verrichtung nach zu wißen gebühret, zur Nachrichtung communiciret und zu wißen gemacht werden.

Zu deßen beständiger Versicherung auch fester Haltung, alles desienigen, so Wir hiermit wißentlich und mit wohlbedachten guten Rath, abgeredet, verglichen und zu Pappier bracht, haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben und Unsere Fürstliche Secreten unterdruckt. Treulich und ohne Gefehrde, Geschehen zu Altenburg am Tage Michaelis Archangeli den 29ten Septembr. Anno 1624.

(L.S.) Johann Philipps.

(L.S.) Friedrich.

(L S.) Johann Wilhelm.

(L.S-) Friedrich Wilhelm.

Num. 2.

Vertrag.

Zwischen Hertzog Johann Philipp zu Sachßen-Altenburg, an einem, und dann denen Fürstl. Herren Brüdern, Sachßen-Weymarischer Linie, andern theils, einige noch von der Landes-Theilung herrührende Differentien, Irrungen und Mißverstände betreffend, de Anno 1634.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marckgraf zu Meißen, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. vor Uns und dem Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Brüdern und Gevattern, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. an einem, und von deßelben Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marckgraf zu Meißen Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Vor Uns und die auch Hochgebohrne Fürsten, Unsere freundliche geliebte Brüdere, Herrn Albrechten, Herrn Ernsten und Herrn Bernharden. Herzoge zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc anders theils, hiermit thun künd und bekennen; Demnach sich eine geraume Zeither, zwischen Uns allerhand beschwerliche noch von der Landesthellung herrührende Differenzien, Irrungen und Mißverstände erhalten, und Wir aber den itzigen überaus sorgsamen Hochfährlichen Züstand im heil. Römi. Reich, da alles in Waffen und voller Unruhe, bey Uns wohl und reifflich erwogen, auch darneben angesehen und betrachtet, was für schädliche Weiterung, Unheil und Verderb, Uns nnd Unseren beyderseits Fürstenthum und Landen, dar-

aus Künfftig durch Gottes Verhängnüß entstehen und zuwachsen Können; Daß Wir hierum aus tragenden Christl. Eyfer, Liebe und Begierde zu Fried und Einigkeit, nicht allein Unsere Räthe anfänglich gen Erfurth, und hernachmals gen Jena, zu dem Ende zusammen geschickt, daß dieselbe aus dem irrigen Puncten unvorfängliche Unterrede pflegen, und wie solche ex aequo et bono gütlich beyzulegen, nothdürfftig und mit Fleiß berathschlagen solten, sondern Wir seyn auch darauf und nach erfolgter unterthäniger Relation mit Hindansetzung aller andern Uns obliegenden Geschäffte, gestrigen Tages in eigener Persohn allhier zu Eisenberg zusammen kommen, da Wir dann die, durch Unsere zu Hauß geordnete Räthe, unterschiedlich gepflogene tractatus reassumiret, und von neuen vor die Hand genommen alles selbst in fleißige deliberation und Bedacht gezogen, und endlich im Nahmen der heil. Dreyfaltigkeit, Uns nachfolgender gestalt wißentlich und wohlbedächtig mit einander vereinbahret und verglichen. Und zwar erstlich, soviel die gemeine gräfliche, Herrliche und Adeliche Lehen und Ritter-Dienste belangend, obwohl in dem Anno 1603. aufgerichteten Erb-Theilungs-Verträge, klare Vorsehung gethan, daß dieselbe nach aufgeschriebener Commution zwischen beyden

Gemeine Gräfliche Herrliche und adeliche Lehen- und Ritter-Dienste.

Fürstl.

Fürstl. Linien zugleich getheilet werden sollten: So haben doch wir Hertzog Wilhelm zu Sachsen 2c. freundlich bewilliget, daß die im Fürstenthum Altenburg gelegene, und nunmehro Krafft dieser Vergleichung, dazu geschlagene Lehen, samt dem Ritter-Dienste und Anwartung, Unsern freundl. lieben Vetter Hertzog Johann Philippen zu Sachßen 2c. allein bleiben mögen, und wollen Wir Uns dargegen mit dem in Unserm territorio befindl. Lehn- und Ritter-Diensten ungeachtet, der hierbey vermerckten Ungleichheit, ohne einige Verstattung, freundlich begnügen laßen, doch soll dieses uf die Affter-Lehn nicht gemeint seyn, sondern es sollen dieselben dem Haupt-Lehen, daher sie rühren, dem territoro aber darunter sie gelegen, unbeschadet folgen. Als auch zum andern unter beyden Fürstl. Häußern nicht geringe Mißhelligkeiten dahero entstanden, indem Wir, Hertzog Johann Phillipp, die Landes-Fürstl. Hoheit über Grafen und Herrn jederzeit vor gemein und ungetheilet, Wir Herzog Wilhelm aber jetzt gemeldte Grafen und Herrn vor Unsere der Weymarischen portion zugeschlagene unmittelbare Landsaßen gehalten, woraus bey Unsern beyderseits Cantzleyen, grose Zerrüttung, Confusion und Unrichtigkeit in Lehen- und Gerichts-Sachen erfolget: So ist es dieses Puncts halber dahin vermitelt, daß Uns Hertzog

Landesfürstliche Hoheit über Grafen und Herren.

Johann Philippen über Rudolstadt, Schwartzburg, Konitz, Blanckenburg, Leutenberg, Ehrenstein, Schauenforst, (doch deme Unsern freundlich lieben Vettern, Weymarischer Linie daran zustehenden Wiederkauff unnachtheilig) Gräfenthal und Remde, immaßen solche Herrschafft nach des lezt verstorbenen Graf Hanß Ludwigen zu Gleichen ꝛc. Tode sich verlediget und was nicht allbereit zuvor davon kommen; Uns Hertzog Wilhelmen aber über Arnstadt, Kiffernburg, Amt Gehren, Blanckenhayn, Unter- und Ober-Crannigfeldt, auch Mühlberg und Tandorff, die Superioritaet und was Derselben mehr annex und nachfolglich, gelaßen werden soll, soviel aber des Raths und gemeiner Stadt Erfurth vom Hauße Sachßen tragende Lehen-Stücke betrifft, ist zwar die Landes-Fürstl. Hoheit Uns Hertzog Wilhelmen ꝛc. überwiesen, die Lehen aber sollen einem wie dem andern Weg beyden Theilen gemein verbleiben, was nun einen jeden unter Uns an der Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit, obgehörtermaßen zugetheilet, darbey soll einer dem andern nach Möglichkeit defendiren und schützen helffen. Ingleichen und zum dritten behalten Wir Hertzog Johann Phillipp, das jus territorii über Hardischleben, Apolda, die Lichtenhaynische und Pusterische Güther, (jedoch die beyden Dörffer, Wöllnitz und Rotha, wie auch das Guth

Jus territorii und das breide Holtz.

Guth zu Golnsdorff und deu Küchenhof zn Lobeda, ausgeschloßen) und dann das breite Holtz var Uns allein, und haben Wir Hertzog **Wilhelm** Uns aller davon praetendirten Gerechtigkeit, gleichwohl mit Vorbehalt des Eigenthums, an jetzt gedachten breiten Holtze gäntzlich verziehen und begeben; Ob auch wohl zum Vierdten Wir Hertzog **Johann Phillipp** durch die Unserigen mit Fleiß erinnern laßen, daß unter andern auch Amt und Stadt Illmen, neben Paulin Zella Unserm territorio incorporiret werden möchte: Dieweil aber Unser frdl. lieber Vetter, Hertzog **Wilhelm** zu Sachßen ꝛc. des Orts eine nutzbare Holtz-Flöße angerichtet, S. L. auch der situation halber und sonsten allerhand dargegen angezogen nnd darneben sich zu einer billigen recompens, darvon drundten weitere Meldung geschicht, freundlich erbothen, so seyn Wir von solchen Begehren gutwillig abgestanden, und haben das territorium über berührte Oerter dem Fürstl. Weymarischen Theil überlaßen. Wir Hertzog **Wilhelm** wollen auch, Unsern frl. lieben Vetter, Hertzog **Johann Philippen** ꝛc. znm besten Uns alles angelegenen Fleißes bemühen, daß Graf Ludwig Günther zu Schwartzburg S. L. an der ohn das wohlbefugten Flöß auf der Liechte

Amt und Stadt Ilmen, neben PaulinZella.

Flösse auf der Liech.

und

te und Schwarza.

und Schwarza weiter keine Hinderung thun möge. Und über dieses zum Fünfften wollen Wir Hertzog **Johan Philipp** und Hertzog **Wilhelm** ein jeder besonders, die in des andern Theils territorio gesessenen Lehen-Leuth, sowohl die nunmehr Krafft dieser Vergleichung, darzu geschlagene Grafen, Herren und andere Unterthanen, insonderheit die zu Wölnitz von ihrer Pflicht, darmit Sie Uns insgesamt bishero verwand gewesen, jedoch der bedingten Communion an den Erfurthischen Lehen unnachtheilig, binnen gedoppelter Monats-Frist reciproce loszehlen, wie sich denn zu solchem Ende Unsere beyderseits Räthe einer gewißen Notul der Ausschreiben allbereit mit einander verglichen, alle Acta und andere Registraturen, briefl. Urkunden, protocolla und dergl. vorhandene Schrifften, soviel derselbigen zu denen uns Hertzog **Johann Philippen** rc. überwiesenen Graf-Herrschafften und andern Güthern gehörig, sollen vors Sechste zu Weymar vermittelst gesamter Anordnung mit dem ehesten aufgesucht, und Uns gegen gebührlicher Quittung, bona Fide ausgeantwortet werden. Demnach

Wechselseitige Ueberlaßung der Lehenleute und Unterthanen.

Ausantwortung der Acten und Brieflichen Urkunden.

nach Wir auch zum Siebenden, bishero die Aemter Mühlberg und Tondorff von beiden Theilen durch gemeine Schößer und Amts-Diener be- bestellet, so wird es nochmahls nicht unbillig darbey gelaßen, und

Die Aemter Mühlberg und Tondorf.

wiewohl vermöge gegenwärtiger transaction, Uns Hertzog Wilhelmen die Hoheit über angeregte beyde Aemter zukommen, so soll doch solches Unsern freund lieben Vettern Hertzog Johann Philippen zu Sachßen ꝛc. wegen dero S. L. zur Helffte davon pro indiviso zustehenden Pfand oder Eigenthums Gerechtikeit, possession und Nutzung allerdings unpraejudicirlich und ohne Nachtheil seyn, und gleichwie an sich selbst billig, daß die dahin verordnete Diener S. L. gleich uns mit Dienstpflichten verwand seyn, also behalten Wir Hertzog Johann Philipp ꝛc dieses bevor, daß erst besagte Schößere den gewöhnlichen Vorstand, soviel Unsere daran habende portion anlangend, jedesmahls in Unsern Fürstenthum und Landen zu bestellen, und aufzurichten, Unsern Befehlen und Anordnungen, weniger nicht unterthänig zu pariren, und bey den jährlichen Rechnungen ihrer geführten Administration halber, Uns sowohl als Hertzog Wilhelms zu Sachsen Lbdl. Red und Antwort zu geben schuldig seyn sollen. Ferner und zum achten als Wir

Gleichisches Guth Herda und das Dorf Böseleben.

Hertzog Johann Philipp ꝛc. und Hertzog Wilhelm ꝛc. das Uns bey den heimgefallene, aber in Weymarischen territorio gelegene Gleichische Gut Herda, neben dem Dorffe Böseleben zu Bezahlung derer auf der Herrschafft Remda, und dem Ritter-Guth Apolda hafftenden Schulden deputiret; Dieselben auch nunmehr um und vor Siebenzehen Tausend Gülden verkaufft: So sollen die daraus gelösete Kauff-Gelder zu nichts anders als Befreyung erstgenannter Herrschafft Remda, und des Guths Apolda von allen darauf hafftenden Beschwehrungen, weil solche zur fundation unserer gesamten Universitaet gewidmet, eigentlich angewendet, und die, nach gehaltener Berechnung befundene Uebermaß jtzt gemeldter Universitaet gleichfalls überreichet werden. Sonsten stehet zum Neundten einem jeden unter Uns bevor und frey sein Appellations-Gericht vor sich alleine zu bestellen, und soll die im Erb-Vortrage de Anno 1693, dißfalls beliebte Communion hierdurch gäntzlich aufgehoben seyn, das Hof-Gericht zu Jena aber soll in seinem vorigen Stand und Wesen allerdings gelaßen werden; Und gleichwie vors Zehende ein jegli-

Remda und Apolda.

Appellations Gericht.

Hofgericht zu Jena.

cher

cher in seinem Fürstenthum und Lan-
den die Steuer vor sich hinführo einzunehmen befugt: Also wollen Wir beyderseits dasjenige, was von Zeit der Landes-theilung her an Land-Tranck- und allen andern Steuern bey der verordneten Ober-Einnahme jedes Orts einkommen, oder noch außenständig seyn möchte, außer die auf der Herrschafft Remda, und denen Güthern Apolda und Herda hafftenden und noch restirenden Steuern, welche Wir Hertzog **Wilhelm**, nochmals zu fordern bedinget, hiermit ohne Rechnung und Erstattung gegen einander compensiret und aufgehoben haben.

Steuer.

Das gesamte Zeughauß, vors Eilffte betreffende, weil solches jetziger Zeit sehr entblößet, und die Artillerie dem gemeinen Evangelischen Wesen zum besten gebraucht worden, so haben Wir Hetzog **Wilhelm** &c. zu begehrter Ersetzung der Helffte, vor dißmahl füglich nicht kommen können, wollen aber gleichwohl darauf bedacht seyn, damit künfftig Unsern freundlich lieben Vettern, Herzog **Johann Philippen** zu Sachßen &c. hierunter gebührende Satisfaction wiederfahren möge, immittelst aber soll S. L. der halbe Theil der Rüst-Cammer, nach Anleitung des darüber vor diesem ufgerichteten und verfertigten Inventarii soviel darinnen bey der zu Weymar entstandenen Feuers-Brunst übrig verblieben, uf ehestes abfordern, gegen Erstattung

Zeughauß.

desienigen, was Uns an der Artillerie zu Leuch- tenburg zur Helffte gebühret, unweigerlich gefolget werden. Bey dem Punct der- streitigen Forder und und Gegen Forderung ist zum zwölfften Un- Hertzog **Johann Philippen** rc. und Hertzog **Wilhelm** zwar von Unsern jeg- lichen theils Räthen, nothdürfftiger Bericht ge- schehen, worauf derselbe beruhen, und wie es um eine und die andere hinc inde liquidirte Post eigentl. beschaffen: Weil aber das meiste noch auf der calculation bestehet, Uns auch von beyden Theilen an rechtschaffener ungefärbter Freund- schafft und beständiger Einträchtigkeit weit mehr, als am zeitlichen Guthe gelegen; So haben Wir alle und jede gegen einander gehabte Forderungen, es hafften dieselben gleich in liquido, oder illiquido, rühren auch her und haben Nahmen, wo und wie sie wollen, gäntzl. schwinden und fallen laßen, wie dann die deßwegen hiebevor angestellte mutuae petitiones mit allen ihren Anhängen hiermit und durchaus zu Grunde aboliret, abgethan und auf- gehoben seyn und bleiben sollen, die übrigen in mehrbesagten Erb-Vertrage be- griffene Puncten, welche hierinn ausdrücklich nicht erörtert, sollen zum Dreyzehenden biß zu fernerer Handlung und Vergleichung hiermit ausgesezet seyn. Aller- maßen auch zum Vierzehenden unter wehrenden

Forderung und Gegen Forderung

Unerörter- te Punkt.

tracta-

tractaten wohlgemeinte Erinnerung geschehen, daß wegen künftiger Coburg- und Eisenachischen Succession, als die nunmehr nach Gottes Willen ufn Fall beruhete, allerhand gefährliche distractiones zu besorgen, wann nicht denselbigen vermittelst Christlich- und billiger Vereinbahrung in Zeiten entgegen getrachtet würde: So ist bey gepflogener deliberation dieses Mittel, welches Wir Uns denn Beyderseits freundlich wohlgefallen laßen, in Vorschlag kommen, daß Unsers Hertzog Johann Philippen ꝛc. fürstl. Altenburgischer Linie, an den Coburg- und Eisenachischen Fürstenthum uf begebenden Fall, welchen doch der allmächtige Gott noch lange Zeit gnädig verhüten wolle, Zwey Sechstheil, Unsere Hertzog Wilhelms Füstl. Weymarische Linie aber Vier Sechstheil und zwar beyderselts mit allen pertinentien, actionen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts darvon ausgeschloßen, es sey Lehn- oder Erbe, aus bewegenden Ursachen zu gewarten haben sollte: Bey welchen modo succedendi, es auch alsdann verbleibet, wann gleich ein oder mehr Häupter in Unsern beyden Häußern ehe und zuvor die Coburg-Eisenachisch Succession sich eröffnet, durch Gottes unwandelbahre Vorsehung über Verhoffen mit Tode abgehen würden. Hierüber und nach- dem

Koburg und Eisenachische Succeßion.

Abfindung wegen Theil-

dem zum Funffzehenden Wir Her- tzog Johann Philipp darfür gehalten, daß Uns bey obiger Theilung der Grafen und Herren ein merckliches zurück blieben; So haben Wir Hertzog Wilhelm aus Freundschafft und zu Erhaltung guter Vertraulichkeit Krafft dieses bewilliget, daß in eventum abgehörten Succession, unsern frl. lieben Vettern Hertzog Johann Philippen zu Sachßen, über den vorhin habenden Theil an Amte Allstädt auch die andere Helffte ohne einige Schuld und Beschwehrung cum omnibus juribus et actionibus, wie auch mit allen vorhandenen Vorrath, ingleichen die Stadt Pösenek samt aller Obere und Gerechtigkeit, und noch vor Funffzehen Tausend Gülden Güther, als ein praecipuum zur Ergötzlichkeit überlaßen und abgetreten werden soll. Wir Hertzog Joh. Philipp und Hertzog Wilhelm erachten zum Sechzehenden vor bequem und nützlich, daß um Verhütung willen allerhand Ungelegenheit, so aus der Concurrenz bey künfftiger Einnehmung der Lande Coburg und Eisenach besorglich entstehen könte, Wir Hertzog Joh. Philipp ꝛc. den Eisenachischen Theil

lung der Grafen und Herren.

Amt Allstädt.

Stadt Pöseneck.

Interims-occupation der Koburg- und Eise-nachischen Lande.

Theil zusamt obgenannter Stadt Pößeneck, und Wir Hertzog **Wilhelm** das Coburgische Theil interims weiße occupiren und biß zu erfolgenden richtigen Theilung, ohne des andern Hinderung und Eintrag, uf Rechnung inne haben und gebrauchen auch die jurisdiction in geist und weltlichen Sachen vor sich und nomine proprio, exerciren möge Es sollen aber zum Siebenzehenden die zu beyden Fürstenthumen gehörige Graf- und Herrschafften darunter nicht gemeinet, sondern Uns Hertzog **Johann Philippen** sowohl als Unsern frl. lieben Vettern Hertzog **Wilhelm** zu Sachßen, mit der Lehen und Hoheit ebenmäßig biß zu der Vertheilung zugethan seyn, jedoch mögen die Steuern in gemeldten Graf und Herrschafften von jeden Fürstl. Innhaber eingehoben, und in obgedachte Rechnung gebracht werden, auf daß auch mit pflichtbaren Verwandmachung der Grafen und Herrn, Kein Theil dem andern vorgreiffe, so wollen Wir Hertzog **Johann Philipp** und Hertzog **Wilhelm** von beyden Teilen gewiße Commissarien verordnen, welche die Erb-Huldigung von demselben an unserstatt einnehmen sollen. Gleichsalls haben zum Achtzehenden, Wir beyderseits uns die Communion an den Vestungen Co-

Die zu erstgedachten beiden Fürstenthümern gehörige Graf und Herrschafften.

Erbhuldigung.

Communion der

burg

Vestung Koburg und Wartenburg. burg und Warttenburg und was an munition, Geschütz und sonsten darauf befindlich, Dergestalt reserviret und vorbehalten, daß biß zur Theilung die Commendanten zusamt der Garnison bey den Fürstl Linien zugleich verpflichtet seyn, auch die Oeffnung einem Theil, wie dem andern jedesmahl zustehen soll. Wann nun zum Neunzehnden die Occupation abgehörter maßen erfolget, wollen sodann Wir Hertzog Johann Philipp und Hertzog Wilhelm die Hauptheilung ungesäumt und zum längsten innerhalb Drey Monathen vor die Hand nehmen, und solche soviel möglich und thunlich, nach den alten Portion-Büchern reguliren, vor allen Dingen aber drey gleiche portiones machen, Einen Drittheil darvon aussetzen, die Fürstl. Residenzen Coburg und Eisenach in die andern Zwey Drittheil bringen, und darüber das Loß werffen, welch Fürstenthum nun einen oder dem andern solchergestalt zukommen wird, das soll ihm ohne einige Wiederrede eingeräumt, und Uns Hertzog Wilhelmen darneben der ausgesezte Drittheil, zu Erfüllung derer Uns gebührenden Vier Sechstheile überlaßen, auch dadurch obverstandene Provisional-Nutzung, als welche nur uf eine wenige Zeit angesehen, hinwieder abgeschafft werden. Und damit man zum Zwanzigsten bey

Vorzunehmende Hauptstheilung.

künfti-

künfftiger Haupt- und Erb-Theilung der Fahrnüß und Mobilien halber, bedürffende Nachrichtung haben möge: Soll ein jeglicher unter Uns, so balden er die Possession des ihme assignirten Fürstenthums würckl. ergriffen, allen und jeden uf den Aemtern, Häußern, und Vorwercken, befundenen Vor- und Haußrath fleißig aufzeichnen und in ordentliche Inventaria bringen laßen, jedoch wollen Wir Hertzog **Johann Philipp**, wegen des Amts Allstädt darzu unverbunden seyn.

Fahreis und Mobiliar-Nachlaß.

Diesem allen nach: und weil gegenwärtiger Vertrag mit Unsern Hertzog **Johann Philippen** und Hertzoge **Wilhelm** sowohl unser beyderseits freundl. lieben Brüder, guten Wißen, freyen ungezwungenen Willen, auch gepflogenen zeitlichen Rath verhandelt, geschloßen, und aufgerichtet worden. Als gereden und versprechen Wir Hertzog **Joh. Philippen** und Hertzog **Friedrich Wilhelm** zu Sachßen &c. Gebrüdere an einem, und dann Wir Hertzog **Wilhelm**, Hertzog **Albrecht** und Hertzog **Ernst** zu Sachßen &c. auch Gebrüdere vor Uns und in habender Vollmacht des Hochgebornen Fürsten, Unsers abwesenden freundlichen geliebten Bruders Herrn **Bernhardens** Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg &c.

am andern Theil, in Krafft dieses Briefes, samt und sonders, bey Fürstl. Ehren und wahren Worten, daß Wir demselben in allen seinen Articuln, Clausulen, Puncten und Anhängen, stet, fest getreulich und unverbrüchlich halten, und darwieder nichts fürnehmen, thun oder handeln, noch solches jemanden zu thun befehlen oder verstatten wollen.

Urkundlich haben Wir obgenannte sämtliche Gevettere und Brüdere Hertzoge zu Sachßen rc. diese Vergleichung mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unsern Fürstl. Secreten, wißendlich bedrucken laßen. So geschehen zu Eißenberg den 2. Marty. 1634.

(L.S.) Johann Philipp HzS.

(L.S.) Friedrich. Wilhelm HzS.

(L.S.) Wilhelm.

(L.S.) Albrecht.

(L.S.) Ernst HzS.

Nom.

Num. 3.

Würtzburgischer- und Sächsischer Vergleich wegen des Mönchs- oder Hochheimer Hofs, 1656 zu Königshofen geschloßen.

Wir Johann Philip von Gottes Gnaden des heil. Stuhls zu Meintz, Ertz-Bischoff des heiligen Römischen Reichs, durch Germanien Ertz Canzlar vnndt Churfürst, Bischoff zu Würtzburgk vnndt Hertzog zu Francken vnndt von desselben Gnaden **Wir Friedrich Wilhelm**, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Landtgrafen in Thüringen Marggraff zu Meissen Graff zu der Marck vnndt Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen vnndt thun kundt öffentlich gegen jedermänniglich, für Vns, Vnsere Nachkommen an Stifft Würzburgk, Erben, vnndt Erbnehmen, Alß sich zwischen Vnsern allerseits hochlöbl. Herrn Vorfahren, Christmildester Gedechnus, viel vnndt lange jahr allerhandt Nachbarliche Irrungen vnndt Gebrechen enthalten, deren Gutter theils zwar, in dem 1599 jhar, in einen vffgerichteten Vertrag zu Trapstadt freundnachbarlich beygelegt, vnndt verglichen, theils aber noch vnerörtert bestanden, vnndt immittelst wegen vorgewesenen ledigen Kriegs Vnruhe vnndt sonst noch andere differentien von neuen sich erregt, Alß seindt deswegen, sowohl in den zurückgelegten 1652. zu Königs-

hofen, als auch in den jeztlauffenden 1656sten Jahr, zu Römhildt vnndt endlich allhier zu Königshofen, freundtnachbarliche Zusammenschickungen, zu dem endte beliebt worden, darmit die bey dem passirten Kriegs disturbio neuerlich sich angesponnene als auch theils die noch vnnerörterte alte Spänn- vnndt Irrungen aus dem Weg gentzlich geraumbt, allen Weitläufftigkeiten gesteuert, Einigkeit vnndt gute Verstendnuß fortgepflanzet vnndt friedtfertige Nachbar- vnndt freundtschafft erhalten werde, allermassen wir Vnsere nacher Römhildt, vnndt Königshofen zusammen geschickte Rhäte, vnndt Deputirte, die gebrechen vor die Hand nehmen vnndt deren beschaffenheit hinc inde reifflich erwegen laßen, Vnd nachdem sich anfenglich befunden, daß Unsers **Johann Philippen**, Bischoffen zu Würtzburg vnnd Herzogen zu Franckens angehörigen Closters Wächterswinckel darzu gewitmeter Hoff, Höchheim, sampt dessen ein- vnnd zugehörungen, nechst Römhildt gelegen nicht wenige anleidung zu den Irrungen vnnd zwar auß volgenden Vhrsachen gegeben, indeme von Vnsers **Friedrich Wilhelms**, Herzogens zu Sachßen seiten, vfferst-besagten Hoff Höchheim insgemein der Frey- oder Münchshoff genannt, gewiße Iura vnndt Ser-

Kloster Wächterswinckel und der Hof Höchheim.

Servitutes, benantlich ein Frohngeschirr von vier Pferden, dann Jäger Atzt vnnd Hundts-haltung, sampt andern, sowohl von besagten des Closterhoff als Zehenden zu Römhildt, vnndt Menthaußen Jhärlicher Güldtlieferung vnndt Gebührnüßen hergebracht, bey verfloßenen vnfried-lichen Kriegsiharen aber, vnd zugefallener Reichs- vnd Landtskundigen allgemeiner Verwirr- vnndt Verderbung, solche Iura vndt deren Beobachtung, etwas in das stecken gerathen, vnd nach erlang-ten lieben frieden, vnndt Ruhestandt diese ge-rechtsame vnndt deren abstattung, wiederumb freundt nachtbarlich gesucht, vnndt errinnert, dar-bey aber andere mehr Iurisdictionalien, Recht vnndt Geyechtigkeiten, mit einige loffen welche eines Theils asserirt andern theils aber nicht ge-standen worden, vndt man in verschiedenen con-tradictoriis bestanden, daraus nach große miß-helligkeiten, vnbeliebige process vndt andere mehr vnfriedliche erwachsende differentien, besorget worden, dannenhero zu deren componirrendt bey-legung verschiedene Vergleichs-mittel zwar vor-geschlagen, aber dadurch dem werck grundt- vnnd^t gentzlich abzuhelffen, nicht vor annehmlich vndt practicabel haben wollen geachtet werden. Alß ist endlich ein permutation oder außwechßel vnndt Tausch in das mittel gesetzt, beederseits vff die

Wag gelegt, vnndt derselbe bieß vff beider theilen gnedigst vnndt gnädige Ratification vnndt genehmhaltung von obbemeldten Unsern zusammen geschickten Rhäten und deputirten, durch einen interims Receſſ geschloßen, benebens darinn auch andern mehr Irrungen zum Theil vff vnsere Ratification verglichen, theils ad referendum genommen worden. Demnach nuhe Wier allerseits diese gepflogene Handlungen, besonders auch mit Unsers Johann Philipsen, als Bischoffen zu Würtzburgk Ehrwürdigen Dom Capituls Wißen, Willen vnndt Consens gnädigst vnndt gnädig ratificirt, vnndt in einen vnndt andern puncten wie verschiedentlich hernach folget, verglichen, auch diesen ordentlichen verbindlichen, vnwiederruflichen Hauptvergleichs, Receſſ darüber vffgerichtet vnd verfaſſen laßen.

Der Hof Höchheim wird mit allen Zugehörungen an Sachßen überlaßen.

Alß ist nehmlichen vndt zum Ersten vorgemeldter Auswechsel oder permutation des hofs Höchheim, dergestallt vollzogen worden, das Wier Johann Philips des Herrn Herzogen zu Sachßen ꝛc. Lbdl. deren Erben, vnndt Erbnehmen denselben mit allen seinen pertinenzien, Recht vnndt Gerechtigkeiten, Iurisdictionalien, Steuer, Frohn, vndt

vndt Diensten, Grundt vnndt Boden, an Wiesen, Feldern, Gehültzen vndt Gebeuden, wie alles ver- reint vnndt versteint, nichts davon ausgenom- men, vnndt wie das Stifft Würtzburgk vnndt dessen Closter Wächterswinckel, denselben vor vnvordencklichen Jharen innen gehabt genuzt vnndt genoßen, vnnd dann ferners die Schäfferey wie auch die zween Zehenden zu Römhildt vnndt Menthaußen klein vnndt groß sampt den Schüttbo- den vff den, Kirchhoff zu Menthaußen, auch Lehen- schafften, Gerechtigkeiten, Erbzinßen vndt gefelle, wie alles zu endt dieses Recess Specifice beschrieben, plenoiure et cum omnimoda Iurisdictione, vffewig eigenthümlich veberlaßen, cedirt vnde abgetretten Sr. Lbdn. in ruhige possess gesezt, damit Sie nach Belieben, vnndt anders nicht, als mit an- dern dero güttern, Landen, Leuten, vnndt Ei- genthumb disponiren schalten vnndt walten mö- gen. Dahin gegen haben des Herrn Curfürstens zu Meintz als Bischoffen zu Würtzburgk vnndt Herzogen zu Francken, Lbdn. vnndt dero von Gott vertrauten Stifft Würtzburgk, vnndt Ih- ren am Stifft Nachfahren, **Wier Friedriech Wilhelm** 2c. für Vnß, Vnßere Erben vndt Nach- kommen, zu compensir- ersez, vndt gutma- chung solches hoffs, dann deren absonderlich mit abgetrettenen pertinentien, an zehenden, Ren-

then vnndt gefellen, wie zu endt dieses Vergleichs ebenmäßig specificirt vndt beschrieben stehet:

Dem Stifft Wirzburg werden dagegen die im Amt Königshofen, belegene Sächsische Getraydt- und Weinzehenden etc. abgetreten.

Nemlichen, die in des Stiffs Würtzburgk angehörigen Ambt Königshofen, vnndt sonst im Stifft gelegenen, Sächßischen Getraidt- vnnot Weinzehenden, groß- vnndt klein zu Dorff und Feldt todt vndt lebendigen, wie solche hergebracht vnndt genoßen, dann an güttern, Steuern, Erbzinßen, Renthen, gefellen vnndt gerechtsamen nicht weniger vff ewig vndt vnwiederrufflich abgetretten, cedirt, vnndt mit allen Ein- vnndt zugehörungen pleno jure et omnimoda Iurisdictione, nichts davon außgenommen, wie es auch nahmen haben möchte, völlig und gentzlich veberlassen, daß das Stifft Würtzburgk mit solchen gleich mit andern seinen Güttern, Landt, Leuthen, Eigenthumb nach belieben damit zu disponiren, zu schalten vndt zu walten, macht vndt übergebenes Recht haben solle, also das nunmehr beiderseits kein Theil dem andern einigen eingriff oder zuespruch in denen permutirten stücken vnd gefellen vnndt deren pertinentie vnndt gerechtsamen, in keiner-

keinerley weiß mehr thun, oder zu geschehen gestatten solle, allermaßen wir auch vnsern bediente, beiderseits gnädigst vnd gnädig befehlen, das alle, sowohl über den den Hof Höchheim vnndt deßen pertinentien, wie auch veber die vebrige cedirte Zehenden vnndt gefell, als veber die Sächßische permutirte Zehenden, Rhenten vnndt gefellen, verhandene briefliche Documenta vnndt Register Erb- vnndt Zinßbücher, oder auß denenselben richtiger Extract in beglaubter Form hinc inde außgehändiget, vndt extradirt, die hinterstehende gefäll aber jeden theil bevor bleiben, vnndt von Walburgis dieses 1656. ihars, die nuzung und zugang der permutirten stücken vnnd gerechtsamen ihren anfang nehmen sollen, waß aber von Vnß **Friedrich Wilhelm** praetendirte Frohngeschirr vnndt Jägerazungs restanten anbetrifft, haben des Herrn Churfürsten zu Meintz Lbdl. vnnd dero von Gott anvertrauten Stifft Würtzburgk, wier zu sonderer erzeigender freund- und Nachbarschafft willfehrig nachgesehen, vnd gentzlich schwinden laßen, hingegen Wier **Johann Philips** diesen freundt- vnndt Nachbarlichen Willen, mit Danck angenommen vnd mit anderweiten beliebeten gegen bezeigungen Vns willig offerirt haben.

Die dazu gehörigen Urkunden werden beiden Theilen ausgehändiget

Darbey dann auch bey Chur- vnnd Fürstlichen wortten expresse abgeredet vnd versprochen das die zu endt gesezte beiderseits vielbesagte permutirte Gütter, gefell vnnd Iura in allen stücken, wie Sie nahmen haben, in denen vorgemachten, vnndt beederseits placitirten Anschlägen, iedoch ohne ansehung was iezigen Zeit gangbahr oder nicht die Eviction vnd gewehrschafft iederzeit geleistet werden solle.

Evictions-Leistung.

Daß nuhe vor das Andere zwischen Vnß Johann Philipsen, vnnd Vnsern am Stifft Würtzburgk Herrn Vorfahren, hochsehligsten andenckens, wegen vnsers Closters Bildhaußen, Eigenthümlich angehörigen Dorfs Rothaußen, vnnd Vns den Herzogen zu Sachßen, vnndt vnsern an der Herrschafft Römhildt Herrn Vorfahren, auch Christmildester gedechtnuß, das jus Territoriale vnndt andere davon dependirende sequelen vnndt gerechtsame; in zweifel vnd stritt gezogen worden, vnndt wier Johann Philips, Vns, vnndt Vnser Stifft Würtzburgk vff ettliche in dem Trapstattischen Vertrag sich enthaltene Species der Landesfürstlichen hoheit vnndt Regalien benanntlich der Steuer vnndt anders sich bezogen, hingegen Wier Friedrich Wilhelm,

vff

vff dem Territorio vnnd andern denselben anhengigen Landesfürstlichen Iuribus vndt deren possession vel quasi bestanden, haben wier vnß in diesen Fall mit einander dahin freundt Nachbarlich vereiniget und verglichen, daß Wier **Johann Philips** bey dem wohlhergebrachten Iure collectandi vnd deßen speciebus in ordinari vnndt Extraordinari fellen, Reichs vnndt Landtsteuern, oder wie sie inskünftige genennet werden möchten, nach inhalt des Trapstadtischen Vertrags vff diesen Dorff vnndt deßen Vnterthanen, wie bißhero geschehen, ruhiglich vnndt zu ewigen Zeiten bestendig Vnperturbiret vnndt vnbeeinträchtiget gelaßen werden sollen, hingegen Wier **Friedriech Wilhelm**, nicht weniger vff solchen Dorff bey allen andern wohlhergebrachten Iuribus vnturbiret verbleiben, iedoch das dem anhengigen processſ an Kayl. Cammergericht wegen der Graffschafft Hennebergk sein lauf gelaßen, vnnd keinen Theil hierdurch praeiudicirt seyn solle, es würde dann die Sach durch gütliche Vergleich, wie vnten veranlaßet, vfgehoben.

Graffschafft Henneberg.

Soviel aber die Musterungen, Reiß- Folg- Besichtigung vnnd vfflegungs gewehr antrifft, haben Wier vnß dahin verglichen, daß die Folge bei-

beiden Theilen, mit der maß gemein seyn solle, das zwar die Vnterthanen zu Rothaußen ieden Theil vff erfordern, zu folgen schuldig seyn sollen, iedoch das deme, welcher von Vns, oder Vnsern Nachfahren am Stifft vnnd Hauß Sachßen, mit der erste dieselbe von Ihnen begehren wirdt, ge= folgte werden, vnndt locus praeventionis sein solle. Dafern aber (wofür doch der Allgütige Gott gnädiglich sein wolle) ein Theil wider den andern Krieg führen thete, alßdann die Rothäu= ßen keinen Theil zu folgen verpflichtet sein, son= dern stillsitzen sollen, die Musterung, Besichti= gung und vflegung der gewehr aber Vnß Herzo= zogen Friedrich Wilhelm, vnndt Vnsern Er= ben vnnd Nachkommen allein zustehn, vnd ver= bleiben.

Ferner vnndt zum Dritten.

Voigtey zu Rothhaußen.

Demnach die Voigthey vnnd Bothmäßigkeit veber das Dorff Rothhaußen, in dem mehr angezogenen, Trap= stattischen Vertrag hell vnnd klar, des Stiffts Würtzburgk angehörigen Closter Bildhaußen zu= stendig, vnndt seitvnerdencklichen iharen wohlher= bracht vnndt exerciret, demnach aber die Bestra= fung stupri simplicis hat wollen von der Voig= they

they ab; vnndt zu dem Iure Dioecoesano vndt Landesfürstlichen Hoheit, oder dem Territorio gezogen werden; Alß ist diese differenz zwischen Vns dahin vermittelt, vndt vereinbahret worden, das wenn eine fornicatio oder stuprum simplex, darbey eine promissio fidei coniugalis oder Eheversprechung vorgehet, vnß Friedrich Wilhelm allein die Bestrafung; wo aber keine Eheversprechung zwischen denen delinquenten sich vereignet daraus kein Schwängerung, consequenter kein agnitio oder alimentatio prolis, ervolgt, Vnsern Johann Philips, Closter Bildthaußen, die Bestrafung auch allein, wo aber eine schwängerung, oder agnitio, oder alimentatio prolis vorlaufft, alßdann die straff zwar von Vnß Friedrich Wilhelm allein dictirt, iedoch aber ieden Theil die Helfft des straffgeldes zustehen vnndt gebühren solle.

stuprum Simplex.

Was aber in allen fellen, die cognitionem vnnd disciplinam Ecclesiasticam betrifft verbleibt dieselbe Vnß Friedrich Wilhelm hingegen Vnßer consistorium oder Ehegericht einen Schein der Parthey zu ertheilen hat, damit Vnser Johann Philips, Closter Bildthaußen

Cognitio et Disciplina ecclesiastica

das delictum in den obigen andern fall, nach gestalten sachen, bestrafen, im drittin fall aber die helffte des strafgeldes, participiren, vnndt hierunder kein gefehrde gebraucht werden möge.

Jus praesentandi und Geistliche jurisdiction.

Zum Viertten das Ius praesentandi, Pfarr vnnd Caplaney bestellung, nebst der Geistlichen Iurisdiction in Rothaußen, verbleibt Sachßen, nach inhalt vnnd disposition des Instrumenti pacis, wie ingleichen auch der große vnnd kleine zehendt vff der Wüstung Vttenhaußen (Jedoch den heuzehenden ausgenommen, welchen das Closter Bildhhaußen in ruhiger possess hat) den Pfarrern zu Rothaußen.

Vogelweide und Entenschießen.

Diesemnach vor das Fünffte, Ist zu mehr besagten Rothaußen, vnnd deßen Marckung die Vogelweidt, wie auch das Entenschießen auf desselben See von beiden Theilen, gestritten, aber von Vns Herzogen Friedrich Wilhelm zumahlen es ein geringes antrifft vnndt die Voigtey dem Closter Bildhaußen, ohne das, zustendig, den Closter die Vogelweidt an Herdt und Schnetten gelaßen worden, iedoch das solche, wegen Vnserer Wildtbahn, ohne bey sich tragender Rohr besucht vnndt

vnndt exercirt werden Vnß aber das Entenschießen allein verbleiben solle.

Vor daß Sechste, die von Sachßen in Anno 1618. von einen Notario abgeforderte vnndt eingenommene, von Würtzburgk aber, vnnd deßen Closter Bildhaußen wieder angesuchte 1500 fl. straff vnndt Zehrungs-Costen belangendt, haben Wir **Johann Philips** in nahmen Vnsers Stiffts Würzburgk, vnnd besagten Vnsers Closters Bildthaußen vmmb das der Notarius in seinen officio Notariatus excedirt haben solle, auß friedtliebenden gemüth schwinden vnndt fallen laßen.

Vorladung des Schultheissens für das Amt Römhild.

Veber dieses vnndt vor das **Siebende**, Als geklagt worden, das des Closters Bildthaußen Voigthey Schulthes zu Rothaußen, für daß Amt Römhildtz, in Voigthey-Sachen, die dahin nicht gehörig, hat wollen citirt werden, wordurch die Voigthey einen nachtheil leiden würde, alß soll solches hinfüro eingestellt verbleiben in Musterungs Jagens- Ehe- vnndt andern, den Trapstädtischen Vertrag nach, an die Centh- vnnd nicht in die Voigthey gehörigen fellen aber solle besagter Schultheiß erscheinen. Wie dann auch den Aeb-

tell

Affixio Citationum.

ten besagten Unsers Closters Bildthaußen die affigirung der citationen in Voigthey sellen an das Gemeinhauß vnverwehret sein Invebrigen aber Wir Friedrich Wilheim, Herzog zu Sachßen, Mandata vnndt vnsere Fürstliche Wappen anzuschlagen vnndt zu Affigiren deren orths niemahl beeinträchtiget werden sollen. Veber dieses weilen auch geklagt worden, das die Vnterthanen zu Rothaußen, mit den Vnkosten bey besuchung der

Unkosten bei Besuchung der Centäge.

Centhtäge, vnndt denen das Ihar durch gebreuchigen Gerichten, vnndt Centhmahlzeiten, mit Zehrung wollen gravirt werden, Alß ist vergliechen, das die Rothäußer wieder das Herkommen, bey besuchen der hohen Gerichten, außer das Ihar durch viermahl benanntlich Trium Regum Sechß schilling, Petri drey Schilling, Quasimodogeniti Sechß schilling vnndt Mich. Sechs schilling, in kleiuen Centhgerichten aber, mit Reichung der erstgedachten gebühr, nicht sollen beschwert, noch zu der Centhmahlzeit Zehrung wieder ihren Willeu angehalten, oder hierinn betrübt werden. Jedoch Sie schuldig seyn, wann ein neuer Pfarrer zu Rothaußen vffziehet oder ordinirt wirdt, an derselben Vncosten ihre gebühr tragen zu helffen.

Herbst, Futter und Kühegeld.

Gestalt auch die Rothäußer das Herbstfutter Worin Wir Friedrich Wilhelm wegen Römhildt, mit Sechß Malter intressiret, wie auch die drey Gülden Kühegeldt inskünfftig richtig bezahlen, vnndt einige Verweigerung nicht geschehen soll.

Demnach vorß Achte, wegen des im Wirzburgischen Ambt Königshoffen, gelegenen Gahn-Erben Dorff Trapstadt, der ersten Gahn-Erben Stelle, Außschreiben der Gahn-Erben Tage, vnndt des Directorii halben, sich viel iharhero, strit vnnd Irrungen enthalten, wordurch das gemeine Dorffswesen nicht wenig gelitten, vnndt gutte Policeyhaltung zurück blieben.

Vorsitz und Ausschreiben der Gahnerben-Tage zu Tapstadt.

Alß ist nicht weniger auch dieser Punct dahin güttlich componirt vnndt verglichen Uns Friedrich Wilhelm, nunmehr der Vorsitz, wie auch das Außschreiben und das Directorium bey denen Gahn-Erbentägen zustehen vnndt gebühren solle, in vebrigen das Würtzburger Amt vnndt Centh Königshoffen die vor das Gahn-Erbengericht gehörige gefell in schuld- und andern sachen, nicht an das Amt, oder die Centh ziehen, sondern das alte Herkommen vnndt erbliche

 obser-

observanz vnndt so weit man vor dem Kriegswesen in dessen possession gewesen, beobachten, vnd allerdings laßen, vnd das wiedrige hiengegen abstellen, Gestallt auch ieden Gahn-Erben veber die Seinige Vormünder zu ordnen, vnndt die Vormundsrechnung anzuhören, Dann das gericht die gebuhrts, vnd Abschiedsbrieff gegen meßiger gebühr, besitze, gestattet, die Gahn-Erbentäge wiederumb gehalten vnndt in esse gebracht, die Dorffs-Rechnung aber, durch deniehenigen Gahn-Erben aus deßen Virtel selbiges Ihars der Gahn-Erben Schulthes erwehlt, im nahmen der gesampten Gahn-Erben, vff der Gemeindt-Kosten, angehört, geschloßen vnnd vnterschrieben, vnnd jeden Gahn-Erben ein Exemplar zugestellet werden soll.

Oefnung des Haußes Callenberg.

Zum Neunden, Alß wegen der Oeffnung vff dem Hauß Callenberg, in dem in anno 1599. verfaßten Trapstädtischen Vergleich ein reseruation von seithen des Stiffts Würtzburgk geschehen, aber dermalen die erleuterung in sachen dahin ertheilt worden, das vff diesen Hauß; als einen Sächßischen Lehen nicht hat mögen oder können dem Stifft Wirtzburgk inscio Domino directo, die Oeffnung verkaufft, oder hypothecirt vnndt gestattet werden, hat man solchen nach an seithen Würtz-

Würtzburgk, von dieser praetension, auß sonderer Freundschafft freywillig gewichen, vnndt dieselbe von dato an fallen laßen.

Letzlichen, als man sich, besage des in Anno 1599. vffgerichten vielbenannten Trapstadtischen Vertrags, scwohln wegen des Kayserlichen Landgerichts zu Würtzburgk, vnnd der Centh- vnnd Bludtbahnshalben zu Römhildt, so von alters von Vnsern Johann Philipsen angehörigen Stifft Würtzburgk zu Lehen empfangen worden, als auch wegen der von denen Graffen von Henneberg Römhilder Linien, von Unsern Stifft Würtzburgk als heimgefallener vnnd vermahnter Lehen, vor dießmahl nicht vergleichen können, dannenhero seindt solche Puncten hiermit vnnd in crafft dieses expresse reservirt vnnd vff eine andere Zeit außgestellet, immittelst aber verbleiben dieselbe, bey der Litis pendenz beym Kayserlichen Cammergericht zu Speyer, iedoch laßen Wier Vnß beiderseits nicht zuwieder seyn, da es gelegenheit vnnd Zeit geben wirdt, hierüber eine Zusammenkunfft anzustellen, vnndt vnß zu gütlicher erörderter Vergleich- vnndt beylegung dieser strittigkeiten, ganz gern vnndt willig finden zu laßen, im vebrigen solle der mehr angeregte Trapstadtische Vertrag de Anno 1599. so viel vnndt weit in dieser gepflogenen Handlung vnnd

vergleich, derselbe nicht Specialiter geändertt, limitret oder deme derogiret worden, allerdings sein bestendiges Bewenden haben, vnnd seinen Kräfften vnnd Würden gentzlich vnndt durchgehendt gelaßen werden.

Zu allen deßen Vhrkundt vnndt mehrer Bekräfftigung, auch steter vnnd vester haltung seindt dieses Vergleichs zwey gleichlautende originalia, Vnter Vnser Churfürstens Johann Philips ꝛc. Als Bischoffen zu Würtzburgk, vnnd Vnser Friedrich Wilhelm, Herzogens zu Sachen ꝛc. Fürstlichen Insiegeln vnnd Handzeichen verfertiger, vnnd das solchen allen treulich von allerseits gelebt werden solle, bey Vnsern Chur- und Fürstl. Wortten, Ehren vnnd Würden, versprochen vnnd zugesagt worden, vnndt soll von keinen theil ins künftige einige praescription nach Litis pendenz noch anderer behelff, wie der nahmen haben möchte, wieder die in diesen Vertrag verglichene puncten angezogen werden, oder zustatten kommen, Vnnd wier Johann Hartmann von Rosenbach, Dan Dechant Senior vnnd Capitel gemeiniglich des hohen Dom-Stiffts zu Würzburgk, bekennen hiermit daß dieser Vertrag. Handlung vnnd Vergleich, mit Vnsern gutten Wißen, Willen, vnnd verhengung geschehen, vnndt zugegangen ist, willigen

auch

auch demselbigen wießentlich für Vns vnnd Vnsere Nachkommen, in crafft dieses Briefs, vnnd haben zu dessen Uhrkundlicher bekänndtnuß, Vnsers Capitels Insiegel neben höchstgedacht, Vnsers gnädigsten Churfürsten vnndt Herrn zu Meintz ꝛc. als Bischofen zu Wützburgk ꝛc. vnnd Sachßen ꝛc. Insiegeln, jedoch Vns, an Vnsern gemeinen besondern Leuhen, Güttern Renthen, Nutzungen, vnnd gefellen, ohnschädlich an diesen Brief hengen laßen. Der geben ist zu Königshoffen, Sambstags den 16/6 Sept. Neuen und alten Kalenders. Nach Christi Unsers Herrn vnnd Seeligmachers geburt. Im Sechzehen hundert Sechs vnd Funfzigsten Jahr.

Folget hierauf die Specification Laut vorhergehendtn Vertrags.

Specification.

Der Ihenigen Güttern, Zehenden, Güldt, Zienß Renth, vnnd gefellen, welche das hohe Stifft Würzburgk vnd dessen Closter Wächterswinkel dem löblichen Hauß Sachßen Coburgk vnd Ambt Römhildt durch außwechßel eingewießen vnd überlaßen hat.

Erstlich

Alß

15 fl. 3 tb. 1 pf. An Geldt.

13 fl.	14 Schillck	1 pf.	zu Menthhaußen,
1 —	10 —	—	zu Römhild
— —	19 —	—	zu Heyna

58. Fastnacht Hünner

Alß

54. zu Menthhaußen, incl. 2. zu Milz
4 zu Römhildt, dann
2. Weynacht Hüner zu Menthaußen,

Den Groß vnndt kleinen Wein vnndt Geraidt, todt vnndt lebendigen Zehendt zu Römhildt vnnd Menthaußen.

Item

1 Mltr Kornguldt } zu Römhild
1 Mltr Haferguldt }

Den Hof zu Hochheim sampt allen zu- vnnd eingehörungen, Recht vnndt Gerechtigkeiten, Ein Gaden oder Schuttboden vff den Kirchhoff zu Menthaußen Dahingegen vbergiebt das löbl. Hauß Sachßen, den hohen Stifft Würzburg.

An

An Erbzinßen ꝛc.

Nemlichen

10 fl. 18 gr. 5 pf.

Alß

1 fl. 14 gr. zu Königshofen vnd Ipthaußen

4 — 7 — 6 pf. zu Alßleben.

2 — 14 — zn Eyershaußen

— — 14 — 5 pf. zu Geboltshaußen,

1 — 1 — 1 1/2 pf. zu Ottelmanshaußen,

— — 9 — 4 pf. zu Veßleben.

22. Michel Hünner.

Alß.

7. zu Alßleben,

5. zu Ayershanßen,

10. zu Ipthaußen,

69. Faßnacht Hünnee

Alß:

9, zu Herbstadt,

2. zu Alsleben,

8. zu Ayershaußen,

1. zu Groẞen Eybstadt,

4 1/2 zu Geboltshaußen,

1. Auf der Rentmühl,

20. zu Alßleben,

9. zu Ipthaußen,

1. zu Vnter Eißfeldt,

1. zu Burglauer,
1 1/2. zu Ottelmanshaußen,
4. ahn den Lorenzen Hoff.
7. zu Niedtlingen, jedoch olne die Lehenschafft, an diesen Orth allein, in den vbrigen die Lehenschafft mit verstanden

5 Schock 31. Zinß Eyer.

Alß:

1 Schock zu Alßleben,
1. — zu Eyershaußen,
— — 56 zu Gebolts Haußen,
— Schock 40. vff der Reithmühl.
— — 30 zu Jpthaußen
25. zu Ottelmanßhaußen.

14. Weyhnachtweck.

Alß

4. zu Alßleben,
5. zu zu Eyershaußen,
1. zu großen Eibstadt,
1. Auf der Riethmühl,
1. zu Oberlauriggen,
2. zu Jpthaußen,

46. Zinß Käse.

Alß:

14. zu Geboltshaußen
32. auf der Riethmühle.

Jm

Im laubsbauch auff der haubmühl
Acht Pfundt Venshlot zu Ipthaußen

50 fl. 15 gr. 5. pf. Ahn Ordinari Steuer auff zwey Termin von denen in Würzburgischen Territorio gelegenen Lehenschafften,

Alß

—	— 6 gr.	8 pf.	zu Königshofen,
11	— 5 —	9 —	zu Ipthaußen,
22	— 19 —	— —	zu Alßleben.
12	— 19 —	— —	zu Eyershaußen,
1	— 9 —	— —	zu Geboldshaußen,
—	6 —	8 —	zu Eyba,
1	— 10 —	10 —	zu Herbstadt,
—	— 1 —	6 —	wegen Jacob Jübners zu Vnter Eißfeldt

Den Vierten Theil an Wein, Hew= vnndt Getraidt Zehendt,

Sodann

Denn Sechsten Theil an kleinen Zehenden zue Alßleben, Denn Sechsten theil an kleinen vnnd großen Zehenden zu Ober vnnd Vnter=Eißfeldt, Denn halben theil an klein vnnd großen Zehenden zu Burgkhaußen.

Den

Den zwanzigsten Theil an Getraidt Kraut, Ruben, Flachß, vnnd Obst zu Euba vfn Lemt bergk.

Weitz

31 Mltr. bestendig,

Alß

17 1/2 Mltr. zu Alßleben,
2 Mltr. 6 Maß zu Eyershaußen
10 Mltr. 6 — zu Ipthaußen,

Korn bestendig

26 Mltr. 2 Achtl. zn Alßleben,
21 — — — vff der Riethmühl
3 — 4 — zu Eyba,
11 — 5 — zu Ipthaußen,
4 — 3 — zu Eyershaußen,
13 — 1 — auf den Antings = Guth zu Trapstadt.

thut

79 Mltr. 7 Achtl.

Hafern bestendig

96 Mler. 1 1/2 Achtel,

Alß

24 Mltr. 1 1/2 zu Ipthaußen,
2 — 5 Achtl. zu Eyershaußen,
2 — 5 — zu Eyba,

47 Mltr. 2 Achtl. zu Alßleben,
6 — 4 1/2 — auff den Güldthoffen zu Königshoffen,
13 — 1 — zu Trappstadt.

Ferneres hat daß löbliche Hauß Saßen dem hohen Stifft Würtzburgk angewiesen.

Alß

12 Mltr. Korn vnndt
8 — Hafern zu S. Lorentzen, sampt der Lehenschafft,
20 — 4 Achtl. Korn vnnd
12 — 5 — Hafern auf den Guth Heßler,
8 — 2 3/4 — Korn vnnd
6 — 2 — Hafern zu Niedtlingen auf drn Sonnenfeldischen Hoff.

Signatum ut supra.

Num. 4.

R e c e ſſ.

Zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg und der Stadt Nürnberg, das Geleit, Kauf und Fuhrleute betreffend. de anno 1659.

Wir

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Hertzog zu Sachßen ꝛc. an einen Theil für Uns und Unser Erben; sodann Wir Bürgermeister und Rath des heiligen Römischen-Reichs-Stadt Nürnberg, andern theils für Uns, unsere Nachfolgere, Bürger und Handelsleute bekennen und thun kund öffentl. und gegen männiglich: Als sich im vorigen Jahren Zeit währenden teutschen Kriegs, die Kauf- und Handels- wie auch Fuhrleute und andere, wegen sorgsamer Unsicherheit und Gefährlichkeit um mehrerer Sicher- und Bequemlichkeit willen von denen ordentlichen Land und Geleits Straßen abgeschlagen, allerhand Nebenwege und Straßen gesucht, die Haupt und Nebengleit vorbey gegangen und keine gegewöhnliche Abrichtung gethan und Wir Friedrch Wilhelm Hertzog zu Sachsen ꝛc. Unsern Fürstenthum absonderlich auch in dem Coburgischen erfahren, welchergestalt nicht allein wegen unsichern und gefährlichen Läuffte, sondern auch nachdem Gott den edlen und werthen Frieden im heiligen Römischen Reich gnädig beschehret, und erwünschte Sicherheit zu Weg und Steg gewesen, unterschiedl. sich unternommen, sowohl binnen als auch auserhelb Leipziger und Naumburger-Meßzeiten, zumahlen die Kauf- und Fuhrleute von Nürnberg aus und wieder zurück, andere Straßen und Wege gesucht, auch dabey wahrgenommen daß,

was

was Anfangs die Weil. Hochgebohrne Fürsten Unsere freundliche liebe Vettern und Vättern, Herr Johann Casimir und Herr Johann Ernst Gebrüdere, Hertzoge zu Sachßen ꝛc. christmildester Gedächtniß, folgends auch nach Fürstl. Landestheilung und Antrettung der Landes-Regierung dieses Coburgischen Fürstenthums, Wir selbsten auf sonderbahre, Schickung und Ansuchung des Raths zu Nürnberg und gegen ausdrückl. schrlftl. und verbindliche Erklärung, daß solcher gebrauchter Nebenweg und Abschlagung von der gewöhnlichen hohen Landes-Strasse durch Unßer Land, in Meß und Geleits-Zeiten dem Fürstl. hohen Regali, und uralten Geleits-Gerechtigkeit ohne praejudiz und Nachtheil seyn solle, mi solchen Reservat aus angeführten Ursachen auf gewiße Zeit und Maas verwilget nach der Zeit von etlichen fast als ein, in der Reisenden freyen Willen und Gefallen beruhenden Werck, wolten angedeutet und gehalten werden, dahero folgent nit allein wegen der ordentlichen alten Land-Straß sondern ebenmäßig weßen Suchung und Führung des Gleits-Gebühr halber, ein und anderer Streit erwecket worden, und Wir der Hertzog zu Sachßen ꝛc. aber über die von Römischen Kaysern dem Cur- und Fürstl. Hauße Sachßen als eine sonderbahr regalische Hoheit ausdrückl. verliehene, und von undencklichen Jahren geruhig exercirte Gleits-Gerechigkeit, und was derselben anhängig auch

gegen

gegen die Stadt Nürnberg hergebracht, billig steif und vest zu halten und dargegen keine abbrüchige Einführung zu gestatten; So hätten wir auch wohl Ursache gehabt, die Ueberfahrer jederzeit mit behörigen und im Reich zugelassenen Mitteln anzusehen. Nachdeme Wir Bürgermeister und Rath dann aber daßjenige was dißfalls unsere Kauf- und Handelsleute wie auch die Fuhrleut berechtigrt zu seyn, angeführet, Obrigkeit wegen zwar angehöret, und an einem Theil, den Lauf der Commercien zumahlen bey denen Unsrigen zu befördern und benebst Unsern wohl erlangten unterschiedlichen ansehnlichen privilegien aufrecht zu halten schuldig; am andern Theil aber auch des hochlöblichen Haußes Sachßen, hohes Gleits Regals und Gerechtigkeit zu schwächen nit gemeinet gewesen, so haben wir Unsers Orts auch nicht eben alles, was von der Kaufmannschafft und Fuhrleuten etwas geschehen, wohl nnd gutheißen können, gleich wohlen doch mit Ihnen bekennen müßen, daß die jeziger Zeit noch nothleidende und sehr darnieder liegeude Commercia viel zu entschuldigen. Nun dann die in Unrichtigkeit dißfalls schwebende puncte ohne Weitläfftigkeit zur Erledigung und Gewißheit zu bringen, mündliche Conferenz beliebet, solche auch vor beyder Theilen Deputirten allhier am 1sten May des verwichenen 1657sten Jahrs angetretten, aber wegen eingefallener Hinderniß Nürnber-

bergischer Seiten der Sachen weiter Anstand begehret, und was vorgekommen ad referendum genommen, seithero aber hinwiederum daselbsten wie auch nachher in Unser des Herzogs Residenz-Stadt Altenburg von denen beyderseits commitirten, das Werck reassumiret und vor die Hand genommen; Als ist endlich nunmehro wie, derum allhier der gütliche Vergleich in nachgesezten puncten, vermittelst dieses Haupt Recesses abgeredet, geschloßen und von beyden Theilen vollzogen worden. Nehmlich soviel Anfangs unsern des Hertzogs zu Sachsen ꝛc. ordentliche Land und Geleits-Straßen betrifft welche von Nürnberg herunter durch unser Fürstenthum Coburg auf Gleußen, Heyrath Coburg, Neustadt, Judenbach und ferner über den Wald auf Gräfenthal gehet, obwohl unsere hochlöbliche Vorfahren im Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen solche Land- und Geleit-Straßen cum facultate prohibendi, wenn davon abgeschlagen, von alters hrrgebracht, Wir auch dabey zu beharren vor Uns gehabt, Dieweilen dennoch die Stadt Nürnberg hierwieder Ihre vorherberührte privilegia und andere rationes angezogen, auch benebens Uns mündlich und schriftlich unterthänig angelangt, daß Wir zu Abhelffung dieser strittigen Sache es auf die ordentliche Meß- und Geleids-Zeiten allein möchten kommen, und außer solcher zu anderer Zeit denen Handels

und Fuhrleuten frey laßen, ob sie ihre Bequemlichkeit und Gelegenheit nach, sodann wollten auf andere Wege abschlagen, dabey unter andern anführend, daß dadurch verhoffentlich Handel und Wandel möchte mehrers befördert und in Aufnehmen gebracht werden. Und wir denn gemeinet, nicht allein gute Nachbarschafft und Vernehmen zu erhalten, sondern auch die Comercia soviel an Uns, in guten Gang zu bringen und keineswegs zu hindern; Als sind Wir aus diesen und andern angeführten Ursachen, bevorab auch zu Bezeugung Unserer gnädigen und nachbarlichen Affection gegen die Stadt Nürnberg und derselben Handelsleute, soweit von voriger intention gewichen und haben Uns nunmehro zu beyden Theilen dahin verglichen; Daß hinführo Unsere der Stadt Nürnberg Bürgern, Handels- und Fuhrleute im hin- und zurückreisen auf die Leipziger und Naumburger Märckte, ob sie gleich nicht alle würcklich im Gleit, sondern wann ihrer Gelegenheit nach, einige absonderlich reisen möchten, sowohl vor sich und ihre Bediente, als auch wenn sie die Waaren und Kaufmanns-Gütter auf jezt berührte beede Märckte führen, oder von dar bringen laßen, die 14 Tage vor, 14 Tage inn- und dann 14 Tage nach jedweden Leipziger und Naumburger Markt, obbemeldte Coburgische und Altenburgische ordentliche hohe Land- und Gleids-Straße zu gebrauchen, oder widrigen Falls zu

gewart-

gewartten haben sollen, daß dieienige so hierwider handeln mit verdienter Straffe belegt werden: dazu dann Wir Burgermeister und Rath auf bedürffenden Fall jederzeit wenn es begehrt wird, Obrigkeitliche Hand und Hülffe ertheilen wollen, jedoch haben Wir, der Herzog zu Sachßen ꝛc. Burgermeistern und Rath zu Nürnberg, auf Dero unterthäniges Ansuchen, hierbey diese Verwilligung gethan, daß dero Burgern und Handelsleuten, welche nicht in dem ordentl. Gleit reißen, auch geladenen Güter-Karn und Wagen frey stehen solle, auch inner mehr angeregter Zeit der Sechß Wochen vor-nach und zwischen den Meßen entweder die hohe ordentl. Gleit Straß uf Koburg oder den Nebenweg über den Forst genannt, auf Weidhaußen und Lind zunehmen, iedoch daß als dann die, so solches thun, das Gleit Geld, so sonsten uf der ernannten Gleits Straßen einfach entrichtet wird, gedoppelt zu Judenbach bezahlen, auch da sie außer der Coburgischen und dieser jeztbedeuteten Strassen andere Wege suchen, in Unsere des Herzogen Straffe gefallen seyn sollen. Sollte aber so Gott in Gnaden wolle abwenden, wegen Unsicherheit und Kriegsgefahr, Sterbensläufft oder auch, daß die Waßer zu hoch angelauffen, in solcher verglichener Zeit auf diesen beyden Stras-

 sen

sen nicht fortzukommen seyn, sollen bey dem Landes Fürsten jezt Uns dem Herzog zu Sachsen ꝛc. oder in Unsern Abwesen Canzlern und Räthen zu Coburg, Wir der Rath, oder nach Gelegenheit die Reisende selbst, um Vergünstigung eines Beywegs anhalten, jedoch daß ohne ausdrückliche Verwilligung in mehr angeregter Zeit der Sechß Wochen von denen Reisenden selbst kein andere genommen, auch der rechte Weg gebrauchet, und auf die ordentliche Gleits Straße wieder gelencket werde Im Fall aber ohnversehens eine solche unvermuthete Aenderung durch Waßer Güß und Anlauffen der Ströme auch Ueberschwemmung der obbemeldten Glaidts und Neben Straßen, oder sonsten sich ereignete daß darauf Augenschein- und offenbahrlich nicht fortzukommen, noch die Zeit erst nacher Coburg um Erlaubnis zu schreiben, leiden wollte, sollt das Abschlagen von der ordentl. Landstraße und vorgedachten Nebenweg, nach befindender Billigkeit, nicht verwehret, doch in allen obigen Fällen das verglichene Gleidts Geld abgerichtet werden. Immaßen auch, wenn einige Nachläßigkeit in Beßerung des Wegs sich ereignen möchte, deswegen Errinnerung zu thun und an behörigen Orten gebührende Anordnung zu gewarten. Gleichwie es aber nicht den Verstand hat, daß darum

außer

außer der Stadt Nürnberg Handelsleute und Fuhren andern in der Gleits Zeit abzuschlagen vernattet seyn solle, sondern Wir gegen dieselbe eben sowohl Unser hohes Glaits regale zu mainteniren festiglich gemeynet seyn; Also wollen gleichwohlen auch wir der Rath zu Bezeugung Unserer unterthänigen affection gegen das Chur und Fstl. Hauß Sachßen rc. und daß demselben Wir den hieraus entstehenden Nuzen gerne gönnen mögen, bey denen Unsern, alles Fleißes errinnern laßen, daß sie nach Gelegenheit auch außerhalb ob bestimmter Zeit der Märckte, sich der Sächßischen ordentl. Landstraßen, daferne es ohne Ihre sonderbahre Ungelegenheit geschehen kan, jedoch außer Verbündnis halten möchten. Und es sich zum andern befunden, daß nachdem im Römischen Reich erlangten lieben Frieden, etliche Jahre nacheinander die Vergleichung zu- und von dem Naumburgischen Marckt abgeschrieben, die ordentliche Beschreib- und Abkündigung des Gleits in Confusion gerathen wollen, welchem Wir der Herzog zu Sachßen rc. also zu Schmälerung Unsers hohen Glaits Regalis und Gerechtigkeit nicht nachsehen können, so solle es bey dem Herkommen dergestalt und also sein Bewenden haben, daß die Beschreibung des Glaits zu rechter Zeit, und bey iedweden Leipzig- und Naumburger

Marckt nicht zu unterlassen noch hintanzusezen, oder allenfalls bey Uns dem Herzogen zu Sachßen ꝛc. oder Zeit Wir nicht in Unserer Residenz Stadt zu Coburg, bey Unsern verordneten Cazlern und Räthen dis Orts die Verwilligung, oder Erwegunge, ob gnugsame und erhebliche Ursachen zu Abschreibung des Glaits vorhanden, nachzusuchen, worauf von Uns nach Befindung es nicht abgeschlagen werden solle. Ob nun auch kein ordentliches Gleit geführet wird, soll nichts desto weniger von denen Reißenden und Fuhrleuten, in offtberührter Marcktzeit die Glaits- und Nebenstraße obbedeutermaßen gebraucht und das Gleits Geld uf der ordentlichen Gleits Straße wie bisher einfach oder aber in obbemeldten Fällen gedoppelt an den Glaits Städten abgerichtet werden. Dieweil auch drittens eine Zeither wenig Persohnen in dem ordentlichen Glait zu Wagen und Roß sich befunden, welches dem Fürstlichen Geleit fast verkleinlerlich und deswegen nothdürfftige Erinnerung geschehen; so wollen Wir Bürgermeister und Rath, nachdem solches guten Theils die abgenommene commercien verürsachet, bey unsern Bürgern und der Kaufmannschafft behörige Anstalt machen, damit in Hin- und zurückweg zum wenigsten eine Kutsche mit Handelsleuten in demselben Glait reisen, solches recognosciren, und

ver-

vergliche ne Abrichtung leisten, bey künfftig hoffender Zunahme der Commercien auch es dahin richten. damit hinführo nach Anzahl derer Handelsleute und Häußer, auch die Zahl der Persohnen, so in ordentlichen Glait reisen, nach möglichen Dingen verstärcket werde, und hat es sonst bey diesen Punkt auch sein Verbleiben, daß die andern, welche nicht in dem ordentlichen Glait mitfortgehen, sondern etwa ihrer Gelegenheit nach inner obberührter Meßzeit absonderlich darin reisen, gleichwohlen an behörigen Orten das Fürstl. Glaits Geld obverstandnermaßen abzurichten. Was zum Vierten das Gütter Glait betrifft, und daß keine Gütter Wägen bishero in dem ordentl. Geleit sich befunden, dieweil dafür gehalten worden, daß sichs wegen Steigerung der Kosten und anderer Bequemlichkeiten nicht thun laße, so solle einem jeden, seiner Gelegenheit nach, die Gütter in dem ordentlichen Glait oder außer demselben gehen zu laßen freystehen. Nun denn auch zum Fünften Klage geführet worden daß die Glaitsleute und Bediente Neujahrs Verehrung und anders, welches vor Alters ein freywilliges und ungezwungenes gewesen, angefordert, diese hingegen sich beschwehret, daß von denen, die im Glaite ziehen, das gewöhnliche und von fast undencklichen Jahren uniformirter

entrichtende Reitgeld nemlich Sechs Thaler im Hineinweg und wiederum soviel auf dem Rückweg etzliche Jahre, und nehmlich seither ao 1650 vollständig nicht erleget, sondern ein starcker Rest gewürcket und auch hierin an Seiten der Kaufmannschafft ein willkührliches wollen gemacht werden. So ist zu Abh[illegible]ffung dessen abgeredet und verglichen, daß hinführo die Keufmannschaft iedes mahls, wenn das Glaidt würcklich geführet wird, sonsten aber nicht, dem Gleitsmann und andern Bedienten allhier, über die gewöhnlichen Mahlzeiten oder derselben Bezahlung jedern Meß überhaupt für den Ritt Fünf Thaler auf der Hinein- und Fünf Thaler auf die Zurück Begleitung erlegen, diese aber sich solcher Verwilligung vergnügt halten, nnd weiter wegen des alten praedentirten Ausstands, welcher hiermit auf Ein Hundert Gulden Nurnbergl. Währung moderirt seyn solle, nichts fur sich anfordern oder begehren. Darunter auch gleichwohl keineswegs zu verstehen, wenn zu unsichren Kriegszeiten (welche Gott gnädig abkehren wolle) über des Gleitsherrn Anstalt sondere Convoy auf der Reisenden Begehren, sollte gegeben und gebraucht werden, sintemahl sich mit derselben, billigen Dingen nach, absonderlich zu oergleichen. Zu deßen aller Urkund und Bekräfftigung, auch steter

ter und fester Haltung, seynd dieses Vergleichs zwey gleichlautende Originalia verfertiget von Uns Friedrich Wilhelm H. z. S ꝛc. mit Handzeichnen und Fürstl. Secret bekräfftiget auch von Uns Burgermeister und Rath ꝛc. mit gemeinen Stadt Innsiegel vollzogen worden. Der geben ist zu Coburg den andern Tag Monats Junii nach Christi unsers Seeligmachers heilwärtiger Geburt im Sechzehenhundert Neun und Funffzigsten Jahr.

(Friedrich Wilhelm H. z. S.) (L. S.)

Num. 6.

Kauf-Brieff über Brattendorf und Schwarzbach von dato 4. Martii Anno 1661.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachßen Jülich Cleve nnd Berg, Landgraff in Thüringen, Margraf zu Meißen, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachkommen, und thun kund männiglichen. Nachdeme bey der Coburgisch- und Eisenachischen Landestheilung, verabhandelt, daß die beyden damahls auf dem Fall gestandene Adeliche Gütter Brattendorf und

Schwarzbach, wenn es zur Apertur gedeyhen würde, Uns zukommen, und Unsers Gefallens soviel das utile Dominium betrifft an jemand anders zu veralieniren, Wir befugt seyn sollen, auch als nach tödlichen Hintritt, des Weyland Vesten, Unsers lieben getreuen, Hanß Leonhard von Heldrieth seel. dieselben vermannet, Uns derer Wohlbefugtermaßen unterzogen und durch die Unsrigen bißhero administriren laßen, nach gepflogener reifen Erwegung aber, bevorab damit, dem hochgebohrnen Fürsten, Unserm freundlich lieben Vetter, Bruder und Gevatter, Herrn Ernsten Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. dem Vermöge Unserer aufgerichteten Vergleichung, berührte Güther zuverleihenzukommen wieder ein gewießer Lehen-Mann gestellet werde, dieselbe zubegeben fest entschloßen, gestalt Wir solche um Unsers und unserer Furstl. Nachkommen beßern Nutzes Willen, den Vesten unsern lieben Getreuen Johann Georg Marschalche auf Eckershaußen Seinen Erben und Erbnehmen, auf deßen Anmelden mit aller Zugehörung, Recht und Gerechtigkeit an Gebäuden Arth-Feld, Wiesen Gärten, Gehölze, Teichen, Zinsen, und Erbgefällen Zehenden Huth und Trifften, Frohnen, Nieder-Jagds-Gerechtigkeit, Gemeinde Nuzungen, Vogtheylicher Bothmäßigkeit, Steuerbefreyung, nach Innhalt

Innhalt des 7 §. des zu Gotha am 10 Dec. Anno 1645 aufgerichteten Recessus, samt allen andern Nutzungen und Freyheiten, nichts ausgenommen allermasen solche Güther und deren pertinenzien vorige Innhabere beseßen, genuzet und gebrauchet, oder geniesen sollen, um und vor Sechstausend, **Fünff hundert Gulden** Meißnischer, oder Sechstausend acht Hundert Fünff und Zwanzig Gulden Fränckischer Währung, so derselbe bey Unserer Altenburgischen Cammer geständig zu fordern, und die darüber in Händen gehabte Schuld-Verschreibung an Zahlungsstatt ausgehändiget, und wiederrufflichen zu kauffen geben, thun auch hiermit und Krafft dieses offenen Briefes für Uns und Unsere Nachkommen in bester Form und Maas, wie das zu Recht, oder nach Landes Gewohnheit, am beständigsten und kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, daß Käuffer und seine Erben sich deren von Petri an nächst verfloßen, als Ihr Eigenthum anmaßen, solche beziehen, nutzen und gebrauchen mögen, bey Unsern Fürstlichen wahren Worten, Trau und Glauben, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, solchen Kauff in allen seinen Puncten und Clausuln, stet, fest und unbrüchlichen zu halten geredend, und versprechend, mit Verzeihung aller an mehrerwehnten Güthern und dern Ein und zugehörungen gehabter eigenthümlicher und nutzbarlicher Gerechtig-

rechtigkeit, welche Wir aus unser und der Unsrigen ingenanntes von Marschalchs als Käuffers auch seiner Erben und Nachkommen, Hand und Gewalt geben, und richten, ihn auch zur Lehns-Suchung und Empfängnus, wie sich des von Rechtswegrn eignet, hiermit weißen thun, sezen ihn darauf in stille, sichere ruhige nützliche Possess und Gewähr und wollen solche unverpfändet dergleichen für männigliches An- und Zusprüche, außer einem darauf hafftenden Ritterpferd, sowohl Landes- und Lehens-Fürstlichen Obrigkeit, welche wie vorgemeldet, der Hochgeborne Fürst Unser freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter, Herr Ernst Hertzog zu Saßen, Jülich, Cleve und Berg rc. auf selbigen beständig hergebracht, gewähren, nicht weniger die Zinß- und Lehen-Leute, so ihre schuldige Gefälle, in Sein und der Seinigen Gewahrsam nacher Brattendorff, immaßen selbige vor Alters und bishero zuthun schuldig gewesen, zu liefern, an ihn weisen, und die vorhandene zu diesen Güthern gehörige Documenta aushändigen laßen, worbey bedinget, daß dasjenige so Unser bisheriger Voigt bey Verpachtung des Acker-Baues und Wieße Wachßes, an Gelde, Futterung und Getraydig vorgesezet, und sich auf Ein Hundert und Achtzehen Gulden achtzehen Groschen vier Pfennige beläufft, nebenst dem von Ihm geschafften Brau-Zeuge, der auf Zwölff Gulden ange-

angeschlagen worden, bey den Güthern verbleiben, und darüber Käuffern wegen der vor angeregten Capital vertagten Zinßen und zum Zuschuß der benöthigten Bau-Kosten, noch zwey hundert Gulden Fr. Währung auf zwo Fristen als 100 fl jezo, so balden, und 100 fl. Petri nächstkünftigen Jahres gegen Quittung bezahlet werden sollen, hingegen er sich mit dem Voigt und Hoffbeständner zu Schwarzbach wegen der bestellten Winter- und Sommer-Saat, als die biß hero Innhalts Ihres Bestandes um die dritte Garbe gebauet, den Saamen alleine geben und die Ernte nebst den Treschern vor sich verrichtet, nach Billigkeit zu vergleichen, getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund deßen haben Wir dieser Kauff-Briefe zween eines Lauts unter Unserer Subscription und Besiegelung verfertigen, einen bey Unserer Coburgischen Rentherey zu künftiger Nachricht beylegen, und den andern offermeldten Käuffer dem von Marschalchen zustellen laßen. Geschehen und gegeben zu Altenburg am 4ten Martii nach Christi unsers Seeligmachers Geburth im Sechzehen Hundert Ein und sechzigsten Jahr.

(L.S.) Friedrich Wilhelm H. z. Sachßen.

Nom.

Num. 8.

Der vom Herrn Herzog Ernesto pio zu Sachßen Gotha über die Güther, Brattendorf und Schwarzbach, ertheilte Lehen-Brief. d. d. 19. Novembris Anno 1661.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marckgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck- und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Erben, und thun kund gegen männiglich, demnach in Anno 1650. am 16. Iulii, Weyl. Hannß Leonhard von Heldrieth zu Brattendorff der leztere dieses Stammes, ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgangen und durch diesen tödlichen Hintritt deßen Lehens-Güthere zu Brattendorff und Schwartzbach, samt Pertinentien apert worden, und soviel die Hoheit und Lehenschafft betrifft; bey dem hochgebohrnen Fürsten, Unserm freundlichen lieben Bruder und Gevatter, Herrn Albrechten Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. christseligsten gedächtniß verblieben, das Dominium utile aber an den gleichfalls Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern und Gevattern, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen

gen zu Sachßen, Jülich Cleve und Bergen ꝛc. Vermöge aufgerichteten freund: brüderlichen und Vetterlichen Erb: Vergleichung, mit denen darauf hafftenden Oneribus der Ritter: Dienste und andern Gefällen gediehen, auch zeithero also besetzen, genuzet und gebrauchet, bald Anfangs dieses Jahres aber, durch gewiße Handlungen Sr. Lbdl. an Hannß Georg Marschalchen zu Eckartshaußen um einen gewißen Kauff=Schilling erblich verkaufft und überlaßen und damit zu fernerer Belehnung an Uns verwiesen worden, daß Wir dahero gedachten Marschalchen Unserm lieben getreuen auf sein unterthänigstes Anmelten und Bitten auch überreichter Fürstl. Altenburgischen Intercession, deren Wir ihn fruchtbarlich geniesen laßen, und obenberührte beyde Mannlehn=Güthere, nachdeme er die, in dem, mit Fürstl. Altenburgischen Theil in Anno 1646 am 12. januarii aufgerichteten Recess abgenommene Steuer wieder auf sich genommen, und dieselben hinführo mit dem Quanto, wie die vorigen Adelichen Besitzere zuversteuern sich erkläret, zu Sohn= und Töchter=Lehen, also, daß die Töchter oder deren Erben auch auf den Fall zur Succession des Lehens gelaßen werden sollen, wenn gleich ein männlicher Leibes=Lehens=Erbe, derer noch zur Zeit keiner vorhanden, würde gebohren werden und etwa derselbe ohne männliche Leibes= und Lehens=Erben mit Tod abgienge, inskünftige

zu

zu verleihen, und ihm noch auf 8. Jahre, vom 2. Aprilis dieses Jahres anzurechnen, der Steuer von solchen beyden Ritter-Güthern befreyt zu lassen, und seinen rechten Leibes-Erben, Söhnen und Töchtern, diese hernach geschriebene Gütere von Uns zu Lehen rührende, mit Nahmen **den Sitz zu Brattendorff**, mit allen seinen Zu- und Eingehörungen auch einer Sölden und Schaff-Trifft daselbsten, in unserm Amt **Eißfeld** gelegen, Item **zwey** Lehen zu Ahlstadt, das Dorff **Merspelsroda** mit seiner Zugehörung, **Ein Viertel des Zehends** zu Holzhaußen, etliche Lehen zu Gompertshaußen von Wolffen zu Helddrieth ererbet, Item Zwey Theil am dritten Theil des **Zehends** zu **Oberwinda**, welchen Hannß Leonhardens von Heldriethens Vetter, Andreas von Heldrieth seel. von Hannß Plaumen, Bürger zu Eißfeld erkauft; Mehr das **Guth zu Schwarzbach**, samt seiner Zu- und Eingehörung alles mit ihren Zinnßen, Ehren, Nutzen, Würden, Freyheiten, Zu und Eingehörungen, nichts davon ausgeschloßen, außer was oberwehntes Unsers Herrn Vetters Lbdl. an dem Zehend zu Ahlstadt, als das dritte Theil, und dann die Helffte an einem Sechsten theil solches Zehends, im Dorff und Felde, ausgezogen, und sich mit Uns anderweitig deswegen verglichen, sondern in allermaßen die von Heldrieth solches alles hiebevor zu Lehen empfangen, beseßen, ge-

noßen

noßen, gebraucht und redlich hergebracht, welche aber nach Hannß Leonhardens von Heidrieth tödlichen Hintritt, dieweilen er, wie obgedacht, ohne männliche Leibes-Lehens-Erben verstorben apert worden, und ratione utilis dominii an S. Altenburg gefallen, fürter's von Sr. Lbdl. bemelden Marschalchen verkaufft und von Uns zu Söhn- und Töchter-Lehen zuverleihen gnädigst verwilliget worden, wie die diesfalls ihme Marschalchen ertheilte absonderliche Resolution de dato 3. Aprilis, dies Jahres mehrern Innhalts ausweiset und mit sich bringet, den Lehen, welche nach getroffener freundbrüderlicher Erbsonderung nunmehro Uns alleine zu verleihen gebühren, Er jezo in Person Folge gethan, gereichet und geliehen, mit allen Rechten, soviel Wir von Billigkeit wegen daran zu verleihen haben, reichen und leihen gegenwärtig und gütlich in und mit Krafft dieses Briefes, also, daß obgedachter Marschalch, und seine rechte Leibes-Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechtes, die obbeschriebene Güthere und Zinnßen fort mehr von Uns und Unsern Erben, zu Söhn- und Töchter-Lehen, wie oben stehet, innen haben, besitzen geniesen, gebrauchen, die, wie sichs gebühret, verdienen, den Lehen auch, so offt die zum Fall kommen, rechte Folge thun und sich daran halten solle wie solchen Lehen-Gütter, altherkommen Recht und Gewohnheit ist. Da aber Wir ohne ehliche gebohrne

männ

männliche Leibes-Erben Todes abgehen würden, auf den Fall soll mehr erwehnter Marschalch und deßen rechte Leibes-Erben obbestimmte Güthere von dem Hochgebohrnen Fürsten, Unserm freundlichen lieben Bruder Gevatter Herrn **Wilhelm** Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergen, oder Sr. Lbdl. Männlichen Leibes Erben, und da deren gleichfalls nicht mehr wären, von dem hochgebohrnen Fürsten, Unserm freundlichen lieben Vetter und Gevatter Herrn **Friedrich Wilhelm** Hertzogen zu Sachßen ꝛc. und Sr. Lbdl männlichen gebohrnen Leibes-Erben, und nach deren allerseits Nimmerseyn alsdenn von denjenigen, auf welche in denen Chur- und Fürstlichen Häusern **Sachßen** nnd **Heßen** Vermöge Unserer und Ihrer Lbdl. Lbdl. allerseits Erbtheilung, Erb-Verbrüderung, sämtlicher Kayserlicher Belehnung, aufgerichteter Verträge und hergebrachter Gewohnheit, diese Lande kommen und fallen werden, zu Lehen empfahen und sich mit denselben an Ihrer Lbdl. oder deren Erben und Nachkommen, auf jezt bestimmte unterschiedliche Fälle halten, ohne Gefährde Hierbey sind gewesen und gezeugen die Veste und Hochgelehrte unsere Räthe und lieben Getreuen, Herr **Wilhelm Schröter** der Rechten Doctor, Comes Palatinus Caesareus, Unser Canzlar, Herr Ernst Ludwig Avemann der Rechten Doctor, Hoff-Rath, und des Consistorii Praeses, Herr Iacob

Hern-

Heidenreich, Doctorandus, Herr Hiob Ludolff Doctorandus, beyde Hoff-Räthe, Dietrich Pflug, unser Hoffmeister, Veit Ludwig Göckel, Lehen Secretarius und andere mehr ſgnug glaubwürdige. Zu Uhrkunden mit unſern hieran gehangenen Lehen-Innſiegel wißendlich beſiegelt und geben auf unſerm Hauſe Friedenſtein, nach Chriſt unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth. Im Eintauſend Sechshunert Ein und Sechzigſten Jahr, am 19. Monaths-Tag Novembris.

Ernſt Hz. Sachßen.

Wilhelm Schröter.

Num. 7.

Des Durchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Heren, Herrn **Friedrich Wilhelmen** Hertzogen zu Sachßen Jülich, Cleve und Berg, Marggrafen zu Meißen gefürſteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, verordnete Canzlar und Räthe dieſes Orts, thun hiermit zu wißen, daß auf Ihro Fürſtl Durchl gnädigſte Verordnung ergangenes gewöhnliches Ausſchreiben und gehorſamſtes Erſcheinen Dero getreuen Landſchafft,

Auschuß von Ritterschafft nnd Städten, am vorgestrigen Mitwoch den 8ten dieses nicht allein die proposition in ihren gewißen Punkten geschehen, sondern auch solche von denen versamleten in unterthänigsten Respect angehöret, darüber deliberiret, schriftliche Erklährung erfolget, und auf die ergangene Replic in Schriften auch heut bey Fürstlicher Rathstuben gepflogener Conferenz, ein gewißer Schluß gefaßet, und nachfolgenden Innhalts publiciret worden.

Demnach erstlich höchstgedacht Ihro **Fürstl. Durchl.** der Nothdurft befunden, die Garnison auf der Vestung allhier etwas verstärckt zu behalten, und noch etliche wenige Mann hinzu zuthun, auch

zum andern an selbiger Vestung einige nothwendige Bau- und Reparation, wie allbereit angefangen, der Zeit Gelegenheit nach, fortzusezen, und von Dero getreuen Landschafft einigen Beytrag erheischet, dieselbe auch sich gänzlich deßen zu entziehen, nicht gemeinet gewesen, gleichwohl doch dabey des Landes Zustand beweglich angeführet; So ist es dahin gediehen, daß von nachgesezter Steuer-Verwilligung der Behuff genommen, übrigens zu denen von Fürstl. Landes Cassirer specificirten und unabwendlichen Ausgaben Landschafft wegen, angewendet werden soll.

Ihrer

Ihrer Fürstl. Durchl zu gnädigsten Gefallen gereichet, daß die Verwilligung einiger nothwendigen Fuhren zu solchen Vestungs-Bau erfolget ist, und beruhet nunmehro darauf, daß in denen Fürstl. Aemtern und zwar in jedem mit Zuziehung eines Mitgliedes von der Ritterschafft, eine richtige Austheilung gemachet werde, damit sich keiner vor oder wider den andern zu beschweren, gegründete Ursach schöpfen möge. Darbey Landschafftswegen bedinget, daß gleichwohlen dergleichen Fürleistung niemand an seiner Gerechtsame solle nachtheilig oder abbrüchig seyn, welches auch bey Ihrer Fürstl. Durchl. ohnedieses keine andre Meinung gehabt.

Was drittens wegen einiger Bestallung zu Fürstlichen und gemeinen Landes Besten und Nothdurfft, und zwar Adam Siegmund von Rosenau daselbst, wie auch Hanß Casimir von Hanstein zu Einberg vorkommen, beruhet nunmehro auf redliche Vergleichung wegen einer jährlichen Besoldung, und darauf erfolgten Fürstl. gnädigsten Verordnung, und wird man nicht ermangeln, Höchstermeldt Ihre Fürstl. Durchl. in Unterthänigkeit zu referiren, was der Engere Ausschuß wegen einiger Besoldung Erhöhung vor Hanß Casimir von Witzleben vorschlagen wollen.

Dieweilen nun zum vierdten bey der Fürstl. Landes-Casse sich der Zeit kein Geldmittel, dennoch aber obenerwehntermaßen die angezielte und nothdringende Ausgaben gefunden, auch so-viel remonstriret, daß dieselbe unter 3 Heller Steuern nicht können gehoben oder gedilget werden: Als ist auch diesmal also einige Veranlaßen und Verwilligung auf die 3 Heller Steuern geschehen, welche auf bequeme und der Landes-Casse ereigneten Zustand nach, eingerichte Termine Fürstl. Herrschafft wegen gewöhnlichermaßen auszuschreiben.

Gleichwie aber zum Fünften die gesammte Landschafft sich nicht theilhaftig gemacht noch zu machen begehret, daß ein oder ander Mitglied, welches die Steuer-Einnahme beständig hergebracht, die Steuer von den Seinigen und Untersaßen zwar eingefangen, solche aber zu seinem eigenen Gebrauch, Nutz und Vortheil eine zeitlang an sich behalten, auch wohl bisher ganz nicht geliefert, also bleibet auch Ihrer Fürstl. Durchl. bevor, diejenigen, so sich in dergleichen unverantwortlichen Beginnen sollten finden laßen, mit Benehmung des Steuer Einfangs und verdienter Strafe anzusehen.

Nachdem auch sechstens kein Bedencken gewesen, den Engern Ausschuß die Cassa-Rechnungen

nungen vorzulegen, hat es darbey sein Bewenden.

Betreffende zum siebenden, daß die von Ritterschafft mit der gnädigst begehrten Specification Ihrer Adelichen proper Güther über verschiedenes Erinnern zurücke blieben, versehen mehr höchst gedachte Ihro Fürst. Durchl. sich gänzlich 3 Monathe praefigirend, es werde dermahlen wegen Dero und gesammten Landschafft Interesse binnen solcher Zeit gehrosamstermaßen die Einschickung geschehen, damit es der andern Verordnung nicht bedürfe.

Dahin auch leztens und zum Achten gemeinet, daß die Adelichen und Ritter Glieder innerhalb 4 Monathen zum längsten ihre Untersaßen und Lehens Verwandten zu gemeiner Landes-Defension in richtige und tüchtige Bewehrung zu setzen und ohnfehlbar das Verzeichniß zur Fürstl. Regierung einzuschicken, damit Ihre Fürstl. Durchl. die es sonst lieber bei dem klaren Inhalte des Abschiedes de Anno 1613. und Herkommen bewenden laßen wollen, aus Landes Fürstl. Obrigkeit nicht bewogen werden, selbst an das Werck Hand schlagen, und zu gesammten Landes Sicherheit ouch dießfalls gute Anstalt und Verfaßung machen zu laßen.

Und oft höchstgemeld Ihro Fürstl. Durchl. sind Dero getreuen und lieben Landschafft mit Fürstl. und Landesväterlichen Hulde und Gnade stets wohlgewogen und beigethan.

Urkundlich ist unter diesen Abschied das Fürstl. Secret gedruckt. Geschehen zu Coburg den 10. Januar Anno 1662.

(L.S.) Augustus Carpzov. Dr.

Num. 8.

Der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachßen Jülich Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein unser gnädigster Fürst und Herr, will dero getreuen Land-Stände von Prälaten, Ritterschafft und Städten dieses Fürstenthums Coburg hiermit gnädigst nicht verhalten, ist auch aus dem ergangenen Fürstl. Ausschreiben zu vernehmen gewesen, warum Ihre Fürstl. Durchl. bewogen worden, diesen Landtag anzustellen und die Zusammenberuffung zu thun, hätten auch wünschen mögen, daß Dieselben in Fürstl. Person solchen be-

beiwonen können, daran Sie aus vordringenden Ursachen dieses mahl verhindert worden; Und wird Ihro Fürstl. Durchl. zu gnädigsten Gefallen gereichen, daß Dero getreuen Land-Ständte in ziemlicher starcken Anzahl, zu Bezeigung ihres unterthänigsten Gehorsams sich eingefunden, und jetzo nach geendigten öffentlichen Gottesdienst, die Fürstl. proposition zu vernehmen, an diesem Ort erschienen; Gott wolle diese Handlung mit seiner Gnade segnen, guten Rath verleihen, glücklichen Fortgang und Schluß geben, und alles dahin richten, daß es zu seines Heil. Nahmens Lob und Ehre, höchstgedacht Ihro Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Haußes Wohlstand, auch Land und Unterthanen zu Conservation, Aufnehmen, Ruhe und Friede gereichen und gedeihen möge, wie dann die Himmlische Güte darum und zumahl auch um Erhaltung des edlen werthen Friedens in dem ganzen Heil. Römischen Reich, und daß auch die noch währende Reichsversammlung zu Regenspurg zu höchstnothwendigen Zweck möge ausschlagen, herzinniglich anzuruffen.

Demnach dann leider sattsam bekannt, wie durch des gerechten Gottes Verhängnis der Erz-feind Christlichen Nahmens, Lehre und Bekenner, der Türck, voriges Jahr mit groser Hee-

res Macht, die Christenheit von neuen angefallen, Siebenbürgen mehrentheils bezwungen, in das Königreich Ungarn einen grausamen Einfall gethan, unterschiedliche erste Plätze und absonderlich den hochschätzbaren ersten Ort Neuhäußel durch harte Belagerung eingenommen, zu unterschiedenenmahlen in Mähren gestreift, gesenget und gebrennet, und viel Tauseud Christen iung und alt, theils jämmerlich niedergehauen, grosen Theils auch mit unmenschlicher, unnachläßiger Qual so härter als der Tod selbst, wie das Vieh gefänglich weggetrieben und geschleppet, auch nunmehr die versicherte Nachricht und die traurige Zeitung eingelanget, daß dieser blutdürstige Tyrann zu Waßer und Land eine solche Anstalt gemacht, damit er mit noch grösserer Macht eindringen, die Christenheit wie Waßer überschwemmen, absonderlich der Römisch Kaiserl: Maiest. Königreich und Erblande sich bemächtigen, also auch den Römischen Reich näher und sein böses Vorhaben zu Werck richten möge;.

So erfordert solche grose vor Augen stehende Gefahr eine treue Zusammnnsetzung, damit solchen Uebel mit Rath und That vorkommen und bey Zeiten gesteuert werde, gleichwie aber zuförderst auf den Allgewaltigen Gott zu sehen, und die

die wohlverdiente Straf- und Züchtigung durch Busfertigkeit und heil. Wandel mit inniglichen Gebeth abzuwenden und solches auf sein Hochwerthes reines Wort in festen Glauben muß gegründet werden, seyn und bleiben. Also verharren auch höchstgedachte Ihro Fürstl. Durchl. in Christlicher Beständigkeit bey dem seeligmachenden Göttl. Wort, wie daselbe durch Gottes Gnade in Dero Landen unverfälscht gelehret und getrieben wird, sind auch nicht gemeinet einige der ungeänderten Ausspurgischen Confession und Concordien Buch widrige Lehre und Lehrer in Dero Landen zu dulten, sondern mit Gottes Krafft solches auf schuldige Wege zu wehren und Dero getreue Unterthanen darbey zu handhaben mit Wiederholung derienigen Verwahrung, welche Ihro Fürstl: Durchl: wegen des Iuris reformandi an statt beständiger Reservalien noch beidem lezten Landtag Ao. 1657. Dero getreuen Landschafft nach Ausweiß selbigen Abschiedes gethann, versehen sich hingegen, es werde iedweder sich in Christenthum laßen einen wahren Ernst und vor sich und die Seinigen bedacht seyn, damit die Predigten Gottes Worts und Betstunden fleißig besucht, die Sonn- Fest- und absonderlich angeordnete Bustage mit heiliger Feier zugebracht, und täglich, wann zumal Morgens

Mittgas und Abends mit denen Glocken das Aufmunterungs Zeichen gegeben wird, Gott um Abwendung der Türcken und anderer Feinde seiner Kirchen Gefahr, anch Hülffe und Sieg, und Erhaltung des wehrten Friedens, innbrünstig angerüffen, dabey ein gottseeliger Wandel geführet, das überhandgenommene Fluchen: Gotteslästerung, Freßen, Sauffen und Pracht und Uberfluß in Kleidung, Eßen und Trincken unterlaßen, und Ihre Fürstl: Durchl: so Christväterliche publicirte und renovirte provisional-und andere heilsame Ordnungen, beßer als eine zeithero geschehen, bevorab auch bey Verlöbnis, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnißen in acht genommen und darüber mit Ernst gehalten werden.

Wie dann Ihro Fürstl: Durchl: gemeinet sind, gewiße Censores und Aufmercker zu mehrerer Observanz verordnen und bestelleu, die Verbrecher nach Verdienst abstrafen, auch sonst die längst vertröstete General Visitation bei Kirchen und Schulen fortstellen zu laßen.

Wie nun auch in diesen Fürstenthum verhoffentlich an Handhabung der heilsamen Iustiz kein Mangel, und des Policeywesen, auch des

Landes

Landes Zustand, wohl verfaßet, also hätten gleich-wohl seine Fürstl. Durchl. längst gerne gesehen wann dermahlen die so hochnothwendige erneuerte und nach Erheischen, verbeßerte Reichs Policey Ordnung mögen heraus kommen und denenjenigen Mängeln welche ein Stand des Römischen Reichs in seinen Landen vor sich allein nicht abschaffen kann, dadurch mit Bestande und durchgehend abgeholffen werden. Leben doch der Hofnung, es werde bey noch währenden Reichs Tage zu Regenspurg erfolgen. Als auch Dero getreue Land-Stände etliche ohnmasgebliche Erinnerungen und Beschwerden in ein und andern bey leztern Landtage allhier gehalten, unterthänigst eingeben, und darwieder in etwas gehorsamste Erholung gethan; So werden solche mehrentheils gefallen und erlediget seyn, was auch noch etwa zurück, leichte können hingeleget werden, darinnen dann Ihro Fürstl: Durchl: zu gnädigster Verordnung nach Befinden erbietig, und soll dasienige, so erst diese Tage von Seiten der Ritterschafft und Städte eingeben, Dero unterthänigst eingeschicket werden.

Dieweil denn aber, wie oben berührt, die Gefahr wegen des Türcken überaus groß, so können auch Ihro Fürstl: Durchl: Dero getreuen

Landschafft nicht verhalten, daß derwegen ein Obersächßischer Cräystag zu Leipzig voriges Jahr gehalten, und von denen in solchen Crays versamleten Churfürsten und Ständen durch Ihre Räthe, Botschaffter und Gesamden nach reifer Erwegung durch einen Abschied, datirt den 10. October geschloßen, es solle ieder Stand, ohne einige Zeit Verliehrung, eine Defensions Verfaßung in seinem Lande ergreifen, die Unterthanen mit tüchtigen Officieren und Gewehr versehen, darin fleißig exercirrn, die Gränzen und Vestungen wohl verwahren und besetzen, und in allen behörige Anstalt machen, absonderlich auf das Triplum zu Roß nnd Fus, nach der Reichs Matricul, an geübten und und tauglichen Soldaten, so in der Musterung und action können bestehen, ungesäunt und zum längsten zween Monate bey Vermeidung der, in der Reichs-Execution-Ordnung benahmten Strafe sich gefaßt halten dem Creyß-Obristen mit Zuschickung der Rolle anzeigen und sodann wegen der Zusammenführung, Verpflichtung und Musterung, nach gepflogener Communication mit denen Nach- und Zugeordneten, fernerer Verfügung erwarten, darbey sobald eine rtchtige List der Officirer und gemeiner Knechte, wie starck die Regimenter seyn, und welche Stände ihre Völcker zusammen führen

ren sollen, was einem iedem zum Monatlichen Sold zu geben, wie es mit der Artillerie, Munition und ander zu dieser Verfaßung gehörigen Dingen zu halten, verglichen und bis auf drey Römer Monat in die Creyß Cassa nach Leipzig zu liefern, geschloßen worden, und weil der intentirte Defensions-Zweck nicht zu erreichen, wann nicht, nebst Gott, Zusammensetzung der zumal benachbarten Creyße veranlaßet, ist nicht unterlaßen worden, nach Anweiß der Reichsordnungen, mit denen correspondirenden Crayßen zu communiciren, zuförderst aber auch die Nothdurft bey der Römil. Kayserl. Majestaet allerunterrhänlgst zu erinnern.

Darauf erfolget, daß zu Regenspurg der Punkt de securitate publica et communi in denen Reichs Collegiis von gesammten Churfürsten und Ständen und der abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesanden zur consultation genommen, verschiedene Reichsgutachten begriffen und nachdem allerhöchstgetacher Kayserl Mayl. in Kaiserlicher Persohn iüngsthin sich dahin erhoben, allbereit in ein und andern ein gewißer Reichs-Schluß verfaßet worden; und übriges noch auszuarbeiten. Da unter andern ebenmäßig geschloßen, daß durch das ganze Römische Reich zu einer ge-

mei-

meinen Reichsverfaßung, ein ieder Churfürst und Reichs matricul dreifach die Mannschafft zu Roß: und Fuß, zu Ende dieses Monats Martii, oder längst auf den halben April- würcklich auf den Beinen haben, und in das Feld zu stellen, gefaßt seyn solle ꝛc.

Solchem nachzukommen, haben Ihro Fürstl: Durchl: die behörige Anstalt gemacht, die Werbung und Riechtung der Völcker angefangen, allbereit eine ziemliche Anzahl auf den Beinen, sind auch sorgfältig und bemüht, damit soviel Ihr Contigent betrifft, zu bestimmter Zeit solches parat stehen und anf alle Nothfälle employret werden könne.

Wie dieselben ebenmäßig nicht unterlaßen, einen Ausschuß von Dero Landvolck zu machen, solchen mit tauglichen Officitern und Gewehr zuversehen, und dasienige anzuordnen, so zu dieser Bereitschafft nöthig.

Und weil hierzu die Spesen anzuschaffen und die Werbung keinen Verzug leiden wollen, zu dem Endo Dero getreuen Landschafft Ausschuß von Ritterschafft und Städten, im Monat Novembr. voriges Jahre, zusammen erfordern, selbigen

bigen die Bewandniß vorstellen, und mit ihrer Einwilligung ein Heller Steuer zum Termin Reinholdus den 12. Ianuar nechsthin, ansetzen vnd einbringen laßen.

Nachdene aber, wie leicht zu ermeßen, ein mehrerer Beitrag erfordert wird, sintemal nicht allein die Soldatesca vollends auf die Beine zu bringen, sondern auch solche so wohl im Lande, als Fort- und Feldzug einen Weg wie den andern mit Sold, Unterhalt, Proviant, Munition und Nothdurfft zu versehen, hierüber zur Generalitaet Artillerie, Stäben und Zugehörungen gesteuert, der Abgang ersetzet, die Vestung allhier etwas mehreres noch verwahret und in bauliches Wesen gesetzet, ingleichen mit Garnison und aller Nothdurfft versorget, der Landofficirer Deputat abgestattet, Legations- und andere unnachbleibliche Kosten bey der Landes Cassa abgerichtet nnd darinn allezeit ein Vorrath an Gelde, zu dem Behuff vorhanden seyn muß.

Als zweiffeln Ihro Fürstliche Durchl. nicht, es werde Dero getreue Landschafft selbst die unabwendliche Notwendigkeit erwegen und kein Bedencken haben, Ihre Einwilligung dahin zu geben, daß zu den veranlaßeten Defen-

sion

sion Werck, Vestungsbau und Versehung und der Landes Cassa Ausgaben zwo Pfennig Steuern auf 2. Termine auszuschreiben auch auf den äußersten Nothfall, ohne fernere Beruffung des Engern Außchußes, zu Erspahrung der Zeit und Kosten, noch eine Heller-Steuer anzusetzen, und zu liefern, wie dann Ihre Fürstl: Durchl: Will und Meinung, das solche Steuern zu nichts anders, als worzu sie verwilliget, sollen angewendet werden.

So sind auch Ihro Fürstl: Durchl: sattsam erinnert, was in Landtags Abschied in Ao. 1612, wegen derer von Adel freyeigenen Lehn-Leuten, so nicht centbar, noch die Gerichte zu besuchen und Folge und Reiße zu leisten schuldig, enthalten, daß sie nehmlich unter die F. Muster Fahnen nicht zu stellen.

Dieweil sie aber gleichwohl doch zur Landes-Defension in Bereit zu stellen verbunden, und sowohl die Reichssazungen, als des Landes und Ihr und der Ihrigen Sicherheit, kein anders erfordert, auch die andern Fürstl Unterthanen, Sie anderergestalt zu beschützen, nicht gehalten, So hätten Ihro Fürstl: Durchl: verhofft, sie würden gnädigst anbefohlenermaßen,

bemldte

bemeldte ihre Untersaßen mit guten Gewehr versehen, dieselbe unter gewiße Officirer gestellet, und alles ordentlich eingerichtet, auch die Liste iedweder eingeschicket haben.

Nun aber solches zum wenigsten Theil geschehen, dennoch wegen obschwebender Gefahr, damit länger nicht zu verziehen:

Als ist Deroselben ernstliches Begehren, solches innerhalb 6. Wochen in das Werck zu setzen, können auch geschehen laßen, daß ein paar oder drey Ihres Mittels depuriret werden, sich mit Dero Obersten und Commendanten dieses Orts, zu unterreden, wie es etwa in einem oder andern anzustellen, die sodann die Richtigkeit zu veranlaßen, damit binnen bestimmter Zeit sowohl Liste, als wie alles eingerichtet, unterthänister Bericht eingesendet, und die Verpflichtung sodann an Seine Fürstl. Durchl. auf Dero Articuls Briefe fortgestellet werde, auch sich zum eilenden Zuzug gefaßt halten. Die von der Ritterschafft welche Ihro Fürst. Durchl. zu Ritterdiensten verbunden, laßen Dieselbe auch hiermit dahin bescheiden, daß Sie sich nunmehr unverlängt und längst binnen 2 Monaten, in schuldigste Bereitschafft sezen, und mit Ihren Pferden behörig ausmundiret bereit stehen sollen. Und wie solche erheischende Defensions-Verfaßung zu allgemeiner Noth ohne Geld-Beihülfe nicht geschehen kann;

Also möchten auch Jhro Fürstl. Durchl. von Herzen gerne sehen und wünschen, daß hingegen die Land-Steuern nachbleiben, und die getreue Landes-Unterthanen und Verwandten, bey solcher Bewandnis damit verschonet bleiben.

Dieweil aber der Zustand Dero Cammer- und Rentherey jährlich ein groses erheischet, die Intraden aber noch nicht in vorigen guten und florirenden Zustand gebracht, und der Steuer Anschlag fast noch auf die Helffte herunter gerücket: Als versehen sich Jhre Fürstl. Durchl. mit gnädigsten Ersuchen, die getreuen Land-Stände werden die Anno 1657. auf Sechs Jahr beschehene und nunmehr geendigte Verwilligung noch auf 5 oder 6 Jahr dergestalt prorogiren, daß nebens der Türcken-Steuer jedes Jahr die Drey Termine, Reminiscere Trinitatis und Andreae auszuschreiben und zur Fürstl. Rent-Cammer einzubringen.

Damit auch desto beßere Gleichheit in Beytragung gehalten werde, sind Jhro Fürstl. Durchl. erbietig, dasjenige, so in verflossenen Jahren von neuen angebauet, aber noch nicht in die Steuer-Register wieder gebracht, in das Künftige nachholen, auch wo nöthig, gewiße Commission zu dem Ende ergehen zu laßen; Wollen auch hiermit Dero getreue Ritterschafft und dahin Verwandte nochmalen und zum Ueberfluß über so viele ernstliche Anordnungen angewiesen haben,

die-

diejenigen Güther, so sie in diesem Fürstenthum, als Lehen und dann als ein propre- und Eigenthum halten, und besitzen, eigent- und ordentlich zu specificiren und innerhalb 6 Wochen einzugeben, damit Ihro Fürstl. Durchl. nicht veranlaßet werden, dermalen andere Verordnung ergehen zu laßen.

In diesen allen ist Ihre Fürstl. Durchl. gnädigstes Vertrauen zu Dero getreuen Landständen gerichtet, dieselben werden Dero solchermaßen an die Hand gehen, wie es die Nothdurft und beständige getreue Dvotion erheischet welches dann Ihro Fürstl. Durchl. in allen gnädigst aufzunehmen und erkennen, und Ihnen mit Fürstl. Hulden und Gnaden wohl zu gethan, verbleiben wollen. Signatum Coburg den 1. Mart. Anno 1664.

(L.S)

Num 9.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachßen Jülich, Cleve und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravenstein ꝛc. uhrkunden und bekennen hiermit:

Demnach Wir Unsere getreue Land-Stände, von Praelaten Ritterschafft und Städten dieses Unsers Fürstenthums, um der bevorschwebenden grosen Türckengefahr, darob gemachten Reichs- und Creyß-Schlüßen, auch Unser und des Landes gemeinen Wohlstand und Anliegen willen, zu einer gesamten Versammlung anhero beschrieben, auch weil Wir dißmal in Fürstl. Person, wegen unabwendlichen Ursachen und Verhinderungen, nicht beywohnen können, Unsern dahin verordneten Canzlar und Räthen, gnädigsten Befehl deswegen ertheilet, was in unterschiedenen Puncten an Unser statt, Sie proponiren, handeln, und auf, erwartenden unterthänigsten Guthachten, entschließen und zu Werck richten sollen.

Dann nun Unsere getreue Land-Sände zu Bezeignung Ihres unterthänigsten Gehorsam, sich in ziemlicher starcken Anzahl persönlich, theils aber durch Gevollmächtigte, mit Einwendung Ihres Ausbleibens Ursachen, eingefunden, am 1. dieses Monats nach geendigten Gottesdienst, und abgelegten öffenntlichen Kirchen-Gebeth, den mündlichen Vortrag geziemend angehöret, die Puncten schriftlich empfangen, darüber deliberiret, Ihr ohnmasgebliches Bedencken in Schriften eröfnet, ferner Remonstration eingenommen und es mit Gottes Beystand zu einem Schluß gediehen, so ist nachfolgender Abschied heute unten benahmten Tages

Cas

Tages verfaßet, publiciret und der Gewohnheit nach, denen Land-Ständen ausgehändiget worden.

Gleichwie nun Anfangs, Gott dem Herrn inniglicher und stets währender Danck gebühret und gesaget wird, daß Er durch Seine Gnade nebst den lieben zeithlichen Frieden, auch sein reines und seeligmachendes Wort und den Gebrauch der heil. Sacramenten unverfälschet in diesem Lande bisher erhalten und seine Güte um kräftige Bewahrung bis an dieser Zeitlichkeit Ende unausgesetzet anzutuffen. Also gedencken Wir auch durch deßen unzweiselichen Beistand, nicht allein vor Uns bey solchem Göttlichen Licht bis an Unser seeliges Ende zu bestehen, sondern auch Unsere getreuen Land-Ständte und Unterthanen, darbey zu schützen, und der ungeänderten Augspurgischen Confession widrige Lehre und Lehrer in Unsern Landen nicht zu dulten, thuen auch, weßen Wir Uns so wohl hiebevor bey Landtägen, als auch dieses mahl in der münd- und schrifftlichen, proposition verbindlichmachen, hieher in bester und beständiger Form wiederholen, und vor Uns und Unsere Successores nochmalen theuer versprechen, und gereichet Uns zu sonderbaren Gefallen, daß Unsere getreue Landstände solches mit unterthänigsten und gehorsammsten Danck erkennet, sich auch dahin anerbietig gemacht, Unsere Christ-Fürstl. Vermahn- und

Anweisung zu fleißiger Beobachtung eines wahren Christenthums, darzu gehöriges Hören, Lernen uud Folgen göttlichen Worts, Feyerung der Sonn- Fest- und Bußtäge andächtigen Gebets, gottseeligen Leben und Wandels, und hingegen Abstellung alles deßen, was dem zuwieder läufft, absonderlich des so sehr überhand genommenen Fluchen und Gottes lästern, Freßen, Saufen Pracht und Ueberfluß in Kleidung, Eßen und Trincken, in schuldige Observanz und also auch Unser publicirte, und renovirte Provisional- und andere Ordnungen wie es bey Verlöbnißen, Hochzeiten Kindtauffen und Begräbnißen zu halten, beßer als von vielen bishero geschehen, in acht zu nehmen, Wie Wir dann gemeinet sind, ernstlich darüber zu halten und halten zu laßen, auch zu mehrerer Hinterkommung der Verbrechrer gewiße Aufmercker und Censores zu bestellen.

Was zum andern, wegen, vorhabender Fortstellung einer General Visitation bey Kirchen und Schulen so viel die Kosten betrifft, unterthänigst gebeten worden, deßen sind Wir von selbsten gnädigst gemeinet, und daß solche so viel möglich, einzuziehen. Und weil Wir Drittens der so Hochnothwendigen Verbeßer- und Verneuerung einer Reichs-Policey Ordnung darum Erwehnung gethan, dieweil sattsam zu verspühren, daß wie ein- oder ander Stand des Heil. Römischen

Reichs

Reichs allein und mit rechten Nachdruck durch heilsame special Landes-Anstalt und Verordnungen, die eingerißene Mängel zu Grunde nicht abzuschaffen vermögen. So wollen Wir auch bei noch währenden allgemeinen Reichstag zu Regenspurg und was sonsten nöthig, behörige Erinnerung uud cooperation nicht unterlaßen.

Demnach Wir auch zum Vierdten nicht haben unterlaßen sollen, Unsern getreuen Landständen, die leider allzugrose Gefahr welche nach Verhängnis des gerechten Gottes, der Christenheit und dem Römischen Reich, wegen des Türckischen Erb- und Erzfriedens Christlichen Nahmens obschwebet, mit mehren vorzustellen, und zueröfnen, wie und welchergestalt dahero voriges Jahrs im Obersächsischen Creiße, dahin auch dieses Unser Coburgisches Fürstenthum gehörig, vermöge des Abschieds, deßen Datum den 10ten October auf eine Crays Defension-Verfassung dermaßen geschloßen, daß ieder Stand nicht allein einen tüchtigen Ausschuß seiner Unterthanen zu erwehlen, dieselben mit Officiren zu versehen, fleißig zu exerciren, die Grenzen und Vestungen wohl zu verwahren, zu versehen und zu besetzen, und in allen erforderte Anstalt zu machen, sondern auch hierüber noch auf das Triplum zu Roß und Fuß, nach Anschlag der Reichs-Matricul, an geübten und tapfern Soldaten, so in der Musterung und Action bestehen können, ungesäummt

sich gefast zu machen, und ein Stück Geldes in die Crais-Cassa nach Leipzig zu lieffern, wie auch darauf weiter erfolget, daß gleichergestalt bey vorgedachter Reichs Versammlug von der Römischen Kaiserlichen Majestät mit Churfürsten und Ständen für gut und nothwendig angesehen worden, daß durch alle Creyße zu einer schleunigen Verfaßung geschritten, solche dreifach, zu Roß und Fuß nach dem Reichs-Anschlag eingerichtet werden, und ieder im Monat Aprilis darmit bereit stehen soll, dahero auch Wir Unsers Orts solchen nachzukommen, nicht umgehen können, Und darob unumgänglich ein Landes Beitrag erfordert würde, sintemal nicht allein die Soldatesca vollend auf die Beine zu bringen, sondern auch solche sowohl im Lande als Fort- und Feldzuge zu unterhalten, mit aller Nothdurfft zu versehen, die Abrichtung an die Creis-Cassa so viel allbereit in Creyße geschloßen worden und auf dem Reichstage noch ferner geschloßen werden mögte, zu erstatten, nicht weniger die Vestung allhier in weitere Verwahrung und Reparation zu setzen, auch andere bey der Landes Cassa sich befindende und laufende Ausgaben abzurichten; Als ist Uns zu gnädigsten Gefallen gereichet daß Unsere getreue Landstände die hie zu vorgeschlagene Drithalb Pfennig Steuern Ihnen auch gefallen, und Ihnen nicht zu wieder seyn laßen, daß im Fall der grundgütige Gott, welches von Herzen zu wün-

wünschen, einen Frieden und sichern Stillstand der Waffen gnädig verleihen würde, die Continuation solcher Steuern cessiren, widrigen Falls aber, so betrübt fallen würde, auch auf folgendes geschehen möge, immaßen dann, absonderlich abgeredet, daß von solcher verwilligten Steuer des Jahrs zu dem Vestungs-Bau an sich, **Vier Hundert Gulden** und zu den Fuhren **Zwey Hundert Gulden** anzuwenden, auch die sinder den lezten Landtags Schluß Anno 1657, verstärckte Vestungs-Garnison, wie bishero, aus der Landes-Cassa zu versorgen.

Betreffend zum Fünfften derer von Adel uncentbare Lehnleuthe und derselben Bereitschafft, vernehmen Wir gnädigst, daß etliche Ihres Mittels, allbereit die Ihrige mit Gewehr versehen, Sie samt unb sonders auch anheischig Sich gemacht, unverlängt die übrigen nicht allein mit tüchtigen Gewehr (welches Wir insgesammt von guten Musqueten wollen verstanden haben) sondern auch mit geschickten Officirern zu versehen, nach ereigneter Anzahl gewiße Compagnien einzurichten, fleißig zu exerciren, darüber eine gewiße Rolle zu verfertigen und Uns auszuhändigen, auch also zur Defension und eilenden Zug in guter Verfaßung zu stehen, darzu Wir Ihnen dann Sechs Wochen Zeit, von dato dieses Abschieds, nochmalen gnädigst wollen zugelaßen haben, Sich endlich darnach habend zu achten, und wollen

Wir Uns sodann der Verpflichtung halber auf den Articuls-Brief wißen zu resolviren, und Anstalt zu machen:

So versehen Wir uns zum Sechsten gänzlich, Sie dahin bescheident, es werden diejenigen, welche Uns Ritterdienste, wegen besitzender und inhabender Güther zu leisten schuldig und verbunden, sich mit wohlgerüßten Pferdten geschickt machen und halten, damit Sie auf ferner Erfordern behörig erscheinen mögen.

Sonst erkennen Wir znm siebenden mit gnädigsten Danck, daß Unsere getreue Landstände bey sich wohl erwogen, warum Wir sie mit weiter gnädigsten Ansinnen um fernere Steuer Verwilligung zur Unserer Fürstl. Rent-Cammer nicht verschonen mögen, und sich dergestalt treuherzig und unterthänigst erkläret, daß nach verfloßenen vorigen sechs Jahren, noch von nun an sechs Jahr über, die Türcken-Steuer, wieder zu dreyen Terminen, als jeziges und folgender Jahre geliebts Gott, Reminiscere, Trinitatis und Andreae, die Steuern auszuschreiben und einzubriugen. Dargegen Wir Uns nicht allein erboten, sondern auch so bald nicht unterlaßen unter Unserm Fürstl. Secret guädigste Erklährung absonderlich zu ertheilen, daß solche aus unterthänigster Devotion Uns beschehene Verwilligung zu keiner verbindlichen Einführurg gereichet oder gedeutet werden soll. Wie wir

dann

dann ohne dieß von selbsten gnädigst geneigt, Unsere getreue und liebe Land-Stände und Unterthanen bey Ihren Wohl hergebrachten privilegien und Gerechtigkeiten zu laßen und zu schützen Wollen auch gnädigst vertöstermaßen diejenigen Punckten und Erinnerungen, welche Unsere getreue Landständte, an Ritterschafft und Städten zum Beschwerungs weise, so wohl hiebevor, als auch diesesmal eingeben und erholet, reiflich überlegen in ein und andern behörige Erkundigung einziehen und nach Befindan, Recht und Billigkeit, Uns darauf zu resolvieren und Verordnung zu thun nicht unterlaßen. Und schließlichen wollen Wir auch nunmehr und unfehlbar innerhalb sechß Wochen der eigent. und ordentlichen Specification absonderlich der Lehen. und dann der also genanten, proper und eigenthümlichen Güther von Unser getreuen Ritterschafft Gliedern, wie sie sich nochmalen anerbiethig gemacht, gnädigst erwarten, und Wir verbleiben Ihnen mit Gnaden zugethan. Uhrkundlich ist dieser Landtags-Abschied unter Unsern Fürstl. Secret ausgefertiget worden So geschehen Coburg den 5. Mart. 1664.

(L.S.)

Augustus Carpzov D. C.

Num.

Num. 10.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georgen des Andern, Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des Römömschen Reichs Erz-Marschallen Churfürsten, Landgrgrafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meißen, auch Ober- und Neid-Laußnitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und des Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen; Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergen postulirten Adminnistrator des Stiffts Naumburg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Niederlaußnitz, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, und der Balley Thüringen Stadthalter, Gebrüdere, hierzu verordneten Commissarii hiermit Uhrkunden und bekennen:

Demnach auf seeliges Ableiben des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms Hertzogen zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, christmilder Gedächtnis hinterlaßenen einigen Herrn Sohns und Prinzen, des auch Durchlauchtisten Fürsten

sten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms Herzogs zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg, Vormundschafft, wie auch Dero Lande und Leute administration aus höchst gedachter Sr. christl. seel. Fürstl. Durchl. Testament auf Sr. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. aus gutwilliger Uebernehmung kommen, und dieselben der Nothdurfft erachtet nicht allein von denen eingesessenen Landt-Ständten und Unterthanen die gewöhnliche Erbhuldigung einzunehmen, sondern auch so bald darauf wegen des Coburgischen Fürstenthums, alhier einen Landtag zu halten, solches aber in Chur- und Fürstl. Person zu thun durch Reichs- und Landes- und andere wichtige Geschäfte verhindert, und dahero verursachet worden, uns Dero und in Vormundschafft bestellte Räthe vermittelst Chur- und Fürstl. Vollmacht zu Commissarien zu verordnen, und die Land-Ständte von Prälaten, Ritterschafft und Städten zu Anhörung der Proposition aufm 7. dieses Monats anhero zu erfordern, die getreue Landschafft auch in starcker Anzahl gehorsamst erschienen, die gedachte Proposition mit unterthänigsten Respect vernommen und in Schrifften empfangen, solche zu reifer deliberation gezogen, sich darauf schriftlich erkläret, und ihr gehorsamstes Gutachten eröffnet nachmals durch einen Ausschuß und Deputirte fernere Unterrede und Hand-

lung

lung angetreten, behörige Remonstration eingenommen und zu begehrter Beihülfe rühmlich sich verstandten, und erbothen, daß, wie Herkommens der getroffene Schluß, und was abgeredet, in nachfolgenden Landtags-Abschied gebracht worden.

Anfänglich nun verbleiben Höchstgedachte **Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl.** bey dem in beschehener Proposition enthaltener Erklärung daß sie mit Gottes gnädiger Hülfe und kräfftigen Beystandt in währendter, Vormundschafft diese Lande bey der reinen seeligmachenden Lehre des Evangelii wie dieselbe in prophetischen und Apostolischen Schrifften enthalten, in der ungeänderten, dem Glorwürdigsten Römischen Kayser Carln den Fünfsten auf dem grosen Reichstage zu Augspurg im Jahr Christi 1530. übergebennen Confession wie auch der darauf erfolgten Apologia, Schmalkaldischen Articuln und der Anno 1580. publicirten Formula Concordiae wiederholet und declariret mächtiglich schützen und handhaben, zu diesen Zweck und Ende die Kirchen mit dieser reinen religion zugethanen und unverdächtigen Superintendenten, Adjuncten und Pfarrern, das Gymnasium alhier auch und die Schulen aller Orten im Lande, mit dergleichen in der wahren Religion auferzogen standhaftigen und allerwegen wohl qualificirten Personen versehen,

sehen, dieselbe, damit einige falsche Lehre listiger oder verdeckter Weiße nicht einschleichen möge, bey Annehmung zur Leistung des Religion Eides anweißen, fleißig Achtung darauf geben so offt es vonnöthen, Visitation anstellen, über der Kirchen-Ordnnug ernstlich halten, die Regierung, Consistorium und Gerichts-Stellen und Aembter bey denen heilsammen Verfaßungen, so allbereit gemachet, oder noch zu verändern nöthig befunden werden mögte, verbleiben laßen, und daß die in diesem Lande publicirte und renovirte Provisional- und andere Ordnungen in fleißige Obacht genommen und denenselben allenthalben und stracks Laufſs bei eigener Geltung und Straf derjenigen, welchen die Obsicht und execution befohlen, nachgangen werde, und gleichmäßige durchgehende Iustiz ohne Ansehen einiger Persohn, schleunig administriret, heilsamme Policey erhalten, denen noch waltenden Mängeln und eingerißenen Mißbräuchen wie auch eigenthätigen Vergewaltigungen Einhalt thun wollen, Gedencken auch die gesammte Lehnschafft und einen ieden derselben insonderheit, bey ihren privilegien Reversalien Statuten Freiheiten, Rechten und redlich hergebrachten Gewohnheiten, ungeschmälert zu laßen und zu handhaben, gestalt ebenmäßig der getreuen Landschafft dismal eröffnet, und Dero Ausschuß von Ritterschafft und Städten communiciret worden, wie

Ihr

Ihr christseeliger gnädigst gewesener Landes-Fürst Hochlöblichen Andenckens aus dem verfaßten hinterlaßenen und publicirten Fürstl. Testament, die Strahlen seiner christlichen väterlichen, tapfern und beständigen Sorgfalt, affection, Liebe und Treue nicht allein auf die beede hinterbliebene Fürstl. Kinder, Prinzen und Fräulein unverfinstert leuchten und verspühren laßen, sondern auch Dero nachgelaßene treue Diener, Landständte und Unterthanen Land-Leute lobwürdigst damit überzogen.

Wir sind unter andern aus dem testamentlichen bemelden Ausschuß in beglaubter Form vorgelegten und zu mehrerer Vergewißerung und Nothdurfft bey dem Stadtrath dieses Orts mittels einiges, durch die Chur- und Fürstl. Commissarios auch deputirte der Ritterschafft und Städten versiegelten Couperts deponirten Extract sattsam verständten; Und wird mehr höchstermelder Chur- und Fürstl. Vormundschafft zu Gnädigsten Gefallen gereichen, daß die getreue Landstände nicht allein in solcher Anzahl bey diesem Convent auf gnädigste Convocation, gehorsamst erscheinen, sondern auch vorgedachtes alles mit schuldigsten Danck erkennet, und gerühmet, und sich zu aller unterthänigster Treue und Gehorsam erkläret und gebothen.

Als denn zum andern die Durchlauchtigste Chur- und Fürstl. Vormundschafft bey diesen ersten

Land-

Landtage die getreue Landschafft in Erinnerung der nicht geringen Beihülfe, so Ihren christseeligen Lieben Landes Fürsten sie Zeit seiner Regierung zu Minderung der mit dem Lande überkommenen Schulden-Last, Aufnehmen der durch den leidigen Krieg gesunckenen Cammer Güther und Intraden, Abrichtung unvermuthet vorgefallen hoher Ausgaben und occurentien mit sonderbaren und unsterblichen Ruhm gethan, mit einigen Ansinnen des fernern Beitrags sehr gerne verschonet sehen mögen;

So hat doch außer denen in der proposition angeführten wichtigen beweglichen und unabwendlichen Ursachen und motiven solches nicht nachbleiben können und sollen, welches auch die getreue Landstände, erwogen, erkennet, statt finden laßen, und sich darob unterthänigst erkläret, daß es nicht allein wegen der gewöhnlichen Tranck-steuer sein unveränderliches Bewenden, sondern auch auf nächstfoldende Sechs Jahr, zu Tilgung übriger Cammer Schulden und Ausgaben die Landsteuer iedoch dergestalt auszuschreiben, und einzubringen, daß es die ersten Vier Jahr gel. Gott, als 1670. 1671. 1672. und 1673. uf drey eine zeithero bestimmte Zahlungs Termine nemlich Reminiscere, Trinitatis und Andreae, ankommen möge und solle, und obwohlen die verordneten Commissarii die Verwilligung zuma-

zen auf die ersten Vier Jahr, zu Chur- und Fürstl. gnädigster Erkenntniß mit Danck acceptiret, und dergl. auf die nachgehende beede Jahre, Inhalts habenden Verhaltungs Befehl gewärtig seyn wollen, auch deswegen behörige remonstrationen gethan: So haben doch die Anwesenden Landtstände hingegen sehr bewegliche Anführ- und Endschuldigung vor- und eingewendet, also, daß man es, weiln es nicht weiter zu bringen gewesen, auf unterthänigste relation dermaßen genommen verhoffende, **Ihre Chur- und Fürstl: Durchl: Durchl:** werden in Ansehen hiesigen kundbaren Geld und Nahrungs Mangel, es darbey beruhen laßen, nnd gnädigst g enehmhalten; Hiernächst und **drittens**, nachdem der christseelige Landes Fürst bey Lebzeiten, nach des allerhöchsten, Gottes Direction und auf beschehene Fürstl. Werbung, Dero einige Fräulein Tochter, die Durchlautigste Fürstin und Fräulein, **Johannen Magdalenen**, Herzogin zu Sachßen, Jülich, Clede und Berg 2c. an dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn, Herrn **Johann Adolphen**, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg 2c. zn einer künftigen Gemahlin ehelich versprochen und die getreue Landschafft zu einem Beitrag der Fürstl. Cammer dannenhero und sonsten obliegenden und

zu-

zuwachßenden schweren Ausgaben ersuchet worden, ist es dahin endlich auf gepflogene Handlung, gediehen, daß von der Landschafft **Sechs Tausend Gülden** verwilliget worden ist, also, daß nach vollzogenen Fürstl. Beilager welches die göttliche Güte in Friede, Freude, Seegen und höchstgedeihlichen Fortgang setzen wolle, auch ehe und anders nicht, diese Summ binnen Drey Jahren, und zwar iedes absonderlich 2000 fl. durch eine Heller Steuer überliefert, dem Lande zum Besten, in die Cassa erleget und zu nothdürftigen Landes Ausgaben angewendet werden. Was nun die treue Landschafft in andern und diesen dritten Punckt der Steuern und Beitrags halber unterthänigst verwilliget darüber ist ein gewöhnl. Revers-Brief, daß dieses zu keiner Erbpflicht und Einführung geschehen solle, sobald jetzo ausgestellet worden.

Dieweilen zum **Vierten** sich gefunden, daß wegen der Reichs Gelds Hülfe, welche zum lezten durch Gottes sonderbare ohnermeßliche Gnade hin- und beigelegten Türcken-Krieg der Röml. Kaiserl. Majestät von Churfürsten und Ständen geschehen, und dieses Coburgische Fürstenthum mit 30 Römer Monath betroffen, ein hoher Rest erfordert wird, und indem die damahls zu dem Ende zusammen gebrachte Gelder, besage der

Rechnung, zu Unterhaltung der Volckhülfe verwendet werden müßen, annoch bestehet, dahero dann die Durchlauchtigste Vormundschafft die Landschafft gnädigst erinnern laßen, damit das vielfältige Anhalten wegen der Zahlung abgewendet werde, zulängliche Mittel zu ergreifen, und zusammen zu bringen, dadurch dieser Rest abgestattet werden mögte, diese aber dafür halten wollen, wann bey allerhöchstgedachter Kaiserl. Majestät Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. für das erschöpfte Land, mit beweglichen allerunterthänigsten Intercessionalien einkommen würden, es sonderbaren Nachdruck zu allen gnädigsten Erlaß würcken dürffte, dahero denn bey der Vormundschafft sie mit einer unterthänigsten Supplic einzukommen gemeinet; so ist es an Seiten der Commission dahin, und zu unterthänigster Relation gestellet worden.

Betreffend zum **Fünfften** das Subsidium, welches mehr allerhöchst erwehnte Kaiserl. Majestät bey annoch währenden Reichstage zu Regenspurg, anderweit an des heil. Römil. Reichs Churfürsten und Ständte mit Vorstellung unterschiedener motiven, allergnädigst gesonnen, deßen sich Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl in Vormundschafft füglich nicht entbrechen können, sondern vielmehr nach Veranlaßung anderer Reichs

Stände

Stände Exempel, zu 25 Monath nach den Römer Anschlag ungeachtet, etliche auf ein weit höhers und bis 50. Monath Verwilligung gethan, heraus gelaßen, worinnen iedoch leidliche Fristen mögten zu erhalten seyn, und ein endlicher Reichsschluß zu erwarten; So beruhet es nunmehro darauf, und soll der Landschafft-Ausschuß Macht haben, auf zusammen Erfordern ein richtiges wegen Beibringung und der Zahl Termine helffen zu veranlaßen.

Sechstens die Ausgaben bey der Landes Cassa, wegen Unterhalt der Garnison, Vestungsbau, Diener Besoldung und was sich mehr findet, anlangend, hat die Landschafft auf Sechs Jahr, und iedes insonderheit, eine Pfennig Steuer, jährlich zu zween oder einen Termin, wie sichs am nützlichsten fügen mögte, und hierüber noch Einen Pfennig, gleichsam zur Supplirung, wann sich innerhalb dieser Zeit ein oder andern Jahrs zu dergleichen Speesen Mangel ereignete deputirt und bestimmet, welche zu bequemen Fristen dem Herkommen nach, auszuschreiben und zu liefern, und sollen iedes dieser Sechs Jahr über von diesen Geldern zum Vestungsbau diß Orts 400 fl. aus der Landes Cassa bezahlt werden.

Weilen aber auch die getreue Land-Stände untertbänigst erinnert und gebethen, daß einige Ausgaben so sich bishero bey der Landes-Cassa auf Befehl ereignet, absonderlich wegen etlichen Diener Besoldung, hinführo mögten geändert und abgestellet werden, damit die Verwilligung desto weiter langen mögte, wird man von Seiten der Chur- und Fürstlichen Commissarien nicht ermangeln, hierinnen behörigen unterthänigsten Bericht denen Herren Comittenten zuerstatten, inzwischen wird in alle Wege billig und nöthig erachtet, daß keine vorsetzliche

Steuer-Reste gewürcket, die sich allbereit ereignen, von dem Saumseeligen ohnverlängt und stracklich eingebracht, und wohin sie angesehen und verwilliget, geliefert und verwendet werden sollen. Wie dann Ihre Chur- und Fürstl. Durchlaucht Durchlaucht, mißfällig verstanden, daß etliche, welche in Lande die Steuer-Einnahme hergebracht, die Steuer-Gelder zwar eingefangen, aber nicht zu rechter Zeit geliefert, sondern an sich behalten, und theils wohl gar in ihren Nutzen gewendet. Dahero Sie es bey Verlust der Steuer-Einnahme, welche sobald einer hinterkommen wird, ergehen soll, und verdienter Strafe, wollen abgeschafft wißen, ist auch nicht mehr als die Billigkeit, daß die neue angebauten steuerbaren Güther und Stücke bey denen Anschlägen in Zugang gebracht und nachgeholet werden, inmaßen hierzu sämtliche sowohl Landständte als Beamte ernstlich, und, so sie eines widrigen überführet, bey willkührlicher Straffe beschieden seyn sollen.

Alldieweilen dann auch zum Siebenden die von der Ritterschafft sich anderweit diesesmahl unterthänigst anerbietig gemacht, richtigere als hiebevor verfaßete Specificationes ihrer also genannten proper Güther gehorsamst einzugeben, wofern ihnen nur der eigentliche modus communiciret, und vorgeschrieben würde, so soll es daran nicht ermangeln, sondern dieses von hiesiger Chur- und Fürstl. Vormundschaffs Regierung erfolgen, welchenfalls von selbiger Zeit an Sie innerhalb 3 Monathen solchen nachzusetzen.

Es sollen Achtens diejenigen, welche wegen ihres Tischtruncks befreyet, sich hierinnen der Tranckſteuer-Ordnung gemäß bezeigen, und des Verkaufs oder Hingebung des Getrancks, wenn sie anders der Befreyung nicht wollen ver-

verlustig und strafbar geachtet werden, genzlich enthalten.

Was zum **Neundten** bey vorigen Landtägen wegen der Ritterschafft Untersaßen derer Bewehrung einrichtender Compagnien, Versehung mit Officirn, exerciren und einsenden einer gewißen Rolle und Verzeichniß derselben Mannschafften und alles deßen, was darvon dependiret, Landesfürstlichen Obrigkeit halber begehret, und nach diesen angeordnet und befohlen worden, solches alles wird anhero ernstlich wiederholet uud soll znm Ueberfluß von dato an, noch eine Frist von 4 Monathen, indulgiret und bestimmet seyn, was sie aber zu diesenmahl wegen Besoldung solcher Officir aus der Landes Cassa beschehen, in Unterthänigkeit vorgeschlagen, und gesuchet, dahingegen die Städte Einwendung gethan, dis bestehet auf unterthänigsten Bericht und ist gleichwohl nichts desto weniger übriges behörig in Stand zu bringen.

Was zum **Zehendten** von denen Land-Ständen theils in corpore, zum Theil aber absonderlich in Erinner- und Beschwerungs-Punckten der Zeit eingegeben worden, solches haben die Chur- und Fürstl. Vormundsaffts Commissarii angenommen, mit denen zur Vormunschaffs-Regierung verordneten überleget und erwogen, und ein und anders sobald zur Erledigung gebracht, anders zn mehrerer Erkundig- und Erläuterung, viel aber auch zu denen Gerichtsstellen und rechtlichen Processen, darin sie versiren und hangen, verweißen, dann übrigens zu behoriger Relation und erfolgend-gnädigster Resolution ausstellen müßen.

Dasjenige schlüßlich betreffend, welches in die Neben proposition wegen Anrichtung gewißer Feldmeistereien gebracht, damit die Herrschafts-Schäfer mit Hinwegschaffung des umgefallenen Viehes nichts zu thun haben, und

denen Beschwerungen, daß ihre Kinder auf Handwercken nicht wollten Zunftmäßig geachtet werden abzuhelfen, die versammlete Land Stände aber jetzo anstehen laßen, solches beruhet auf fernerer Ueberlegung und zulänglicher Verordnung

Welches also denen Anwesenden von der treuen Ritterschafft vor sich und in Tragender Vollmacht auch denen andern Abwärtigen zu vermelden gewesen und sind Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Ihnen samt und sonders mit Chur- und Fürstl. Hulden zugethan.

Urkundlich ist dieser Landtags Abschied in tragender Vollmacht von uns denen Abgeordneten Commissariis unter unser Handschrifft und Siegel ausgefertiget und ausgehändiget worden. So geschehen zu Coburg den 13. October Anno 1669.

(L.S.) Heinrich Hildebrandt von Einsiedel.

(L.S.) August Karpzov Dr.

(L.S.) Hanns Dietrich von Schönberg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruner, Johann Gerhard

Biographie Friedrich Wilhelms des Zweyten, Herzogs zu Sachsen [et]c Ein Beitrag zur Sächsischen, insonderheit Koburg- und Altenburgischen Geschichte

Koburg 1789

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 1339#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11922949-3
VD18 11507772